Openbank

Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen für Einzelpersonen

Santander Group

Version Oktober 2022

Openbank

Inhalt

Kapitel 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen 5
1.1 Vertragsabschluss mit Openbank 6
1.1.1. Kundeninformationen 6
1.1.2 Vertragsabschluss über Produkte oder Dienstleistungen 7
1.1.3 Bevollmächtigte Personen 7
1.1.4 Tod 8
1.1.5 Geschäftsunfähigkeit oder Minderjährigkeit 8
1.2 Betriebsablauf und Funktionsweise der Dienstleistung 9
1.2.1 Betriebsablauf 9
1.2.2 Identifizierung und Vertragsabschluss 9
1.2.3 Online-Handel 12
1.2.4 Aufzeichnungen und Erfassung von Mitteilungen und Aufträgen 12
1.2.5 Funktions-, Nutzungs- und Sicherheitsstandards 12
1.3 Einlagen und Abhebungen 14
1. Zahlungen: 15
2. Verfügungen: 15
1.4 Überziehungen und Folgen von Nichtzahlung 16
1.5 Mitteilung an Kreditauskunftsdateien 16
1.6 Anlagebeschränkung 17
1.7 Änderungen der Vereinbarung 17
1.8 Zinsen, Ausgaben und Gebühren 18
1.9 Vorfallmanagement und Kundenansprüche 19
1.10 Konto-Informationen 20
1.11 Limits für Transaktionen, Verletzung von Verpflichtungen, Aufrechnung 21
1.12 Informationen zum Wertpapiermarkt 22
1.12.1. Kundeninformationen 22
1.12.2 Kundeneinstufung 22
1.12.3 Richtlinie für die beste Ausführung und Verwaltung von Wertpapieraufträgen 23
1.13 Widerrufsrecht. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung 24
1.13.1 Rücktrittsrecht 24
1.13.2 Laufzeit und Kündigung des Vertrags 24
1.14 Einhaltung der Steuerverpflichtungen 25
1.14.1 Verantwortlichkeitserklärung zum Steuerwohnsitz 25
1.15 Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus 27
1.16 Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit 30
Kapitel 2. Zahlungsdienstvereinbarung 31
EINS. Zweck 31
ZWEI. Zahlungsdienste, die in dieser Zahlungsdienstvereinbarung abgedeckt sind 31
DREI. Anfallende Kosten und Gebühren 32
VIER. Zustimmung und Widerruf bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen 32
FÜNF. Verpflichtungen bei der Ausgabe und Verwendung von Zahlungsinstrumenten 33
SECHS. Zahlungsverkehr, der nicht autorisiert oder falsch ausgeführt wurde 35
SIEBEN. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen 36
ACHT. Erstattung von Zahlungsvorgängen, die von ihrem Begünstigten veranlasst und vom Anweisenden autorisiert wurden 37

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Openbank

NEUN. Ausführung von Zahlungsaufträgen **38**
ZEHN. Laufzeit und Ablauf der Zahlungsdienstvereinbarung **40**
ELF. Variation der Bedingungen **40**
ZWÖLF. Änderungen der Identifikationsdaten **40**
DREIZEHN. Informationen **41**

Kapitel 3. Spezifische Bedingungen für Sichtkonten **42**

ABSCHNITT Eins: Open Girokonto **42**
A. Open Girokonto 42
B. Kontokorrenttransaktionen 42
C. Überziehungen („im Minus sein") 42
D. Vergütung Open Girokonto 42
E. Zinssatz und Gebühren des Girokontos Open zu Gunsten der Openbank 42
F. Sicherheit 43
G. Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr 43
H. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit dem Open Girokonto 44
I. Empfang von Zahlungsaufträgen 44
J. Eindeutige Kennung 44
K. Rückerstattung von Zahlungsvorgängen an die Bank 44
L. Änderung der Bestimmungen 44
M. Stornierung 44
N. Rücktrittsrecht 44

ABSCHNITT ZWEI: Sparkonten **45**
A. Tagesgeldkonten 45
B. Vertragsabschluss, Vergütung und Liquidität 45
C. Transaktionen und Zahlungsmittel 45
D. Dauer 45
E. Sicherheit 46
F. Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr 46
G. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit dem Tagesgeldkonto 46
H. Empfang von Zahlungsaufträgen 46
I. Eindeutige Kennung 47
J. Rückerstattung von Zahlungsvorgängen an die Bank 47
K. Änderung der Bestimmungen 47
L. Stornierung 47
M. Rücktrittsrecht 47

Kapitel 4. Spezifische Bedingungen für Debitkarten **48**

4.1 Spezifische Bedingungen für Debitkarten **48**
4.1.1 Verwendung 48
4.1.2 Sicherheit 49
4.1.3 Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr 50
4.1.4 Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit der Karte 50
4.1.5 Empfang von Zahlungsaufträgen 50
4.1.6 Eindeutige Kennung 50
4.1.7 Rückerstattung von mit der Karte durchgeführten Zahlungsvorgängen an die Bank 50
4.1.8 Wechselkurs 51
4.1.9 Gültigkeit 51

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

4.1.10 Gebühren ... 51
4.1.11 Dienstleistungen ... 51
4.1.12 Änderung der Bestimmungen ... 52
4.1.13 Stornierung ... 52
4.1.14 Rücktrittsrecht ... 52
4.2 Spezifische Bedingungen für Prepaidkarten ... 53
4.2.1 Vertrag ... 53
4.2.2 Einsatz und Verwendung der Karte ... 53
4.2.3 Pflichten in Bezug auf die Nutzung, Pflege und Verwahrung der Karte ... 54
4.2.4 Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr ... 55
4.2.5 Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungstransaktionen mit der Karte ... 55
4.2.6 Eindeutige Kennung ... 55
4.2.7 Empfang von Zahlungsaufträgen ... 55
4.2.8 Gebühren und Kosten ... 55
4.2.9 Gültigkeitsdauer der Karte ... 55
4.2.10. Variation der Bedingungen ... 56
4.2.11. Stornierung ... 56
4.2.12 Kündigungsrecht ... 56

Kapitel 5. Spezifische Geschäftsbedingungen für Investmentfonds und andere Investmentgesellschaften ... 57

5.1 Verträge zu Investmentfonds und anderen Investmentgesellschaften ... 57
5.2 Inhaber ... 58
5.3 Abwicklung von Verkaufs- und Kaufaufträgen ... 58
5.4 Gebühren ... 58
5.5 Vertragsinformationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden ... 58
5.6 Registrierung von Investmentfondsanteilen ... 59

Kapitel 6. Spezifische Geschäftsbedingungen für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten ... 60

6.1 Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Aktien und sonstigen Wertpapieren ... 60
6.2 Auftragsausführung ... 60
6.3 Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren ... 61
6.4 Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten ... 61

Kapitel 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mustervereinbarung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ... 62

7.1 Führung des Wertpapierkontos ... 62
7.2 Wertpapierkonto und zugehöriges Konto ... 62
7.3 Erweiterung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ... 63
7.4 Sicherung der hinterlegten oder verwalteten Wertpapiere ... 63
7.5 Verwaltung der Wertpapierdepots ... 64
7.6 Transaktionen mit ausländischen Wertpapieren ... 64
7.7 Informationen, die die Bank dem Kunden zur Verfügung zu stellen hat ... 67
7.8 Informationen, die Kunden der Bank zur Verfügung zu stellen haben ... 68
7.9 Gebühren, Aufwendungen und Steuern ... 68
7.10 Bereitstellung von Fonds und Wertpapieren. Entschädigungsanspruch ... 69
7.11 Dauer und Beendigung der Mustervereinbarung ... 69
7.12 Rückgabe oder Übertragung von Wertpapieren ... 70
7.13 Haftung ... 71
7.14 Anreize und Richtlinie für Interessenskonflikte ... 71

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Kapitel 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Vereinbarung (die „Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen für Privatpersonen“ oder schlicht die „Vereinbarung“) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, einer natürlichen Person (der „Kunde“), und **Openbank**, S.A. („**Openbank**“, das „Unternehmen“ oder die „Bank“) in Bezug auf alle Produkte und Dienstleistungen, die von **Openbank** gemäß den folgenden Bestimmungen angeboten werden.

Openbank ist ein spanisches Bankinstitut, das den Regeln und Vorschriften des spanischen Aufsichtsrechts unterliegt. Daher unterliegen die Bestimmungen und Inhalte dieser Vereinbarung bezüglich der regulatorischen Aspekte dem spanischen Aufsichtsrecht. Ungeachtet dessen unterliegen weitere Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und **Openbank** dem deutschen Zivilrecht. Dies gilt auch für weitere Vereinbarungen, die zwischen **Openbank** und dem Kunden über die von **Openbank** nach den folgenden Bestimmungen und Zusatzverträgen angebotenen Produkte und Dienstleistungen getroffen werden.

Openbank ist ein Kreditunternehmen, das in das Register der Banken und Bankiers der Bank von Spanien mit der Nummer 0073 eingetragen ist und unterliegt dessen Aufsicht. Die Bank von Spanien hat ihren Sitz in der Calle Alcalá 50, 28014 Madrid.

Openbank ist im Handelsregister von Madrid auf Seite 202, Band 5308, Blatt M-87030 eingetragen und hat die Steueridentifikationsnummer: A-28021079. Der Sitz befindet sich an der Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid (Spanien).

Openbank kann die Finanzdienstleistungen und -tätigkeiten, für die sie von der Bank von Spanien in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) im gesamten EU-Binnenmarkt ermächtigt wurde, auch grenzüberschreitend erbringen, und zwar ohne physische Präsenz im Gastland im Rahmen des Prinzips der freien Erbringung von Dienstleistungen.

Für diese von **Openbank** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angebotenen Produkte und Dienstleistungen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Zahlungsdienstvereinbarung, sowie die diesen jeweils zugehörigen spezifischen Geschäftsbedingungen, die im Falle von Abweichungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Des Weiteren gelten in der Beziehung zwischen dem Kunden und **Openbank** die anwendbaren Gebühren, die in den vorvertraglichen und vertraglichen Dokumenten enthalten sind (nachfolgend die „Preisinformationen“). Der Prospekt bzgl. der Gebühren für Wertpapiergeschäfte/-dienstleistungen und Anlageprodukte (der „Gebührenleitfaden“) gilt ebenfalls für die Beziehungen zwischen dem Unterzeichner der Vereinbarung und **Openbank**. Dieser kann in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und der geltenden Gesetzgebung aktualisiert werden. Diese Dokumente sind jederzeit auf einem dauerhaften Medium auf der Website www.openbank.de verfügbar.

Darüber hinaus regelt die Vereinbarung die Bedingungen, unter denen Kunden Transaktionen abschließen und beauftragen, Anweisungen erteilen, ihre Konten einsehen und im Allgemeinen mit **Openbank** telefonisch oder über das Internet mittels eines von der Bank eingerichteten Identifikations- und Sicherheitssystems kommunizieren können.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Wenn der kontoführende Kunde innerhalb seiner gewerblichen geschäftlichen Tätigkeit und/oder im Rahmen seiner Beschäftigung oder seines Berufs handelt, gilt er nicht als Verbraucher im Sinne von Abschnitt 3 des überarbeiteten Textes des spanischen Verbraucherschutzgesetzes [*Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios*] und anderer, ergänzender Gesetze, wobei die Parteien in diesem Fall und zu illustrativen Zwecken vereinbaren, jedoch nicht darauf beschränkt sind, dass das Spanische Gesetz 16/2011 vom 24. Juni über Verbraucherkreditverträge, [Ley 16/2011, de 24 de junio, de Contratos de Crédito al Consumo], das spanische Gesetz 22/2007 vom 11. Juli über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher [*Ley 22/2007, de 11 de julio, sobre comercialización a distancia de servicios financieros destinados a los consumidores*], Abschnitte 35.1, 33, 36.3, 44, 46, 48, 52, 60 und 61 des spanischen Königlichen Erlasses 19/2018 vom 23. November über Zahlungsdienste und andere dringende finanzielle Maßnahmen [Ley 19/2018, de 23 de noviembre, de servicios de pago y otras medidas urgentes en materia financiera], und Verordnung EHA/1608/2010 vom 14. Juni zur Gewährleistung der Transparenz der Bedingungen und Informationsanforderungen für Zahlungsdienste nicht gelten. Auch gelten die Bestimmungen des Rundschreibens 5/2012 der Bank von Spanien vom 27. Juni über die Transparenz der Bankdienstleistungen und die Haftung bei der Kreditvergabe und des Beschlusses EHA/2899/2011 vom 28. Oktober über Transparenz und Kundenschutz bei Bankdienstleistungen nicht für Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist für einen anderen speziellen Aspekt etwas anderes festgelegt. Ansonsten gelten für die Zwecke dieser Vereinbarung Verbraucher als jene, die die Anforderungen in Artikel 3 des konsolidierten Texts des spanischen Allgemeinen Gesetzes für die Verteidigung von Verbrauchern und Nutzern und andere ergänzende Gesetze [*Texto Refundido de la Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios*] erfüllen (nachfolgend „**Verbraucher**“). Die vorgenannten spanischen Vorschriften gelten nicht, wenn diese Vorschriften mit den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts in Konflikt stehen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen, die möglicherweise zuvor von den Parteien unterzeichnet wurden. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Dienstleistungen und Anlagetransaktionen eine einzelne vertragliche Vereinbarung darstellen.

Die Parteien erkennen an, dass ihre in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte und Pflichten als Referenz für andere Dokumente oder Rechtstexte dienen können.

1.1 Vertragsabschluss mit Openbank

1.1.1. Kundeninformationen

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen enthalten Informationen über die von **Openbank** angebotenen Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf ihre Art und Eigenschaften. Der Kunde übernimmt auch die Verpflichtung, der Bank alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für das zu vermittelnde Produkt oder die zu vermittelnde Dienstleistung erforderlich sind, und erklärt, dass diese Informationen nicht veraltet, ungenau oder unvollständig sind, wobei **Openbank** den verfügbaren Informationen über den Kunden vertraut, sofern ihm von diesem keine Änderungen mitgeteilt werden.

Openbank weist den Kunden darauf hin, und dieser erkennt durch die Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich an, dass, wenn der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt oder wenn dies nicht ausreicht, damit das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommen kann, die Bank daran gehindert werden könnte, zu beurteilen, ob eine Dienstleistung oder ein Produkt für den Kunden geeignet ist.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Openbank führt unter anderem die folgenden Rechtsaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Kunden: 1) die vom Kunden erhaltenen Informationen; 2) die Klassifizierung des Kunden und etwaige Vertragsänderungen; 3) personenbezogene Daten und für die Erbringung der Dienstleistungen und die Bereitstellung der Produkte angemessene Informationen über den Kunden gemäß dieser Vereinbarung und 4) Kundenansprüche und alle anderen Ansprüche in Bezug auf Transaktionen und Vermögenswerte, die die Bedingungen und der rechtliche und regulatorische Umfang vorsehen.

1.1.2 Vertragsabschluss über Produkte oder Dienstleistungen

Über die verfügbaren Kanäle kann der Kunde bezüglich jedes Finanzprodukts und jeder Finanzdienstleistung, die im Rahmen der **Openbank**-Dienstleistung enthalten sind, und deren Geschäftsbedingungen enthalten sind in (i) den Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung, die einen Teil davon bilden und bei Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang haben, und (ii) in dem entsprechenden vorvertraglichen Dokument für jedes Produkt und/oder jede Dienstleistung, das vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird, Beratung erhalten, Transaktionen durchführen und Vertragsabschlüsse tätigen. Erteilt der Kunde Aufträge an **Openbank** zur zukünftigen Ausführung, steht deren Ausführung unter der aufschiebenden Bedingung, dass das gewünschte Produkt/die Dienstleistung weiterhin von **Openbank** zu dem für die Ausführung des Auftrags angegebenen Datum vermarktet oder erbracht wird.

Openbank kann Produkte oder Dienstleistungen, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind, an den Kunden vermarkten, wenn der Kunde **Openbank** zuvor seine Zustimmung dazu erteilt hat. Die spezifischen Bestimmungen für beworbene Produkte und Dienstleistungen werden in den entsprechenden Unterlagen enthalten sein. Die entsprechenden spezifischen Geschäftsbedingungen gelten für diese Produkte oder Dienstleistungen sowie für diese Vereinbarung hinsichtlich aller auf sie anwendbaren Bestimmungen.

Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung beinhaltet die Eröffnung eines Open Girokontos gemäß den nachstehend beschriebenen Bedingungen. Jedes Mal, wenn ein Kunde ein neues Produkt in Verbindung mit dem Open Girokonto abschließen möchte (die wir als „**verwandte Produkte**“ bezeichnen), muss der Kunde das von der **Openbank** festgelegte Vertragsabschlussverfahren befolgen, ohne diese Vereinbarung erneut unterzeichnen zu müssen.

In den Fällen, in denen der Kunde über die dem Kunden von **Openbank** zur Verfügung gestellten Kanäle jegliches von **Openbank** angebotene Werbeprodukt erwirbt, das die vorherige Eröffnung eines Girokontos bei der Bank erfordert, wird die Annahme der Bedingungen dieses Kontos und des Werbeprodukts getrennt und unabhängig sein, so dass die Kundgebung des Willens des Kunden notwendig ist, um das Girokonto zu eröffnen sowie das Werbeprodukt vertraglich abzuschließen.

Die Eröffnung eines Kontos bei der **Openbank** führt nicht zum Abschluss von Verträgen über die zu diesem Zeitpunkt von der **Openbank** für ihre Kunden angebotenen Werbeprodukte. Der Vertragsabschluss des Werbeprodukts erfordert: (i) den ausdrücklichen Willen des Kunden, das Konto zu diesem Zweck zu nutzen; und (ii) die Erfüllung der für die Promotion festgelegten spezifischen Geschäftsbedingungen („**Bedingungen der Werbeaktion**“).

In jedem Fall unterliegt der Abschluss eines von **Openbank** angebotenen Werbeprodukts nach der Vertragsunterzeichnung der Erfüllung der Bedingungen der Werbeaktion, wie beispielsweise der Laufzeit, des Mindest- oder Höchstbetrags oder anderer festgelegter Bedingungen.

1.1.3 Bevollmächtigte Personen

Openbank-Produkte sind Namenspapiere und nicht übertragbar, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Der Kunde kann diese Vereinbarung ausschließlich auf individueller Basis unterzeichnen, es besteht jedoch die Möglichkeit, bevollmächtigte Personen in Produkte von **Openbank** einzubeziehen, für die dies möglich ist.

Wenn der Kunde es wünscht, kann er eine oder mehrere andere Personen, die den Vertrag in ihrer Eigenschaft als solche unterzeichnet haben, bevollmächtigen, auf seinem Konto und in einem oder mehreren der damit verwandten Produkte, die von ihm abgeschlossen werden können, zu handeln.

Zu diesem Zweck muss er der Bank die Unterschrift und die Identifizierung der bevollmächtigten Person vorlegen, was entweder in der Zeichnungsurkunde dieses Vertrags oder später durch Übersendung der von **Openbank** angeforderten Unterlagen geschehen kann.

Wünscht der Kunde, dass eine bevollmächtigte Person nicht mehr bevollmächtigt ist, so genügt es, wenn er die Bank hierüber auf glaubwürdige Weise informiert.

Der Kunde übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Handlungen der bevollmächtigten Personen ergeben.

Die bevollmächtigte(n) Person(en) von **Openbank**-Produkten und/oder -Dienstleistungen ist/sind verpflichtet, der Bank eine Kopie ihres Personalausweises oder eines gleichwertigen behördlichen Ausweises gemäß den durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

1.1.4 Tod

Im Falle des Todes des Kunden sind seine Erben verpflichtet, dies so schnell wie möglich **Openbank** mitzuteilen. **Openbank** stellt alle Auskünfte zur Verfügung, die es den Erben des Kunden ermöglichen, sich auf Anfrage und nach entsprechendem Nachweis der Erbenstellung über den Status der Vermögenswerte des Verstorbenen zu informieren, die sich zum Zeitpunkt des Todes und danach im Besitz von **Openbank** befinden. Die Verfügung über für den Erblasser bei **Openbank** bestehender Guthaben/Einlagen und der Wertpapiere des Erblassers setzt neben der Vorlage des Todesnachweises und dem Nachweis des Erbstatus die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und insbesondere gegebenenfalls die Einhaltung der entsprechenden erbschaftssteuerlichen Verpflichtungen nach Erlass des entsprechenden Todesnachweises voraus. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass die dort genannte Person nicht zur Verfügung über das Vermögen berechtigt ist (z. B. nach Anfechtung oder wegen Ungültigkeit des Testaments) oder wenn ihr dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

1.1.5 Geschäftsunfähigkeit oder Minderjährigkeit

Wenn der Kunde eine geschäftsunfähig oder minderjährig ist (sofern **Openbank** Produkte oder Dienstleistungen für Minderjährige anbietet), muss die vorliegende Vereinbarung von dessen gesetzlichem Vertreter bzw. gesetzlichen Vertretern formalisiert werden. Die Vorgänge und Dienstleistungen werden von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) nach den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Vorschriften in Auftrag gegeben. Besagter gesetzlicher Vertreter (bzw. besagte mehrere gesetzliche Vertreter) ist/sind verantwortlich für die entsprechenden Passwörter. Sowohl der/die gesetzliche(n) Vertreter des für geschäftsunfähig erklärten Kunden als auch der geschäftsunfähige Kunde selbst können in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden, damit die Bank die Einhaltung der Bestimmungen des Gerichts zur Geschäftsunfähigkeit gewährleisten kann.

Bei Wegfall der Geschäftsunfähigkeit oder, bei Minderjährigen, mit dem Erreichen der Volljährigkeit werden die dem/den gesetzlichen Vertreter(n) übertragenen Vorgänge in Bezug auf die Vorgänge und Dienstleistungen, die dem geschäftsunfähigen/minderjährigen Kunden gehören, gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, **Openbank** die Beendigung der Vertretung mitzuteilen, und **Openbank** übernimmt keine Haftung, bis die Beendigung der Vertretung **Openbank** mitgeteilt wird.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

1.2 Betriebsablauf und Funktionsweise der Dienstleistung

Openbank bietet dem Kunden Finanzdienstleistungen an, die 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr verfügbar sind, außer in Fällen höherer Gewalt oder Betriebsstörungen durch Dritte oder die sich der Kontrolle von **Openbank** entziehen.

1.2.1 Betriebsablauf

Die Beauftragung der von der Bank angebotenen Finanzprodukte und Dienstleistungen sowie die Beratung zu diesem Betriebsablauf können aus der Ferne und digital erfolgen. Es ist der bequemste Weg für den Kunden und ermöglicht ihm darüber hinaus, von überall auf der Welt mit einer Kommunikationsmethode auf die Bank zuzugreifen, die die Verwendung von Identifikationspasswörtern ermöglicht, wie dies derzeit bei der Kommunikation per Telefon und Internet der Fall ist. Sollten sich in Zukunft andere, alternative Kommunikationswege ergeben, würde die Bank ebenfalls versuchen, diese in ihren Service aufzunehmen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Die Kunden werden darüber informiert, dass bei der Beauftragung internationaler Überweisungen von ihren Konten, Kreditinstituten und anderen Zahlungsdienstleistern sowie von Zahlungssystemen und technologischen Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten für die Transaktion stehen, die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie tätig sind, oder die mit ihnen Vereinbarungen getroffen haben, verpflichtet sein können, den offiziellen Behörden oder Stellen anderer Länder mit Sitz in und außerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus und schwerer Formen der organisierten Kriminalität und der Verhinderung von Geldwäsche, Informationen über die Transaktion zur Verfügung zu stellen.

1.2.2 Identifizierung und Vertragsabschluss

Um auf den **Openbank**-Service zuzugreifen und jegliche Art von Instruktion zu erteilen, wird **Openbank** jedem Kunden die entsprechenden Identitätssicherungsgeräte zuweisen. Die Identitätssicherungsgeräte, gegebenenfalls zusammen mit der nationalen Identifikationsnummer, der Ausländeridentifikationsnummer oder dem Reisepass („**Identitätsnachweis-Dokument**"), sind für den Betrieb mit **Openbank** unerlässlich. Die Parteien vereinbaren hiermit, die persönliche Unterschrift des Kunden mit derjenigen gleichzustellen, die durch jegliche Art von Passwörtern, Zugangscodes oder Identitätssicherheitsvorrichtungen (nachfolgend „**Elektronische Unterschrift**") in Verbindung mit einer Interaktion mit der Bank geleistet wird, die die Zustimmung oder Akzeptanz des Kunden erfordert, darunter unter anderem die Ausführung eines neuen Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen. Unbeschadet des Vorstehenden kann **Openbank** aus Sicherheitsgründen eine schriftliche Bestätigung des Auftrags verlangen. **Openbank** kann mit dem Widerruf oder der Löschung von Identitätssicherungsgeräten fortfahren, wenn sie begründete Hinweise darauf hat, dass diese gefährdet sind, oder auch im Falle des Todes oder des Verlusts der Handlungsfähigkeit ihres Inhabers.

Um die Sicherheit des Betriebsablaufs und der damit verbundenen Transaktionen zu erhöhen, kann Openbank die Ausführung von Aufträgen und Anweisungen ablehnen, die über nicht von dem Unternehmen für den normalen Betrieb autorisierte Kanäle (wie z. B. Fax oder E-Mail) erfolgen, oder solche, die nicht die Originalunterschrift enthalten oder die nicht mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen validiert wurden, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Diese Ablehnung bedeutet in keiner Weise eine Haftung für Openbank.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Sollte Openbank Europay International Mastercard und VISA („EMV“)-Karten (mit integriertem Chip) ausgeben, vereinbaren die Parteien auch, die Verwendung der Karte und die Eingabe des geheimen Passworts (PIN) der Karte rechtlich mit der persönlichen Unterschrift des Inhabers gleichzusetzen. Sollte Openbank kontaktlose Karten ausgeben, vereinbaren die Parteien, ihre Verwendung durch den Karteninhaber in der Nähe von Geldautomaten, Kassenterminals oder anderen Sammelgeräten für die Transaktion mit ihrer persönlichen Unterschrift gleichzusetzen. Ebenso vereinbaren die Parteien, wenn die Betriebssysteme von Openbank anerkannte digitale Benutzerzertifikate akzeptieren, die auf kryptographischen Karten unterstützt werden, in Bezug auf die von der Bank akzeptierten Zertifikate, ihre Verwendung und die Eingabe des geheimen Passworts (PIN) des Zertifikats rechtlich mit ihrer persönlichen Unterschrift gleichzusetzen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Geheimhaltung zu wahren und alle Geräte zur Identitätssicherung sorgfältig zu schützen und jeglichen Zugriff Dritter auf diese zu vermeiden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, seine Identitätssicherungsgeräte nicht an andere Personen weiterzugeben oder zu überlassen und sie an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich verwendet werden kann (z. B. im Rahmen eines Girokartensystems). Die PIN darf nicht auf der Karte vermerkt, auf dem mobilen oder anderen Kommunikationsgerät, auf einer digitalen Speicherkarte oder anderweitig zusammen mit dem mobilen oder anderen Kommunikationsgerät gespeichert werden. Wenn der Kunde eine digitale Speicherkarte verwendet und der Zugang zu dem Mobilgerät oder einem anderen Kommunikationsgerät durch ein Legitimationsmedium seiner Wahl gesichert werden kann, darf der Kunde nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Verwendung der Debitkarte zur Sicherung des Zugangs erforderlich ist. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls der Identitätssicherungsgeräte hat der Kunde dies unverzüglich und mit einem entsprechenden Bescheid an **Openbank** zu melden. Eine Verzögerung gilt als unangemessen, wenn die Mitteilung nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Kunde vom Eintritt der oben genannten Ereignisse Kenntnis erlangt hat. Bis zu dieser Mitteilung ist der Kunde für alle mit seinen identifizierenden Sicherheitselemente durchgeführten Transaktionen verantwortlich. **Openbank** ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus Transaktionen ergeben kann, die mit einem seiner identifizierenden Sicherheitselemente durchgeführt worden sind.

Verliert der Kunde die Karte oder PIN, wird sie gestohlen, geht verloren oder missbraucht, kann das zu unbefugten Kartentransaktionen in Form von

- Barauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Registrierkassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladen der Karte oder
- Verwenden der Karte, um ein Prepaid-Handy-Konto aufzuladen, führen.

Der Kunde haftet für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperrmitteilung entstanden sind, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR, unabhängig davon, ob der Kunde den Verlust, Diebstahl oder sonstigen Verlust oder sonstigen Missbrauch zu vertreten hat.

Der Kunde haftet nicht nach dem vorstehenden Satz, wenn

- es dem Kunden nicht möglich war, den Verlust, Diebstahl, Verlust oder sonstigen Missbrauch der Karte oder des mobilen Endgeräts mit der digitalen Karte vor der nicht autorisierten Kartenbestellung zu verhindern, oder

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

- der Verlust der Karte durch einen Mitarbeiter, Vertreter, eine Filiale der Bank oder ein anderes Unternehmen, an das die Aktivitäten der Bank ausgelagert wurden, verursacht wurde.

Ist der Kunde kein Verbraucher oder wird die Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums verwendet, trägt der Kunde den Schaden nach den vorstehenden Bestimmungen aus unbefugten Kartentransaktionen in Höhe von mehr als 50,00 EUR, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch die Verletzung ihrer Verpflichtungen zum Entstehen des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden, soweit sie Mitverschulden trifft.

Erfolgen vor der Sperrmitteilung unberechtigte Verfügungen und hat der Kunde gemäß diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder hat seine Sorgfaltspflichten verletzt, so trägt der Kunde den daraus resultierenden Schaden in voller Höhe. Ein grobes Verschulden des Kunden liegt insbesondere vor, wenn

- der Verlust oder Diebstahl der Karte oder der Missbrauch der Karte schuldhaft nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme an die Bank gemeldet wurde,
- er/sie hat die PIN auf der physischen Karte notiert oder zusammen mit der physischen Karte aufbewahrt (z. B. in dem Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er/sie hat die persönliche Identifikationsnummer der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert,
- er/sie hat die PIN an eine andere Person weitergegeben und der Missbrauch wurde dadurch verursacht.

Darüber hinaus und im Falle des Verdachts auf Gefährdung eines der Identitätssicherungsgeräte sollte der Kunde, zusätzlich zur unverzüglichen Benachrichtigung von **Openbank**, wie oben festgelegt, die Passwörter sperren und/oder ändern.

Die Zustimmung und Ausführung von Aufträgen aller Art mittels der in diesem Vertrag beschriebenen Identitätspasswörter ist sowohl für den Kunden als auch für die Bank gültig und verbindlich, solange alle Verfahren zur Identifizierung und Bereitstellung der Geheimpasswörter erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon ob die Sprachaufzeichnung oder die Übereinstimmung zwischen dem Passwort und der tatsächlichen Identität tatsächlich dem Kunden entspricht. Sobald die in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren zur Identifizierung abgeschlossen sind, muss die Bank keine zusätzlichen Überprüfungen der Identität des Auftraggebers vornehmen.

Die Bank vergibt Passwörter nur für die Kenntnis des Kunden. Mit diesen Passwörtern kann die Identität gegenüber der Bank nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist es für den Kunden unerlässlich, Passwörter streng geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen Zugang zu gewähren. Wenn jemand Zugang zu diesen Passwörtern erhält und Aufträge erteilt oder seine Zustimmung erteilen kann, sind diese für den Kunden verbindlich, es sei denn, die Bank wurde zuvor über den Verlust oder unrechtmäßigen Zugang zu den Passwörtern, wie in diesem Kapitel angegeben, informiert.

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass **Openbank** den Vertrag in den sicheren Services der Bank per digitaler Übermittlung archivieren kann, wo er auf der Website www.openbank.de, zur Einsicht zur Verfügung steht, von der aus der Kunde eine Kopie drucken oder archivieren kann. Der Kunde akzeptiert ferner ausdrücklich, dass alle Mitteilungen, Nachrichten und Informationen, die **Openbank** als Ergebnis der gebuchten Dienstleistungen oder Transaktionen senden oder bereitstellen soll, auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

1.2.3 Online-Handel

Der Kunde stimmt der Verwendung (i) von elektronischen Signatursystemen als Mittel zur Erteilung der Zustimmung für die Beauftragung und Ausführung von Transaktionen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen sowie (ii) der Kommunikation zwischen dem Rechtsträger und dem Kunden, die eine ausdrückliche Zustimmung erfordert, zu und akzeptiert die volle Gültigkeit aller mit diesem System unterzeichneten Transaktionen, wobei ihre Gültigkeit für alle Zwecke mit allen Transaktionen gleichgesetzt wird, die durch eigenhändige Unterschrift oder anerkannte digitale Signatur ausgeführt werden, unabhängig von den Bestimmungen über nicht autorisierte Transaktionen. In den Fällen, in denen eine elektronische Signatur verwendet wird, wird diese Signatur zusammen mit allen zugehörigen biometrischen Daten von **Openbank** für die Zwecke und in Übereinstimmung mit der im Zeichnungsdokument der Vereinbarung enthaltenen Datenschutzerklärung verarbeitet, und diese Zahlungsermächtigung beinhaltet auch die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der für die Durchführung der Zahlung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank.

1.2.4 Aufzeichnungen und Erfassung von Mitteilungen und Aufträgen

Zur größeren Sicherheit aufgrund der besonderen Dienstleistungsart von **Openbank** werden alle telefonischen Unterhaltungen und alle anderen Kommunikationen wie E-Mails, Chats oder andere zwischen der Bank und dem Kunden aufgezeichnet und aufbewahrt, um die Qualität unserer Dienstleistungen zu gewährleisten und den gewünschten Vorgang durchführen zu können, sowie um gegebenenfalls als Beweismittel vor Gericht und außergerichtlich verwendet zu werden. Vor Beginn der Aufzeichnung wird der Kunde über die Zwecke dieser Aufzeichnung informiert und um seine Einwilligung dazu gebeten. Alle Transaktionen, die durch Zugriff auf die IT-Systeme der Bank durchgeführt werden, werden ebenfalls erfasst und es wird ein Protokoll aller durchgeführten Transaktionen geführt. Dieses Protokoll enthält Informationen über die Art der durchgeführten Transaktion, das Datum ihrer Durchführung, eine Beschreibung des Zugriffvorgangs und die Aktivierung der Identifizierung durch Passwörter.

Falls aufgrund von technischen Fehlern oder Mängeln die Aufzeichnung der Zugriffe bzw. Telefonate oder sonstigen Kommunikationsarten wie E-Mails, Chats oder anderen Kommunikationskanälen zwischen der Bank und dem Kunden nicht möglich ist, kann **Openbank** eine mündliche Zustimmung oder eine Bestätigung der Anfrage in Textform anfordern.

Openbank verpflichtet sich dazu, die Aufzeichnungen für eine Frist von zehn Jahren aufzubewahren bzw. so lange, wie dies entsprechend der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben ist. Auf Anfrage des Kunden stellt die Bank eine Kopie zur Verfügung, die im persönlichen Bereich des Kunden abrufbar ist.

1.2.5 Funktions-, Nutzungs- und Sicherheitsstandards

Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Authentifizierungsmethoden und Passwörter sind im Abschnitt „Sicherheit und Passwörter“ des privaten Bereichs des Kunden auf der Website und/oder der App der Bank veröffentlicht. In dieser Hinsicht und ungeachtet der Tatsache, dass in Zukunft neue Sicherheitssysteme vorgeschlagen werden können, arbeitet **Openbank** derzeit mit drei Arten von Zugangscodes oder elektronischen Signaturen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

a) Zugangspasswort:

Die Bank stellt dem Kunden eine Nummer zur Verfügung, die als Zugangscode für den Zugang zum System dient (das „Zugangscodepasswort“). Darüber hinaus wird der Kunde der Bank auf Verlangen bestimmte Identitätsdaten, die so genannten relevanten Daten, zur Verfügung stellen.

Für den Zugang zum System stellt der Kunde der Bank die Identitätsdaten und das Zugangspasswort zur Verfügung. Auf diese Weise können Kunden Daten über ihre Produkte und Transaktionen einsehen.

b) Signaturschlüssel:

Der Signaturschlüssel wird vom IT-System der Bank automatisch ausgestellt und versendet und kann durch den Kunden jederzeit geändert werden. Der Signaturschlüssel wird ausschließlich computergestützt ausgegeben.

Bei bestimmten Transaktionen kann **Openbank** vom Kunden verlangen, dass er Transaktionen durch eine zufällig ausgewählte Anzahl an Stellen seines Signaturschlüssels autorisiert. In diesem Fall und auf Verlangen von **Openbank** wird der Kunde der Bank bestimmte Stellen aus dem Signaturschlüssel mitteilen.

c) OTP-Code:

Alternativ oder zusätzlich zum Signaturcode erhält der Kunde bei bestimmten Transaktionen ein OTP (One Time Password) zur einmaligen Verwendung und ausschließlich für die Transaktion, für die es generiert wurde. Der OTP-Code wird per Push-Benachrichtigung an Kunden gesendet, die ihr Mobiltelefon als vertrauenswürdiges Gerät registriert haben. Falls ein Kunde sein Mobiltelefon nicht als vertrauenswürdiges Gerät registriert hat, wird ihm der OTP-Code per SMS an die vom Kunden an **Openbank** übermittelte Mobiltelefonnummer gesendet. Dieses Passwort wird vom IT-System der Bank automatisch vergeben und versendet, es wird ausschließlich computergestützt vergeben.

Um die Übermittlung des OTP-Codes zu verarbeiten und mit der Bank zusammenarbeiten zu können, muss der Kunde (i) sein Mobiltelefon als vertrauenswürdiges Gerät in Bezug auf den OTP-Push-Code mit Ausnahme der Fälle registriert haben, in denen die Bank die Registrierung entweder auf Wunsch des Kunden oder auf Initiative der Bank aus Sicherheitsgründen nachträglich aufgehoben hat (z. B. wenn der Kunde eine biometrische Variable in seinem Mobiltelefon, wie den Fingerabdruck, geändert hat); oder (ii) seine Mobiltelefonnummer jederzeit aktualisiert haben, wenn der Kunde seinen OTP-Code per SMS erhält. Teilt der Kunde der Bank Änderungen an seinem vertrauenswürdigen Gerät oder seiner Mobiltelefonnummer nicht mit, übernimmt die Bank keine Haftung für eventuell auftretende Schäden.

Im Allgemeinen wird jeder Versuch eines Zugriffs mit falschen Passwörtern als Versuch eines Identitätsbetrugs ausgelegt, und **Openbank** wird diese Passwörter und/oder die vom Kunden vertraglich zugesicherten Produkte blockieren. Diese Sperre wird aufgehoben, sobald die Sicherheit hinsichtlich der Identität des Inhabers der betreffenden Passwörter durch die von **Openbank** festgelegten Sicherheitsverfahren gegeben ist.

In diesen Fällen werden nach Überprüfung der Kundenidentität neue Passwörter ausgestellt und zugestellt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Wie bei anderen Bankdienstleistungen hat der Kunde seine Passwörter mit größter Sorgfalt zu schützen, um deren Offenlegung oder Verwendung durch Dritte zu vermeiden.

Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass ein Dritter Zugang dazu gehabt haben könnte, ist die Bank unverzüglich zu informieren oder die Passwörter sind zu ändern. In diesem Fall haftet der Kunde nach Maßgabe von 1.2.2 dieser Vereinbarung.

Openbank darf keine Anweisungen oder Aufträge ausführen, wenn sie begründete Zweifel an der Identität der Person hat, die sie erteilt hat, oder wenn diese anderen widersprechen.

Wenn der Kunde bezüglich des Kontostands oder des Kreditbetrags seines Kontos nicht einverstanden ist, kann **Openbank** diesen Kreditbetrag oder diesen strittigen Kontostand rechtmäßig einbehalten oder hinterlegen, bis der Saldo oder Kreditbetrag ermittelt wurde. Alle Kosten für diese Hinterlegung gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und aufrechtzuerhalten, die auf den Geräten aktualisiert werden, die für den Zugriff auf den Kunden-Web-/App-Kanals von **Openbank** verwendet werden. Insbesondere sollte der Kunde grundlegende Sicherheitsmaßnahmen einhalten, wie beispielsweise die Verwendung eines aktualisierten Antivirenprogramms und eines Betriebssystempatches, sofern anwendbar.

Openbank übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen von Kommunikationsbetreibern (Telefon, Post, Internet usw.), die nicht mit **Openbank** verbunden sind und von Kunden genutzt werden.

Openbank haftet nicht für Schäden und Verluste, die für die Kunden oder Dritte infolge des Ausbleibens oder des verspäteten Empfangs von Mitteilungen aus Gründen entstehen könnten, die ausschließlich diesen Betreibern zuzuschreiben sind, die nicht mit **Openbank** verbunden sind und von den Kunden genutzt werden.

Ebenso wenig haftet **Openbank** für die Nichtausführung oder Verzögerung der Ausführung von Transaktionen, wenn diese Nichtausführung oder Verzögerung auf höhere Gewalt oder ein zufälliges Ereignis zurückzuführen ist, oder allgemein, für alle Umstände, die dem Kunden möglicherweise auftreten und die nicht unter der direkten Einflussnahme von **Openbank** stehen (wie Stromausfälle und/oder Verlust von Telefondiensten, die den Teilnehmer betreffen, Computerviren in seinen Geräten, Mängel in seinen Telekommunikationsdiensten oder gefährdete Passwörter, Sicherheits- oder Identitätselemente).

1.3 Einlagen und Abhebungen

Unbeschadet der spezifischen Geschäftsbedingungen jedes einzelnen Produkts können Einzahlungen und Abhebungen von Geldmitteln im Rahmen der mit **Openbank** vertraglich vereinbarten Produkte auf die unten angegebene Weise erfolgen, und **Openbank** ist dennoch befugt, alle Einzahlungs- oder Abhebungstransaktionen einzuschränken, deren Ursprung oder Ziel in bestimmten Ländern liegt, die als Steuerparadies in Betracht kommen oder in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force FATF oder anderer nationaler oder internationaler Einrichtungen oder Behörden, oder gemäß den internen Richtlinien von **Openbank** oder der Santander-Gruppe, zu der sie gehört:

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

1. Zahlungen:

a. Per Banküberweisung.

b. Durch Bareinzahlung in Geschäftsräumen oder Geldautomaten von **Openbank** und Banco Santander, S.A. innerhalb des spanischen Gebietes.

c. Durch die Einzahlung von Geldern durch jede Art von Lastschrift zu Lasten eines beliebigen Kontos eines anderen Finanzinstituts.

Die Bank führt alle Überweisungsaufträge auf das Konto des Drittinstituts aus, die der Kunde über **Openbank** unter den auf der Website ausdrücklich angegebenen Bedingungen erteilt hat und die den von **Openbank** vermarkteten Produkten entsprechen.

Zu diesem Zweck akzeptieren die Parteien, die eigenhändige Unterschrift des Kunden rechtlich mit der Signatur gleichzusetzen, die durch die Eingabe in den von **Openbank** bereitgestellten Identitätssicherungsgeräten geleistet wird. Unbeschadet des Vorstehenden und wenn es aus Sicherheitsgründen für notwendig erachtet wird, kann **Openbank** die Auftragsbestätigung durch eigenhändige Unterschrift verlangen.

d. Mit allen anderen Mitteln, die von **Openbank** zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

Die Gelder aus den Beiträgen, die per Lastschrift eingezogen werden, sowie alle durch Schecks oder andere Instrumente eingezahlten Beträge werden auf dem Konto des Kunden verfügbar sein, und die endgültige Zahlung wird nach Ablauf der Rückgabe- bzw. Widerrufsfristen erfolgen, die in den geltenden und je nach Art der Beiträge anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt sind. Trotzdem und zugunsten des Kunden behält sich **Openbank** das Recht vor, die Abschlusszahlungen der vorgenannten Transaktionen ganz oder teilweise vorzustrecken, sofern diese Vorschusszahlung mit **Openbank** Risikokriterien vereinbar ist.

2. Verfügungen:

Die Verfügung über die Geldmittel kann erfolgen:

e. Per Banküberweisung.

f. Durch Kauf oder Bargeldabhebung an einem Geldautomaten mit Karte.

g. Durch Barauszahlung in den Niederlassungen von **Openbank** mit Sitz in Spanien.

h. Durch die Einzahlung von Geldern mittels Lastschrift von einem Bankkonto bei einem anderen Institut oder bei **Openbank** selbst.

i. Andere Arten der Geldmittelverfügung über die von **Openbank** zu einem beliebigen Zeitpunkt auf ihrer Website zur Verfügung gestellten Mittel.

Aus Sicherheitsgründen kann **Openbank** die Höhe der Geldabhebungen begrenzen, z. B. in Abhängigkeit der Risikobewertung. **Openbank** wird den Kunden über die Entscheidung informieren, den Betrag der Geldabhebungen im Voraus zu begrenzen. Die Bereitstellung von Mitteln und die Verfügung über Guthaben durch die Einbringung von Mitteln per Lastschrift erfordert dass der Auftraggeber auf beiden Konten, dem des Begünstigten und dem des Empfängers, erscheint.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Transaktionen, die nicht in bar erfolgen, gelten bis zur Einziehung als unbezahlt und stehen erst dann zur Verfügung, wenn die entsprechenden Dokumente von **Openbank** effektiv entgegengenommen wurden. Der Kunde autorisiert **Openbank** ausdrücklich, so dass das dritte Institut in der für angemessen erachteten Häufigkeit und ohne vorherige ausdrückliche Anweisung des Kunden vorgedruckte Autorisierungsformulare für Zahlungsinstrumente, insbesondere Abbuchungsaufträge jeder Art, und Barüberweisungsaufträge ausstellen und versenden kann. Diese Formulare können bestimmte vorgedruckte Daten zu den Aufträgen enthalten, bedürfen aber zur vollständigen Gültigkeit und Wirksamkeit einer Unterschrift des Kunden.

1.4 Überziehungen und Folgen von Nichtzahlung

Openbank-Konten sollten jederzeit über ein Guthaben verfügen. **Openbank** ist nicht verpflichtet, einen Auftrag oder einen Zahlungsauftrag auszuführen, wenn die Mittel für ihre vollständige Ausführung nicht ausreichen, und ist von der Haftung für Schäden und Verluste befreit, die durch die Nichterfüllung der Aufträge entstehen könnten.

Tritt aus welchem Grund auch immer ein Sollsaldo (Überziehung) auf einem **Openbank**-Konto auf, so ist dieser vom Kunden unverzüglich und ohne Vorankündigung oder Aufforderung zu begleichen. Auf den resultierenden Sollsaldo fällt ein Überziehungszins zugunsten von **Openbank** an, ab dem Tag seiner Entstehung bis zum vollständigen Ausgleich, zuzüglich etwaiger möglicher Aufwendungen, die sofern anwendbar, im vorvertraglichen Dokument jedes Produkts abgedeckt werden, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung und den jeweils geltenden Gesetzen geändert werden können. **Openbank** kann alle aufgelaufenen und unbezahlten monatlichen Zinsen aktivieren, wodurch neue Zinsen zum gleichen Zinssatz wie oben beschrieben anfallen.

Die Rückzahlung von Überziehungen auf dem Konto (gegebenenfalls einschließlich Zinsen, Gebühren und Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Überziehung und durch die effektive Begleichung der Schuld anfallen) ist die Verantwortung des Kunden.

Darüber hinaus kann **Openbank** Kunden-Daten an Zahlungsverzugs-Auskunfteien, denen sie angehört, übermitteln und Inkassoverfahren allein oder durch einen Dritten einleiten, wenn die Forderung nicht ganz oder nur teilweise beglichen werden kann. **Openbank** kann darüber hinaus die Einziehung der Forderung auf dem für den jeweiligen Fall geeigneten Rechtsweg verlangen.

1.5 Mitteilung an Kreditauskunftsdateien

Im Falle eines Zahlungsausfalls während des Vertragsverhältnisses mit **Openbank** kann dieser an Kreditinformationsdateien übermittelt werden, insbesondere an:

- Schufa Holding AG ist verantwortlich für die Verwaltung der Schufa-Datei. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Alle oben genannten Maßnahmen werden im berechtigten Interesse von **Openbank** durchgeführt, um Zahlungsausfällen vorzubeugen und diese angemessen zu kontrollieren, sowie im berechtigten Interesse dritter Finanzinstitute, die Existenz von Zahlungsausfällen vor neuen Finanzierungsanträgen zu erfahren.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

1.6 Anlagebeschränkung

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung und den für jeden einzelnen Artikel geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ein beliebiges von der Bank angebotenes Produkt zu investieren. Für bestimmte Produkte behält sich **Openbank** die Möglichkeit vor, den Höchstbetrag der Investition festzulegen, der dem Kunden mitgeteilt wird, wenn ein Antrag auf eines dieser Produkte gestellt wird.

1.7 Änderungen der Vereinbarung

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in digitaler Form angeboten. Hat der Kunde mit **Openbank** im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen papierhaften Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden.

Änderungen, die für den Kunden eindeutig günstiger sind, können sofort umgesetzt werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von **Openbank** angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der **Openbank** erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für **Openbank** zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Spanische Zentralbank [Banco de España] oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der **Openbank** in Einklang zu bringen ist und (bb) der Kunde das Änderungsangebot der **Openbank** nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. **Openbank** wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen (i) der Ziff. 1.7 (Kapitel 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen) und (ii) allen Änderungen von Zinsen, Entgelten und Aufwendungen für Bankleistungen, die gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden oder

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der **Openbank** verschieben würden.

In diesen Fällen wird **Openbank** die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht **Openbank** von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die **Openbank** den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

1.8 Zinsen, Ausgaben und Gebühren

Die für die **Openbank**-Produkte und -Dienstleistungen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diejenigen, die in den entsprechenden Dokumenten im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind, die den Nominalzinssatz, den effektiven Jahreszinssatz auf der Grundlage der Eigenschaften des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung beinhalten.

Der effektive Jahreszins auf Erträge für die verschiedenen Produkte errechnet sich in Übereinstimmung mit der mathematischen Formel, die im Anhang der deutschen Preisangabenverordnung („PAngVO“) festgelegt ist.

In jedem konsolidierten Kontoauszug wird **Openbank** den effektiven Jahreszins für die Produkte, die der Kunde während des entsprechenden Zeitraums beibehalten hat, unmissverständlich angeben.

Wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung verzinst wird und die spezifischen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsehen, werden die Zinsen täglich auflaufen und ihre Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich.

Openbank erhebt die vereinbarten Gebühren für die vom Kunden gewünschten Dienstleistungen.

Openbank wird den Kunden über alle Belastungen seines Kontos für die Kostenabrechnung informieren. Die spezifischen Geschäftsbedingungen für jedes Produkt und jede Dienstleistung enthalten eine Beschreibung der wichtigsten Aspekte der geltenden Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist in der Gebührentabelle auf www.openbank.de aufgeführt, die **Openbank** ihren Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellt.

Die Höhe dieser Gebühren ist in den Preisinformationen und im Gebührenleitfaden aufgeführt, die **Openbank** dem Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellen wird. Um die Höhe der Gebühren und Auslagen zu erfahren, kann der Kunde:

- Eine Anfrage auf eine Weise stellen, die **Openbank** ihm zur Verfügung stellt.
- Die Preisinformationen der **Openbank**, sowie die Gebührenbroschüre konsultieren.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

- Die vierteljährlichen Informationen über die Gebühren und Tarife, die bei den häufigsten Transaktionen mit den häufigsten Kundenprofilen erhoben oder angeboten werden, auf **openbank**.es konsultieren.

1.9 Vorfallmanagement und Kundenansprüche

Die Vertragsbeziehungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen Verhaltensregeln, Regelungen zur Transparenz und zum Kundenschutz, die für **Openbank** verbindlich sind und die der Kunde im Falle einer mutmaßlichen Pflichtverletzung jederzeit durchsetzen kann. Ein Verweis auf die wichtigsten Regeln ist auf der Pinnwand zu finden.

Vorfallmanagement-Service:

Der Kunde kann alle Vorfälle, die den Einsatz von Vertragsprodukten und -dienstleistungen mit Ausnahme von Ansprüchen betreffen, wie folgt beilegen:

Telefonnummer für die Problemlösung: 0800 0713 567

E-Mail: beschwerden@openbank.de

Die Bank verpflichtet sich, den Kunden innerhalb von zwei Werktagen über den Eintritt eines Vorfalls jeglicher Art, den Fortschritt des Analyseprozesses und dessen Lösung zu informieren.

Reklamationen und Kundenservice:

Servicio de Reclamaciones y Atención al Cliente Grupo Santander

Apartado de Correos 35.250

28080 Madrid

E-Mail: santander_reclamaciones@gruposantander.es

Fax: +34 91 759 48 36

Büro des Ombudsmann für Kunden:

José Luis Gómez-Dégano

C/Raimundo Fernández Villaverde, 61 - 8º Dcha

28003 Madrid

Tel. +34 91 429 56 61

Fax: +34 91 429 23 19

Und auch:

Apartado de Correos 14019 28080 Madrid

Außergerichtliche Konfliktlösung:

Der Kunde hat die folgenden außergerichtlichen Möglichkeiten:

- Der Kunde kann eine Beschwerde bei der oben genannten Kontaktstelle der Bank (d. h. beim Reklamations- und Kundensupportdienst des Unternehmens) einreichen. Auf Beschwerden wird die Bank in angemessener Weise reagieren; bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail);

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

- Der Kunde kann die entsprechende Beschwerde oder Forderung bei der zuständigen Stelle, dem Reklamationsdienst der Spanischen Zentralbank, vorbringen, wenn es sich um Forderungen handelt, die sich aus den Vereinbarungen, aus Gesetzen über Transparenz und Kundenschutz, oder aus anerkannten Finanzpraktiken und -verwendungen ergeben (Abteilung für Marktverhalten und Ansprüche der Bank von Spanien). Der Kunde kann sich an die Spanische Kommission für den Wertpapiermarkt (CNMV, Comisión Nacional del Mercado de Valores) wenden für Ansprüche, die sich aus den erforderlichen Praktiken an Wertpapiermärkten ergeben (CNMV Office of Investor Support Service). Es gilt nachzuweisen, dass dies zuvor vor dem Kundendienst des Unternehmens formuliert wurde oder, sofern zutreffend, der Anwalt des Kunden eingeschaltet wurde, gemäß der Regelung, die für seine Handlung gilt, genehmigt durch die Verordnung ECC/2502/2012 vom 16.11.2012. Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Einreichung von Beschwerden bei den Beschwerdestellen der Spanischen Zentralbank, der Spanischen Kommission für den Wertpapiermarkt und der Allgemeinen Kommission für Versicherungen und Pensionsfonds.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr (Online-Settlement („OS“)-Plattform) eine europäisches Online-Streitbeilegungsplattform veröffentlicht. Die OS Plattform kann von einem Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von Konflikten aus Online-Verträgen mit einem in der EU ansässigen Unternehmen genutzt werden.

Weitere Informationen zur außergerichtlichen Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten finden Sie auf der folgenden Website von FIN-NET: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de. FIN-NET ist ein Netzwerk nationaler Organisationen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherbeschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen zuständig sind.

Garantien:

Für die Zwecke des spanischen Königlichen Erlasses 2606/1996 vom 20. Dezember [Real Decreto 2606/1996 de 20 de diciembre] über Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute ist **Openbank** Mitglied des Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute mit Sitz in C/ José Ortega y Gasset, 22 - 4ª planta, 28006 Madrid, E-Mail: fogade@fgd.es, Web: www.fgd.es, Telefonnummer: +34 91 431 66 45.

Die garantierten Geldeinlagen haben ein Limit von 100.000 Euro pro Kontoinhaber und sind von diesem Limit unabhängig, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro für Einlagen in Finanztiteln und -instrumenten, die garantiert und der Institution anvertraut sind. Diese Höchstbeträge gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, unabhängig von der Anzahl und Art der garantierten Bareinlagen oder Wertpapiere und Finanzinstrumente, auf denen der Inhaber aufgeführt ist, jeweils gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und anderen konsistenten Bestimmungen des oben genannten Königlichen Erlasses.

1.10 Konto-Informationen

Monatlich steht dem Kunden ein digitaler konsolidierter Kontoauszug zur Verfügung, der die wichtigsten Informationen zu seinen Produkten von **Openbank** enthält.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Wenn der Kunde es wünscht, kann die Zustellung der konsolidierten Kontoauszüge und Mitteilungen zu diesen Transaktionen per Post angefordert werden; in diesem Fall berechnet die Bank dem Kunden die Portokosten. Wenn der Kunde mit diesem konsolidierten Kontoauszug nicht einverstanden ist, hat er sechs Wochen Zeit, um seine Reklamationen einzureichen. Andernfalls erachtet **Openbank** die im konsolidierten Kontoauszug enthaltenen Informationen als vom Kunden stillschweigend akzeptiert; der Kunde kann jedoch weiterhin die gemäß geltendem Recht vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchführen.

Openbank stellt dem Kunden alle Informationen auf einem dauerhaften Datenträger digital zur Verfügung, so dass der Kunde sie während eines für die Zwecke der Information ausreichenden Zeitraums speichern und wiederherstellen kann und die unveränderte Vervielfältigung ermöglicht wird. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Kunde jederzeit das Recht, ausdrücklich die Übermittlung dieser Informationen in Papierform von **Openbank** zu verlangen, wobei in diesem Fall alle Portokosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Andererseits kann **Openbank** alle Informationen, die zwar relevant sind, aber für ihre Kunden keinen personenbezogenen Charakter haben, über ihre Website bereitstellen.

Ebenso kann der Kunde, wenn er zusätzliche Informationen oder eine Kopie der bereits über die vertraglich vereinbarten Produkte zur Verfügung gestellten Informationen benötigt, diese anfordern:

- Unter der Telefonnummer des Kundendienstes: 069 945 189 175
- Per E-Mail an: hilfe@openbank.de

1.11 Limits für Transaktionen, Verletzung von Verpflichtungen, Aufrechnung

Im Interesse ihrer Kunden muss die Bank sicherstellen, dass ihre Zahlungsfähigkeit gewahrt bleibt. Dazu muss die Bank in der Lage sein, die Möglichkeit zur Durchführung von Handel, der gegen ihre Verpflichtungen verstößt, einzuschränken. In diesen Fällen gelten folgende Regeln: Für alle Konten und Bareinlagen, Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds, ETFs, Optionsscheine und alle anderen Anlageprodukte, die der Kunde bei der Bank hat oder in Zukunft haben wird, gilt die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus jedem der angebotenen Produkte ergeben, und die Möglichkeit der Aufrechnung der Barguthaben eines Kontos oder einer Sichteinlage, die der Kunde bei der **Openbank** hat, wird ausdrücklich vereinbart.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die zu ihren Gunsten bestehenden Verpflichtungen aus den von der **Openbank** angebotenen und vom Kunden abgeschlossenen Produkten bei Fälligkeit zurückzukaufen oder zu veräußern, sobald diese nicht erfüllt sind: (i) Beteiligungen an Investmentfonds, bei denen **Openbank** Vermarkter oder Vertriebsstelle ist; (ii) Wertpapiere, die bei der **Openbank** oder bei einem Dritten in ihrem Namen verwahrt werden; (iii) ETFs; (iv) Optionsscheine; und/oder (v) jedes andere Anlageprodukt, das der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat. Der Kunde erteilt der **Openbank** aufgrund des Vorstehenden ein unwiderrufliches ausdrückliches Mandat, diese zum Ausgleich des Sollsaldos des Kunden einzulösen oder zu veräußern. Für die Durchführung hiervon kann die Bank jedes der gesetzlich festgelegten Verfahren anwenden.

Hat der Kunde zu jedwedem Zeitpunkt ausstehende Verpflichtungen gegenüber der Bank und hält er gleichzeitig Einlagen oder andere ähnliche Anlagen, kann **Openbank** diese Produkte im Voraus kündigen und die daraus resultierenden Guthaben zur Erfüllung der ausstehenden Verpflichtungen verwenden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Ebenfalls kann die Bank Bargeld, Wertpapiere, die bei der **Openbank** oder bei einem Dritten in ihrem Namen hinterlegt sind, Anteile an Investmentfonds, ETFs, Optionsscheine und jedes andere Anlageprodukt, das der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, zurückhalten, wenn sie vom Kunden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Bank abgezogen oder veräußert werden sollen, sofern gegenüber der Bank ausstehende Verpflichtungen bestehen. Vorbehaltlich anderslautender Bedingungen werden die vom Kunden gezahlten Beträge in der folgenden Reihenfolge auf die ausstehenden Verpflichtungen angerechnet:

- Gebührenpflichtige Ausgaben
- Kommissionen
- Sollzinsen
- Rückzahlung des Kapitals

Der Erhalt der Hauptsumme eines Kredits oder eines Darlehens durch die Bank lässt ihre Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nicht erlöschen, auch wenn diese Entgegennahme ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Zinsverbindlichkeit erfolgt.

1.12 Informationen zum Wertpapiermarkt

Die in diesem Abschnitt bereitgestellten Informationen werden in den vorvertraglichen Informationen, die dem Kunden bereitgestellt werden, und insbesondere im MiFID-Prospekt detaillierter ausgeführt.

1.12.1. Kundeninformationen

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Kunde an, dass **Openbank** ihn über die folgenden Punkte ausreichend informiert hat: 1) die Bank und die von ihr erbrachten Dienstleistungen 2) die Finanzinstrumente und Anlagestrategien; 3) die Ausführungszentren für Aufträge; 4) ihre Richtlinie zur Auftragsverwaltung; 5) die Ausgaben und die damit verbundenen Kosten; und 6) ihr globales Richtlinienmanagement und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Und all dies, damit der Kunde die Art der Risiken von Wertpapierdienstleistungen und die Arten von Finanzinstrumenten, die im Rahmen dieses Vertrages angeboten werden können, verstehen kann und somit in der Lage ist, informierte Entscheidungen über Investitionen zu treffen.

1.12.2 Kundeneinstufung

Standardmäßig und ohne abweichende schriftliche Mitteilung bietet **Openbank** all seinen Kunden den Schutz und die Rechte, die der Kategorie „Privatkunde“ vorbehalten sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Der Kunde kann sich für einen geringeren Schutz und die Einstufung als „professioneller Kunde“ entscheiden, wenn er dies wünscht, und zwar durch eine beglaubigte Mitteilung an **Openbank**, in der geprüft wird, ob die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften zu einem beliebigen Zeitpunkt für die Annahme des Antrags erfüllt werden.

Die Kunden haben Informationen über das Vorhandensein einer Bankenpolitik zur Kundenklassifizierung erhalten und erkennen des Weiteren an, dass sie ihre Rechte hinsichtlich der anschließenden Neueinstufung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Bank beschlossenen Politik, für die das Unternehmen ein bestimmtes schriftliches Verfahren festgelegt hat, kennen und das von den Parteien unterzeichnet wird, falls ein solcher Fall eintritt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Openbank hat das Recht, im Falle einer Änderung der Einstufung von „Privatkunde“ zu „professioneller Kunde“ entweder bei der Ausführung der Vereinbarung oder im Anschluss darauf in Übereinstimmung mit der zu diesem Zweck festgelegten Politik im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen, die für den Verkauf von Anlageprodukten und die Erbringung von Dienstleistungen an „professionelle Kunden“ festgelegt wurden, niedrigere Schutzniveaus anzuwenden. Dieser verminderte Schutz für „professionelle Kunden“ wird sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und in der Menge der Informationen, die sie von **Openbank** erhalten, widerspiegeln. Die Informationen werden begrenzter sein, als jene, die „Privatkunden“ über die Bestimmungen ihrer Verträge, die erbrachten Anlagedienstleistungen, die Art und Risiken der mit diesen Dienstleistungen verbundenen Finanzinstrumente, die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen sowie über Anweisungen, die Ausführung ihrer Aufträge, die Aufbewahrung ihrer Finanzinstrumente und ihrer Fonds und über die Auftragsausführungspolitik von **Openbank** erhalten.

Darüber hinaus sind die Kunden verpflichtet, die Bank über Änderungen ihrer Situation zu informieren, was eine Änderung ihrer Einstufung nach sich ziehen kann. Die Bank behält sich das Recht vor, gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer Kundenklassifizierungsrichtlinie Änderungen in der Kundenklassifizierung vorzunehmen.

1.12.3 Richtlinie für die beste Ausführung und Verwaltung von Wertpapieraufträgen

Openbank erklärt sich gegenüber dem Kunden einverstanden, in Bezug auf den Empfang, die Übermittlung und/oder die Ausführung von Kundenaufträgen angemessene Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Verwaltung dieser Aufträge zu treffen.

Die Verwaltung der Kundenaufträge wird zwecks einer zeitnahen, fairen und schnellen Ausführung sequenziell durchgeführt.

Im Hinblick auf die Produkte, bei denen die Aufgabe der **Openbank** darin besteht, die Aufträge ihrer Kunden zu empfangen und zwecks Ausführung und Abwicklung an Dritte weiterzuleiten, wird vermerkt, dass all diese Dritten anerkannt sind und von **Openbank** auf Grundlage ihrer Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ausgewählt wurden. In allen Fällen verfügen diese Unternehmen über sämtliche erforderlichen menschlichen, technologischen und operativen Mittel, um die Einhaltung der erforderlichen Standards in Bezug auf Schnelligkeit, Fehlerlosigkeit und den bestmöglichen Preis zu gewährleisten.

Es kann vorkommen, dass das Fehlen von Kontrahenten auf dem Markt die Auftragsübermittlung verhindert – ein Aspekt, der außerhalb der Verantwortung von **Openbank** und der übrigen Vermittler, die auf den Märkten agieren, liegt.

Openbank bearbeitet die Aufträge sequentiell (nacheinander) und nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ und kumuliert unter keinen Umständen die Aufträge einiger Kunden mit denen anderer Kunden oder des Unternehmens selbst, um sie an den Markt weiterzuleiten. Aufträge zum Verkauf von Rechten werden nur dann zugunsten des Kunden zusammengefasst, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Kunden vorliegt, sich an Kapitalerhöhungen zu beteiligen, und dies mit einer Emissionsprämie verbunden ist, wie es von der Wertpapierkommission Spaniens (CNMV) selbst als gute Bankpraxis anerkannt wird.

Die Aufträge, die **Openbank** zwecks Ausführung automatisch an seine Lieferanten übermittelt, werden eventuell gelegentlich innerhalb des Marktes selbst zwecks Schnelligkeit oder eines besseren Preises fragmentiert, wobei **Openbank** diesbezüglich über keine Entscheidungskompetenz verfügt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis mit der beschriebenen bestmöglichen Ausführung und Verwaltung von Bankwertpapieraufträgen.

1.13 Widerrufsrecht. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1.13.1 Rücktrittsrecht

In den spezifischen Geschäftsbedingungen für jedes Produkt oder jede Dienstleistung wird ausdrücklich festgelegt, ob das Widerrufsrecht anwendbar ist. Dieses Recht gilt ausschließlich für den Inhaber, der als Kunde angesehen wird, wie zu Beginn von Kapitel 1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

1.13.2 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Unbeschadet der in den spezifischen Geschäftsbedingungen für jedes Produkt oder jede Dienstleistung festgelegten Frist ist diese Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung unbefristet und bleibt so lange in Kraft, wie der Kunde ein **Openbank**-Produkt oder eine -Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit durch Mitteilung an die Bank kündigen, da keine vertragliche Laufzeit oder keine abweichende Kündigungsregelung vereinbart wurde. Ebenso kann die Bank, sofern das geltende Recht nicht die Notwendigkeit einer längeren Vorankündigungsfrist vorsieht oder eine Vertragsdauer oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart wurde, diese nach Mitteilung an den Kunden mindestens zwei Monate im Voraus kündigen. Die vorgenannte Vorankündigungsfrist entfällt, und der Vertrag kann daher sofort gekündigt werden, wenn eine der Parteien gegen die Vereinbarung verstößt (insbesondere wenn falsche Daten oder manipulierte Dokumente vorgelegt wurden und wenn es Hinweise auf Betrug oder Geldwäsche gibt) oder wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die die Umstände, die zur Durchführung des Vertrags geführt haben, verändern.

Unbeschadet des Vorstehenden ist es für die Beendigung dieser Vereinbarung erforderlich, dass der Kunde keine ausstehenden Verpflichtungen bei **Openbank** hat und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank erfüllt sind.

Die Kündigung dieser Vereinbarung bedeutet die Kündigung aller jener **Openbank**-Produkte, die der Kunde zu diesem Zeitpunkt aufgrund dieser Vereinbarung erworben hat. Wenn die spezifischen Geschäftsbedingungen für eines dieser Produkte eine vorzeitige Kündigung nicht zulassen, wird die wirksame Kündigung dieser Vereinbarung bis zum Beendigungsdatum der von dieser Beschränkung betroffenen Produkte und, falls es mehrere gibt, bis zum letzten dieser verzögert.

Wenn die Kündigung erfolgt, fallen alle Gebühren an, die gegebenenfalls bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten sind. Die Begleichung und Zahlung der vom Kunden oder von der Bank geschuldeten Beträge erfolgt an dem Tag, an dem die Kündigung des Vertrages wirksam wird, oder am unmittelbar folgenden Tag.

Kommt der Kunde mit der Zahlung von Beträgen, die der Bank aus der Kündigung dieses Vertrages zustehen, in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssatzes für Überziehungen auf dem laufenden Open Girokonto berechnet. Die Entstehung von Verzugszinsen erfolgt auch dann, wenn in den spezifischen Geschäftsbedingungen der gekündigten Produkte nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, alle physischen Zahlungsmittel (z. B. die Debitkarten), die die Bank ihm oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Die separate Kündigung eines der **Openbank**-Produkte, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, unterliegt den spezifischen Geschäftsbedingungen des betreffenden Produkts. Fehlt eine spezifische Geschäftsbedingung diesbezüglich, so gelten die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Regeln.

Openbank behält sich das Recht vor, jedes Produkt oder jede Dienstleistung als inaktiv zu betrachten, wenn auf dem betreffenden Produkt während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr keine andere Aktivität als die regelmäßige Zahlung von Zinsen aufgetreten ist. Wenn gemäß dem Vorstehenden die Produkte inaktiv werden, wird **Openbank** diesen Kunden als inaktiv betrachten. **Openbank** kann diese gleiche Betrachtungsweise auch für Kunden anwenden, die weniger als fünf Transaktionen pro Jahr tätigen. In diesen Fällen kann **Openbank** damit aufhören, den vollständigen monatlichen Kontoauszug und alle Belege oder Abrechnungen von Kontobewegungen und Transaktionen per Post zu versenden, und mit dem elektronischen Versand beginnen. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Kunde jederzeit das Recht, die Herausgabe dieser Informationen in Papierform von **Openbank** zu verlangen.

1.14 Einhaltung der Steuerverpflichtungen

Auf Verlangen von **Openbank** sollte der Kunde alle Informationen zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die rechtzeitige Erfüllung der durch die geltenden in- und ausländischen Gesetze auferlegten Steuerpflichten durch **Openbank** so weit wie möglich zu ermöglichen, und gegebenenfalls auf alle Ersuchen um Auskünfte seitens der zuständigen Steuerbehörde reagieren.

Openbank wird sämtliche Einbehalte ausführen, zu denen sie durch eine entsprechende Steuergesetzgebung zu Zinsen, Dividenden und sonstigen an den Kunden gezahlten finanziellen Gewinnen verpflichtet ist, und sich auch verpflichten, alle Pfändungen, Auskunftsersuchen und sonstigen Anordnungen sowie die gesetzlich formulierten Gerichts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, und unter keinen Umständen von **Openbank**, die Vorgänge zu betreiben und in jedem Fall alle Dokumente bereitzustellen, die notwendig sein könnten, um sich die Einbehalte in Bezug auf Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente, mit deren Verwahrung und Verwaltung **Openbank** beauftragt wurde, zurückerstatten zu lassen. **Openbank** wird nur Daten über geplante Lastschriften bezüglich dieser Wertpapiere in den Herkunfts- und Zielländern bereitstellen.

1.14.1 Verantwortlichkeitserklärung zum Steuerwohnsitz

Geltende spanische Gesetzgebung (Artikel 1.2, 29 und Zusatzbestimmung zweiundzwanzig des spanischen Gesetzes 58/2003, vom 17. September Allgemeine Besteuerung [Ley 58/2003, de 17 de septiembre], Artikel 37 des spanischen Königlichen Erlasses 1065/2007, vom 27. Juli [Real Decreto 1065/2007, de 27 de julio], Spanischer Königlicher Erlass 1021/2016 vom 13. November [Real Decreto 1021/2016, de 13 de noviembre] und das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich

Spanien zur Verbesserung der internationalen Steuerkonformität und zur Umsetzung der FATCA, unterzeichnet am 14. Mai 2013) verpflichtet die spanischen Finanzinstitute, Informationen über den steuerlichen Wohnsitz ihrer Kunden zu sammeln und die übermittelten Informationen über ihre Konten an die spanische Steuerbehörde (AEAT) weiterzuleiten, die diese wiederum an die zuständigen Steuerbehörden anderer Länder weiterleiten kann, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über den automatischen Austausch von Steuerinformationen (Foreign Account Tax Compliance Act -FATCA-, gefördert durch die Vereinigten Staaten von Amerika, und Common Reporting Standard -CRS-, gefördert durch die OECD).

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Openbank übernimmt keine Haftung für steuerliche Wohnsitzinformationen, die im Dokument zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung angegeben sind, und kann zu diesem Zweck keine Beratungsleistungen erbringen, wozu Sie sich im Zweifelsfall an Ihren Finanzberater wenden sollten. **Openbank** ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen oder zu akzeptieren, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen oder wenn sie tatsächlich weiß, dass die bereitgestellten Informationen nicht gültig oder unrichtig sind.

Openbank teilt dem Kunden mit, dass **Openbank**, falls im Dokument zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf ein anderes Land als das Königreich Spanien verwiesen wird, verpflichtet sein kann, dies jährlich der spanischen Steuerbehörde mitzuteilen, die wiederum den zuständigen Steuerbehörden des jeweiligen Landes die folgenden Informationen zur Verfügung stellt:

- Identifikation des Kontoinhabers (Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Geburtsort und -datum).
- Kontonummer, Kontostand oder Wert und Währung.
- Arten von Bruttoeinkommen, Gewinnen oder Beträgen, die auf jedem Konto eingegangen sind.

Die Kunden erklären durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung:

i. dass die im Dokument zu dieser Vereinbarung enthaltene Erklärung in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit und ihren steuerlichen Wohnsitz vollständig ist und daher alle Länder oder Steuerhoheitsgebiete umfasst, in denen sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben;

ii. dass die Kunden sich verpflichten, jede Änderung der Umstände, die ihren Lebensumstand im Allgemeinen und ihren Steuerwohnsitz im Besonderen beeinflussen könnten, so schnell wie möglich und niemals später als 30 Tage und spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres mitzuteilen und eine neue Erklärung abzugeben, die diese Änderungen widerspiegelt, indem sie alle Dokumente unterzeichnen, die **Openbank** zu gegebener Zeit für ausreichend hält, wobei sie berücksichtigen, dass **Openbank** im Falle einer Nichteinhaltung der Bestimmungen gezwungen sein kann, ihre Posten zu sperren

iii. für die Zwecke von FATCA, wenn sie sich als Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt haben, das Dokument zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu verwendet haben, sich als US-amerikanische Personen zu akkreditieren, der Eigentümer oder Inhaber eines Kontos in einem nicht-amerikanischen Finanzinstitut ist; anstelle der W-9-Form des IRS; Wenn sie sich jedoch nicht als Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt haben, haben sie das Dokument zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu verwendet, sich als Eigentümer oder Inhaber eines Kontos bei einem Nicht-US-Finanzinstitut für die Zwecke von FATCA anstelle des W-8BEN-Form der IRS zu akkreditieren. Die Kunden erkennen an, dass die oben genannten Erklärungen, die durch die Unterschrift des Dokuments zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgegeben werden, unter dem Vorbehalt des Meineids gemäß der US-Gesetzgebung abgegeben werden, es sei denn, sie haben erklärt, dass sie keine US-Bürger sind oder keinen Steuerwohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben und gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen zum Nachweis dieses Status in Übereinstimmung mit der FATCA-Gesetzgebung vorgelegt haben.

iv. wenn der Kunde angibt, dass er nicht in Spanien steuerlich ansässig ist und keine Finanzaktivitäten mittels einer ständigen Niederlassung auf spanischem Staatsgebiet ausübt, ist neben der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins dieses Vertrags auch die Unterzeichnung der entsprechenden Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit gemäß dem von **Openbank** bereitgestellten Muster erforderlich.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Im Allgemeinen unterliegen die verschiedenen Arten von Einkünften, die von nicht in Spanien ansässigen Kunden erzielt werden, der steuerlichen Behandlung, die in den geltenden spanischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. In den Fällen, in denen die in einem zwischen dem Wohnsitzland des Kunden und dem Königreich Spanien unterzeichneten internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehene steuerliche Behandlung anwendbar ist, und insbesondere bei Transaktionen, die sich auf Anlageprodukte oder -dienstleistungen beziehen, ist es für die Anwendung dieser Behandlung erforderlich, dass der Kunde eine von der zuständigen Behörde seines Wohnsitzlandes ausgestellte Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz im Sinne des genannten Abkommens vorlegt. Diese Bescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr lang gültig.

Nach Ablauf der oben genannten Gültigkeitsdauer muss der Kunde die Bescheinigung erneuern und **Openbank** eine neue Bescheinigung vorlegen, damit die oben genannte steuerliche Behandlung anwendbar ist; andernfalls gilt die allgemeine Regelung der spanischen Gesetzgebung. Die Entscheidung, Geschäfte im Zusammenhang mit Anlageprodukten oder -dienstleistungen zu tätigen, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Vor der Entscheidung über solche Transaktionen muss der Kunde auf eigene Rechnung und unabhängig von Open Bank, S.A. die ihm angemessen erscheinende steuerliche Beratung einholen, um die steuerliche Behandlung und die daraus resultierenden Auswirkungen zu kennen. Die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus den Anlageentscheidungen ergeben, sowie die sich daraus ergebende Haftung sowohl in Spanien als auch in dem Land, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden, wobei Open Bank, S.A. diesbezüglich von jeglicher Haftung befreit ist.

1.15 Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

Aufgrund der geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus wird der Kunde unverzüglich alle Anfragen nach Informationen/unterstützenden Unterlagen über Identität, Beruf oder Geschäftstätigkeit oder Adressverifizierung beantworten, die **Openbank** stellen kann, um die Überprüfung der bereitgestellten Informationen/Dokumentationen sowie deren Aktualisierung durchzuführen. Sollte der Kunde die angeforderten Informationen/Dokumentationen nicht zur Verfügung stellen, wenn die bereitgestellten Informationen/Dokumentationen falsch, unzureichend oder nicht ordnungsgemäß aktualisiert oder gültig sind oder wenn die Echtheit oder Gültigkeit dieser Informationen/Dokumentationen nicht überprüft werden kann, kann **Openbank** vorsorglich das Kundenkonto sperren. **Openbank** kann den Kunden über das Sperren des Kontos im Voraus oder nachträglich, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung, auf einem der von der Bank verwendeten üblichen Kommunikationsmittel informieren.

Um die Einhaltung des vorstehenden Absatzes zu erleichtern, ermächtigt der Kunde **Openbank** ausdrücklich, von Dritten (öffentlichen oder privaten Institutionen) in seinem Namen alle Daten/Berichte oder sonstigen Dokumente anzufordern, die zur Überprüfung seiner Identität, seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit oder seiner angegebenen Adresse erforderlich sind.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Darüber hinaus ermächtigen die Kunden **Openbank** ausdrücklich zur Digitalisierung ihres Ausweisdokuments, einschließlich der Digitalisierung ihres Bildes auf dem im Dokument enthaltenen Foto, um die Verpflichtung von **Openbank** zur Aufbewahrung der Dokumente, die die Identität der Personen bestätigen, die mit der Bank Geschäftsbeziehungen auf optischen, magnetischen oder elektronischen Medien aufgenommen haben, nachzukommen, um das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erfüllen, und ermächtigt den Abruf elektronischer Daten aus dem Ausweisdokument und die Aufzeichnung und Aufbewahrung des Ausweisdokuments, der elektronischen Daten und des Bildes in seinen Kundendateien sowie deren Darstellung mit allen Mitteln, Formaten und Medien und die Bereitstellung für das interne Netzwerk der Nutzer von **Openbank** ausschließlich zu dem Zweck, die persönliche Identifizierung des Kunden zu ermöglichen und zu überprüfen, wenn dies für die Erfüllung der Vereinbarung oder für die Aufforderung, ein Produkt oder eine Dienstleistung zu erwerben, erforderlich ist.

Der Kunde wird auf Verlangen von **Openbank** einen „Existenznachweis“ oder ein ähnliches Dokument zur Überprüfung seiner Existenz zusenden. Wenn es nicht möglich ist, die Existenz des Kunden zu überprüfen, werden alle seine Konten aus Vorsichtsgründen gesperrt.

Darüber hinaus ermächtigt er in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, wenn es zur Identifizierung der Inhaber erforderlich ist, **Openbank** ausdrücklich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die 10 Euro nicht übersteigt, auf das Konto, das er während des Vertragsverhältnisses als verknüpftes Konto angegeben hat, oder auf ein anderes Konto, auf dem der Inhaber als Inhaber auftritt und das an **Openbank** für diese Zwecke mitgeteilt wurde.

Openbank kann den Kunden jederzeit um einen Nachweis über die Herkunft und den Verwendungszweck der Gelder auf seinen Konten oder über bestimmte Transaktionen auf seinen Konten bitten. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, zur Zufriedenheit von **Openbank**, den Ursprung und den Zweck dieser Gelder oder die Rechtfertigung der angeforderten Transaktionen nachzuweisen, kann **Openbank** alle Konten (betroffen oder nicht betroffen) vorsorglich in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung einfrieren oder die entsprechende Transaktion nicht durchführen.

Die Kunden werden darüber informiert, dass bei der Beauftragung internationaler Überweisungen von ihren Konten, Kreditinstituten und anderen Zahlungsdienstleistern sowie von Zahlungssystemen und technologischen Dienstleistern, die mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Transaktion verbunden sind, durch die Rechtsvorschriften ihres Bestimmungslandes oder durch mit ihm getroffene Vereinbarungen verpflichtet sein können, den offiziellen Behörden oder Einrichtungen anderer Länder mit Sitz in oder außerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus und schwerer Formen der organisierten Kriminalität und der Bekämpfung von Geldwäsche Informationen über die Transaktion zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde wird ebenfalls über die Einrichtung eines Registers für Finanzunternehmen unter der Verantwortung des spanischen Wirtschaftsministeriums gemäß den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche informiert, wobei im Falle der Eröffnung oder Kündigung von Giro-, Spar- oder Wertpapierkonten (falls zutreffend) **Openbank** die Identifikationsdaten der Inhaber, Vertreter oder Bevollmächtigten sowie aller anderen Personen mit Verfügungsbefugnis, das Eröffnungs- oder Kündigungsdatum, die Art des Kontos und der Einlage anzugeben hat.

Darüber hinaus sollten gemäß der vorgenannten Gesetzgebung alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine Bargeldbewegung mit den folgenden Merkmalen durchführen, mit dem Formular S-1 ergänzt werden (diese Erklärung sollte immer vor der Transaktion eingereicht werden). Transaktionen in bar, die mit diesem Formular einhergehen müssen, sind:

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

- Transaktionen im Wert von mindestens 100.000 Euro (innerhalb des spanischen Staatsgebiets), und/oder
- Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro (Ausland).

Im Falle von Bargeldbezug kann **Openbank** das S-1- Formular ausfüllen. Im Falle von Bareinzahlungen auf ihre Konten ist es notwendig, das entsprechende S-1-Formular einzureichen.

Unabhängig von ihrem Steuerzahlerstatus oder anderweitig für die Rechtsvorschriften, die die Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus in Spanien regeln, erklären Kunden Folgendes gegenüber den natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich ihrer eigenen Kunden), die in irgendeiner Weise mit den Transaktionen in Verbindung stehen (Inhaber, Begünstigte, Verwahrstellen usw.), die auf den Konten erfasst sind, für die der Kunde Inhaber ist oder die er bei der **Openbank** in anderer Weise führt:

(a) Es wird vereinbart, mit der Bank bei Bedarf zusammenzuarbeiten, damit diese ihren Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann, und in diesem Zusammenhang vereinbaren sie, in den Fällen, in denen sie angefordert werden, innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden alle Daten und vollständigen Ausweispapiere über den tatsächlichen oder letztendlichen Eigentümer einer der in den Konten erfassten Transaktionen bereitzustellen; sowie alle anderen Informationen, einschließlich Dokumente, die die Herkunft der Mittel und die Art der Transaktion oder des zugrunde liegenden Geschäfts rechtfertigen, soweit diese ein gründliches Verständnis des Inhalts, des Umfangs und der Rechtmäßigkeit ermöglichen.

(b) In den Fällen, in denen sie aufgrund ihres Status als *„Verantwortlicher“ (i) verdächtige Vorgänge direkt an die Behörden melden sollten und gleichzeitig verpflichtet sind, diese Maßnahme nicht an Dritte weiterzugeben; sowie (ii) in Bezug auf Kunden im Zusammenhang mit verdächtigen Transaktionen, die zu den Fällen gehören könnten, in denen die Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Meldung der Transaktion an die Behörden erfordern würden, die haftbare Partei aber ausdrücklich von diesen Verpflichtungen ausgenommen ist (Fälle, in denen das Berufsgeheimnis anwendbar ist), verpflichtet sie sich, keine neuen Transaktionen an die Bank weiterzuleiten, die mit dem Kunden in Verbindung stehen und die zur Meldung verdächtiger Transaktionen führten, oder die zu dieser geführt hätten, wenn es keine Ausnahme gegeben hätte.

(c) Der Kunde wird das Bankkonto nicht für geschäftliche Transaktionen/Aktivitäten nutzen, bei denen **Openbank** möglicherweise gegen Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder andere Gesetze der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten über internationale Sanktionen verstößt.

(d) Ebenso sind direkte oder indirekte Zahlungen an/aus sanktionierte(n) Länder(n) und/oder an/von sanktionierte(n) Personen verboten, außer unter außergewöhnlichen Umständen, wenn Geschäfte und Transaktionen durch Sanktionsprogramme erlaubt sind.

(e) Der Kunde wird **Openbank** nicht dem Risiko aussetzen, nach Ansicht von **Openbank** sanktioniert zu werden oder einem Verbot oder einer Maßnahme in Bezug auf ein sanktioniertes Land ausgesetzt zu sein.

Die Nichteinhaltung der in den Abschnitten (a) bis (e) genannten Punkte durch den Kunden ist für die Bank ein Grund, den Vertrag zu kündigen und das/die Konto/Konten gemäß den Bestimmungen von Klausel 1.13.2. zu schließen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

1.16 Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen und alle Mitteilungen der Bank an den Vertragspartner während des Vertragsverhältnisses erfolgen in dieser Sprache, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Diese Vereinbarung sowie die von ihr geregelten **Openbank**-Produkte unterliegen dem spanischen Aufsichtsrecht und den spanischen Rechtsvorschriften, es sei denn, es gelten zwingende Gesetze einer anderen Rechtsordnung. Alle Fragen, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Vollstreckung ergeben, unterliegen der Gerichtsbarkeit der spanischen Gerichte mit Zuständigkeit nach spanischem Verfahrensrecht, es sei denn, der Kunde qualifiziert sich nach den Gesetzen seines Mitgliedstaats als Verbraucher, in diesem Fall können diese Fragen vom betreffenden Verbraucher auch der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte mit Zuständigkeit nach den Gesetzen seines Herkunftsmitgliedstaats vorgelegt werden. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nicht anwendbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Erfüllung der anderen Bestimmungen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Kapitel 2. Zahlungsdienstvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung über Zahlungsdienste (die „Zahlungsdienstvereinbarung“) wird vorbehaltlich des spanischen Gesetzesdekrets 19/2018 vom 23. November über Zahlungsdienste und andere dringliche finanzielle Maßnahmen (die „spanische Zahlungsdienstvereinbarung“), anderer in diesem Dokument enthaltener Rechtsvorschriften und aller zwingenden Gesetze, die für deutsche Verbraucher gelten, abgeschlossen.

Die Zahlungsdienstvereinbarung ist ein integraler Bestandteil der Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und **Openbank** abgeschlossen wird, die eine einzige, grundlegende Vereinbarung von Rechten und Pflichten zwischen **Openbank** und dem Kunden umfasst.

EINS. Zweck

1.1. Ziel dieser Zahlungsdienstvereinbarung ist es, die wesentlichen Rechte und Pflichten festzulegen, die die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden bei der Erbringung der in der spanischen Zahlungsdienstvereinbarung und ihren Durchführungsvorschriften geregelten Zahlungsdiensten bestimmen, so dass Zahlungsvorgänge gemäß diesem Gesetz und gemäß der Dienstleistungsvereinbarung unbeschadet der für die betreffende spezifische Zahlungsdienstleistung geltenden spezifischen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage des zugehörigen Produkts durchgeführt werden können.

1.2. Die Parteien vereinbaren, dass, wenn der Kunde ein Nicht-Verbraucher ist, die Bestimmungen der Verordnung EHA/1608/2010 vom 14. Juni über die Transparenz der für Zahlungsdienste geltenden Informationsbedingungen und -anforderungen nicht anwendbar sein werden. Verbraucher sind nach der Definition der spanischen Zahlungsdienstvereinbarung und dem einschlägigen Abschnitt des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches natürliche Personen, welche hinsichtlich der von dieser Vereinbarung erfassten Zahlungsdiensten zu Zwecken handeln, die nicht mit ihrer wirtschaftlichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. Nicht-Verbraucher sind daher sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln.

ZWEI. Zahlungsdienste, die in dieser Zahlungsdienstvereinbarung abgedeckt sind

In Übereinstimmung mit der spanischen Zahlungsdienstvereinbarung umfasst diese Zahlungsdienstvereinbarung die folgenden Zahlungsdienste, die in und aus dem spanischen Hoheitsgebiet erbracht werden, zusätzlich zu denjenigen, die in Zukunft durch die jeweils geltenden Gesetze festgelegt werden können:

1. Die Dienstleistungen, die die Ein- oder Auszahlung von Bargeld auf ein oder von einem Zahlungskonto und alle Transaktionen ermöglichen, die für die Verwaltung des Zahlungskontos selbst erforderlich sind.
2. Die Ausführung von Zahlungstransaktionen über ein in der Bank eröffnetes Zahlungskonto, bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder wenn die Mittel durch eine von der Bank gewährte Kreditfazilität abgedeckt sind:
   - Ausführung von Lastschriften, einschließlich einmaliger Lastschriften.
   - Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einer Zahlungskarte oder einem ähnlichen Gerät.
   - Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

3. Ausgabe und Erwerb von Zahlungsinstrumenten.
4. Geldüberweisung.
5. Dienstleistungen zur Zahlungsauslösung.
6. Kontoinformationsdienste.

Diese Zahlungsdienstvereinbarung findet keine Anwendung auf die Tätigkeiten, die von der Regelung der spanischen Zahlungsdienstvereinbarung ausgeschlossen sind oder sich auf sie und die einschlägigen Abschnitte des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen. Diese Tätigkeiten unterliegen dem für sie geltenden Recht.

Andererseits sollten die Kunden jederzeit über die von der Bank zu diesem Zweck eingerichteten Kanäle darüber informieren, wenn ein Vertrag mit einem Anbieter von Kontoinformationen (oder einem Informationsaggregator) gekündigt wurde, so dass die Bank in diesem Fall diesem Dienstleister den Zugang zu den Informationen über ihre Konten verweigern kann.

DREI. Anfallende Kosten und Gebühren

3.1. Bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen hat der Kunde, unabhängig davon, ob er als Auftraggeber oder Empfänger handelt, der Bank alle erstattungsfähigen Kosten und Gebühren zu zahlen, die für die betreffende Transaktion gemäß der Vereinbarung anfallen. Alle Kosten und Gebühren, die dem Zahlungsdienstleister der anderen Partei während der Transaktion entstehen, gehen zu deren Lasten.

3.2. Wenn der Zahlungsvorgang eine Währungsumrechnung beinhaltet, wird die Bank alle anfallenden Kosten und Gebühren gemäß den Vorgaben des Kunden, wenn dieser den Zahlungsvorgang einleitet, oder des Zahlungsdienstleisters der anderen Partei, wenn der Zahlungsvorgang auf dessen Verlangen eingeleitet wurde, einziehen. Im Falle fehlender Anweisungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Punktes.

3.3. Wenn der Zahlungsvorgang eine Umrechnung in Währungen der Europäischen Union beinhaltet und der Dienstleister der anderen Partei ebenfalls in Spanien ansässig ist, werden die Kosten geteilt. Die Umrechnungsgebühren gehen zu Lasten der Partei, die die Umrechnung beantragt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.4. Bei Zahlungsvorgängen, bei denen der Kunde der Begünstigte ist, kann die Bank ihre Entgelte von dem überwiesenen Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Kunden gutschreibt. Eine Ausnahme bilden Zahlungsvorgänge, die vom Kunden oder über ihn als Begünstigten ausgelöst wurden; in diesem Fall schreibt die Bank dem Kunden den vollen Betrag des Zahlungsvorgangs ohne Abzug gut.

Im Zahlungsverkehr, bei dem der Kunde Auftraggeber ist, überweist die Bank den gesamten Betrag der Transaktion ohne Abzug von Kosten von dem überwiesenen Betrag.

VIER. Zustimmung und Widerruf bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen

Der Zahlungsverkehr gilt als genehmigt, wenn der Kunde die Zustimmung zu seiner Ausführung gemäß den für jeden Fall festgelegten Bedingungen erteilt hat.

Diese Einwilligung kann durch handschriftliche Unterschrift oder durch elektronische Validierung der Transaktion (durch elektronische Signatur oder Verwendung der von der Bank anerkannten Sicherheitselemente) erteilt werden. Beide Methoden haben volle rechtliche Gültigkeit und sind völlig gleichwertig. Diese Zustimmung wird in der Regel vor der Durchführung der Transaktion erteilt, kann aber auch nachträglich erteilt werden, wenn die Bank dies nach den für sie festgelegten Verfahren und Grenzen erlaubt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Daher kann die Zustimmung zur Durchführung eines Zahlungsvorgangs auch über einen Zahlungsinitiierungsdienstleister erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, mit der Bank in angemessener Weise zusammenzuarbeiten, um alle Informationen zu sammeln, die über den Anbieter von Zahlungsinitiierungsdiensten sowie über den über ihn abgewickelten Zahlungsverkehr erforderlich sind.

Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag jederzeit vor dem Endgültigkeitsdatum zu den unten angegebenen Bedingungen und Fristen widerrufen:

- Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag nach Eingang bei der Bank nicht mehr widerrufen.
- Wird der Zahlungsauftrag vom Begünstigten oder durch ihn ausgelöst, kann der Kunde den Auftrag nicht widerrufen, sobald der Auftrag oder die Zustimmung zu seiner Ausführung an den Begünstigten übermittelt wurde.
- Haben die Bank und der Kunde für einen bestimmten Zahlungsauftrag vereinbart, dass der Zeitpunkt des Erhalts einem bestimmten Datum entspricht, kann der Kunde den Auftrag nicht nach Ablauf des Werktages (Montag bis Samstag gelten als Werktage) vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

Die Bank kann die Kosten für den Widerruf der Einwilligung des Kunden gemäß der Servicevereinbarung vereinnahmen.

Wenn der Kunde seine Zustimmung zu einer Reihe von Zahlungsvorgängen erteilt hat, bedeutet der Widerruf, dass jeder zukünftige Zahlungsvorgang, für den diese Einwilligung gilt, als nicht genehmigt gilt.

Werden die Zahlungsvorgänge von einem Zahlungsinitiierungsdienstleister oder vom Begünstigten oder durch ihn veranlasst, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht widerrufen, sobald der Zahlungsinitiierungsdienstleister die Zustimmung zur Einleitung des Zahlungsvorgangs erteilt hat oder sobald seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs an den Begünstigten erteilt wurde.

Die Bank kann den Zugang zu dem Zahlungskonto des Inhabers auch aus objektiv gerechtfertigten und ordnungsgemäß dokumentierten Gründen bezüglich des unbefugten oder betrügerischen Zugangs zum Zahlungskonto durch den Kontoinformationsdienstleister oder den Zahlungsinitiierungsdienstleister, insbesondere bei unbefugter oder betrügerischer Einleitung eines Zahlungsvorgangs, verweigern. In diesen Fällen wird die Bank den Kunden über den verweigerten Zugang zum Zahlungskonto und die Gründe dafür informieren. Diese Informationen werden dem Anweisenden nach Möglichkeit vor der Ablehnung des Zugangs und spätestens unmittelbar nach der Ablehnung zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Mitteilung dieser Informationen könnte objektiv gerechtfertigte Sicherheitsmaßnahmen beeinträchtigen oder gegen andere einschlägige Bestimmungen des EU- oder spanischen Rechts verstoßen.

FÜNF. Verpflichtungen bei der Ausgabe und Verwendung von Zahlungsinstrumenten

5.1. Für die Ausgabe und den Erwerb eines bestimmten Zahlungsinstruments teilt der Kunde der Bank das betreffende verwandte Produkt aus den im Dienstleistungsvertrag enthaltenen Produkten mit. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, die Nutzung des Zahlungsinstruments aus sachlich gerechtfertigten Gründen in Bezug auf die Sicherheit des Instruments, den Verdacht einer nicht genehmigten oder betrügerischen Nutzung dieses Instruments zu sperren. Dies trifft ebenso zu, wenn die Verwendung des Instruments ein erhebliches Risiko in Bezug darauf bedeutet, dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn das Zahlungsinstrument mit einem Kreditrahmen verbunden ist.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Die Bank wird den Kunden nach Möglichkeit vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung über die Sperrung der Karte unter Angabe der Gründe für die Sperrung informieren und unter den der Bank angegebenen Telefonnummern einen direkten Kontakt herstellen.

Die Bank wird das Zahlungsinstrument freigeben oder durch ein anderes ersetzen, und zwar für den Kunden ohne Kosten, wenn die Umstände, die zum Einfrieren der Karte geführt haben, nicht mehr bestehen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich darüber.

5.2. Der Kunde sollte das Zahlungsinstrument gemäß den in der Servicevereinbarung festgelegten Bedingungen verwenden und ist verpflichtet, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die personalisierten Sicherheitselemente zu schützen, mit denen es ausgestattet ist.

Bei Verlust, Diebstahl oder unbefugter Verwendung des Zahlungsinstruments sollte der Kunde dies der Bank unverzüglich mitteilen, sobald dieser Umstand bekannt ist.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Kunden entstehen könnten, wenn diese Mitteilung nicht durchgeführt wird oder wenn sie gemäß der vorstehenden Ziffer mit unangemessener Verzögerung erfolgt.

Ansonsten und in Bezug auf von ihr möglicherweise ausgestellte Zahlungsinstrumente verpflichtet sich die Bank, sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitselemente des Zahlungsinstruments (insbesondere die PIN von Finanzkarten) nur dem Kunden zugänglich sind. Außerdem werden dem Kunden keine Zahlungsinstrumente zugesendet, die nicht angefordert oder autorisiert wurden (unbeschadet der Vereinbarung in den spezifischen Bedingungen der Debitkarten). Die Bank stellt sicher, dass die Kunden über angemessene und unentgeltliche Mittel verfügen, um den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Verwendung ihrer Zahlungsinstrumente oder die entsprechende Freischaltung dieser Instrumente zu melden. Die Bank wird die Verwendung eines Zahlungsinstruments verhindern, sobald der Kunde über den Verlust, den Diebstahl oder die unbefugte Nutzung informiert hat.

5.3. Die Bank kann neue Funktionen in die verschiedenen Zahlungsinstrumente aufnehmen, wobei das fragliche Zahlungsinstrument durch ein neues ersetzt werden kann, das dem Kunden kostenlos zugesandt wird.

5.4. Die Servicevereinbarung legt fest, auf welche Weise und in welcher Form der Kunde der Bank oder gegebenenfalls der von ihr benannten Stelle alle dringenden Mitteilungen in Bezug auf dieses Zahlungsinstrument zur Verfügung stellt, insbesondere die Mitteilung über Verlust, Diebstahl oder unbefugte Nutzung. Nach Erhalt dieser Mitteilung ergreift die Bank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des Zahlungsinstruments zu verhindern.

5.5. Um der Bank die sofortige Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern auf dem Konto des Kunden bei einem bestimmten Zahlungsanbieter zu ermöglichen, sollte die Ausführung von Zahlungsaufträgen auf Kartenbasis folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Zahlungskonto des Anweisenden muss zum Zeitpunkt der Anfrage online verfügbar sein;
- Der Anweisende hat gegenüber der Bank den zu einem bestimmten Zeitpunkt aktivierten Kanälen ausdrücklich zugestimmt, um auf Anfragen des Zahlungsdienstleisters zu reagieren, damit der zum Zahlungsvorgang gehörige Betrag bestätigt werden kann. Dies basiert darauf, dass eine gegebene Karte im Zahlungskonto des Bestellers verfügbar ist;
- Diese Einwilligung muss vor der ersten Bestätigung erfolgen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Openbank

Um diese Bestätigung anzufordern, muss der jeweilige Zahlungsdienstleister die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers, eine Bestätigung anzufordern;
- Dass der Inhaber den Zahlungsvorgang für einen bestimmten Betrag mit einer vom Zahlungsdienstleister ausgestellten Karte ausgelöst hat; und
- Er muss sich selbst zur Bestätigung bei der Bank identifizieren, wenn er dazu aufgefordert wird.

Diese Bestätigung besteht nur aus einem „Ja“ oder „Nein“. Diese Informationen dürfen nicht für andere als die angegebenen Zwecke gespeichert oder verwendet werden. Die Bank darf aufgrund dieser Bestätigung keine Geldmittel sperren.

Der Inhaber kann bei der Beauftragung einer Zahlungstransaktion die Bank auffordern, den Zahlungsdienstleister zu identifizieren, der Informationen über die Verfügbarkeit der auf dem Konto verfügbaren Geldmittel angefragt hat, und die Antwort der Bank an den Zahlungsdienstleister verlangen.

Aus objektiv gerechtfertigten und ordnungsgemäß dokumentierten Gründen kann die Bank einem (i) Kontoinformationsanbieter oder einem (ii) Zahlungsauslösedienstanbieter den Zugriff auf das Konto des Inhabers verweigern, wenn dieser Zugang nicht autorisiert oder betrügerisch ist. Die Bank wird den Inhaber über den verweigerten Zugang und die Gründe dafür, wenn möglich, informieren, bevor der Zugang verweigert wird und spätestens unmittelbar nach der Ablehnung.

SECHS. Zahlungsverkehr, der nicht autorisiert oder falsch ausgeführt wurde

Kunden sollten die Bank über die fehlerhafte oder nicht autorisierte Ausführung eines Zahlungsvorgangs informieren, sobald sie davon erfahren, damit die Bank die Transaktion korrigieren kann.

Diese Mitteilung sollte ohne ungerechtfertigte Verzögerung durch den Kunden erfolgen.

Ansprüche und Einwände des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung über einen unberechtigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang entsprechend informiert hat.

Bei nicht autorisierten Zahlungstransaktionen gibt die Bank den Betrag der Transaktion unverzüglich an den Kunden zurück und stellt gegebenenfalls das Konto, auf dem dieser Betrag belastet wurde, in den vorherigen Zustand zurück, als ob die nicht autorisierte Transaktion nicht erfolgt wäre, wenn es sich um vom Kunden oder von einem Zahlungsanbietungsdienstleister durchgeführte Transaktionen handelt. Finanzielle Verluste aufgrund nicht autorisierter Zahlungstransaktionen, die aus der Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments resultieren, werden jedoch vom Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro gedeckt.

Der Kunde haftet nicht für diese Verluste, wenn die folgenden Ereignisse eintreten:

- Der Kunde kann den Verlust, Diebstahl oder die falsche Verwendung eines Zahlungsinstruments nicht vor einer Zahlung feststellen; oder
- Der finanzielle Verlust ist auf die Handlung oder Unterlassung von Mitarbeitern oder eines Vertreters, einer Zweigstelle oder einer Einrichtung eines Zahlungsdienstleisters zurückzuführen, an den Tätigkeiten ausgelagert wurden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Der Kunde übernimmt den gesamten Verlust aus unerlaubten Zahlungstransaktionen, die aus einer betrügerischen Handlung oder aus der Verletzung, vorsätzlichen oder groben Fahrlässigkeit einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen in der Klausel „Pflichten bei der Ausgabe und Verwendung von Zahlungsinstrumenten“ entsteht (angemessene Verwendung des Zahlungsinstruments, Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitselemente, mit denen dieses Instrument ausgestattet ist, und Benachrichtigung über Verlust, Diebstahl oder unbefugte Nutzung).

Vorbehaltlich der in dem vorstehenden Absatz genannten Fällen erleidet der Kunde durch die Verwendung eines Zahlungsinstruments keinerlei finanzielle Verluste, wenn er der Bank den Verlust, Diebstahl oder die nicht autorisierte Verwendung des Zahlungsinstruments mitgeteilt hat.

Die Bestimmungen dieses Kapitels in Bezug auf den finanziellen Verlust bei Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments und der Zeitraum, in dem der Kunde die Bank über die fehlerhafte oder unberechtigte Ausführung einer Transaktion unterrichten sollte, gelten nicht für die Zahlungsinstrumente, für die Kunden Vertragspartner oder Inhaber sind, die zur Verwendung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit ausgestellt wurden, wobei stattdessen die spezifischen Bestimmungen der Servicevereinbarung anwendbar sind.

SIEBEN. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

7.1. Zahlungsaufträge des Auftraggebers. Die Bank haftet den Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Auftrag gegebenen Zahlungstransaktionen, bis der Betrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Transaktionsempfängers gutgeschrieben ist. Sind Kunden die Begünstigten des von dem Anweisenden veranlassten Zahlungsvorgangs, haftet die Bank ihnen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Transaktion, sobald der Zahlungsdienstleister des Anweisenden die Zahlung des Betrags geleistet hat.

Wenn ein Zahlungsvorgang fehlerhaft ausgeführt wird und die Bank wie oben beschrieben haftet, erstattet sie dem anweisenden Kunden ohne ungerechtfertigte Verzögerung den Betrag, der dem Vorgang entspricht, und stellt gegebenenfalls den Kontostand des Zahlungskontos wieder her, als ob eine fehlerhafte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hat, oder stellt dem begünstigten Kunden den entsprechende Betrag unverzüglich durch Einzahlung auf das Zahlungskonto zur Verfügung.

Wenn der Kunde als Anweisender des Zahlungsvorgangs auftritt, wird die Bank auf jeden Fall versuchen, die Daten des Zahlungsvorgangs sofort und nach Aufforderung des Kunden zu ermitteln, und sie unverzüglich über die Ergebnisse informieren.

7.2. Vom Begünstigten veranlasste Zahlungsaufträge. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde als Begünstigter veranlasst hat, haftet die Bank für die ordnungsgemäße Übermittlung dieser an den Zahlungsdienstleister des Anweisenden. Wird der Zahlungsvorgang aus Gründen, die dem Zahlungsdienstleister zuzurechnen sind, nicht oder falsch ausgeführt, so wird die Bank den Zahlungsauftrag unverzüglich wiederholen und ist gegenüber dem Kunden für die Abwicklung des Zahlungsvorgangs verantwortlich, insbesondere stellt sie sicher dass der dem Zahlungsvorgang entsprechende Betrag dem Kunden unmittelbar nach der Einzahlung durch den Zahlungsdienstleister des Anweisenden zur Verfügung gestellt wird.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Ist der Kunde der Anweisende von Zahlungsaufträgen, die vom Begünstigten veranlasst werden, und haftet die Bank wie vorstehend festgelegt, wird die Bank dem Kunden, soweit angemessen und ohne unberechtigte Verzögerung, den dem Zahlungsvorgang entsprechenden Betrag zurücksenden, der nicht ausgeführt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Dabei wird gegebenenfalls das belastete Konto wieder in den Zustand versetzt, als ob die Transaktion nicht stattgefunden hätte.

In jedem Fall wird die Bank als Zahlungsdienstleister des begünstigten Kunden und auf dessen Anforderung versuchen, alle Daten bezüglich des Zahlungsvorgangs, die nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden, unverzüglich zu ermitteln, und sie wird die Ergebnisse mitteilen.

7.3. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die fehlerhafte Ausführung von Transaktionen aufgrund außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz aller Anstrengungen, die zu ihrer Verhinderung unternommen wurden, unvermeidlich gewesen wären, oder wenn die fehlerhafte Ausführung als Ergebnis der Erfüllung sonstiger rechtlicher/gesetzlicher Verpflichtungen eintritt.

7.4. In Bezug auf Zahlungsvorgänge, die vom Kunden mittels eines Zahlungsauslösungsdienstleisters initiiert werden, wird die Bank dem Kunden, der die Transaktion ausgelöst hat, den Betrag zurücksenden, der dem nicht oder falsch ausgeführten Zahlungsvorgang entspricht, und wird den Zustand des belasteten Kontos gegebenenfalls wieder herstellen, als ob die fehlerhafte Transaktion nicht stattgefunden hätte. Der Anbieter des Zahlungsauslösedienstes sollte der Bank unverzüglich etwaige Verluste oder Beträge erstatten, die für die Rückgabe an den Anweisenden gezahlt wurden. Es unterliegt dem Zahlungsauslösedienst, nachzuweisen, dass die Transaktion korrekt durchgeführt wurde. Der Kunde verpflichtet sich, mit der Bank in angemessener Weise zusammenzuarbeiten, um alle Informationen zu sammeln, die über den Anbieter von Zahlungsinitiierungsdiensten sowie über den über ihn abgewickelten Zahlungsverkehr erforderlich sind.

ACHT. Erstattung von Zahlungsvorgängen, die von ihrem Begünstigten veranlasst und vom Anweisenden autorisiert wurden

Wenn der Kunde als Anweisender eines autorisierten Zahlungsvorgangs handelt, der von oder durch den Begünstigten initiiert wurde, hat er das Recht auf die Erstattung des Betrags durch die Bank, wenn folgende Situationen eintreten:

- die Kundenautorisierung gibt nicht den genauen Betrag der Transaktion an; und
- der Betrag ist größer als das, was der Kunde in angemessener Weise erwarten kann, unter Berücksichtigung von früherem Ausgabeverhalten, der Situationen der Zahlungsdienstvereinbarung und anderer für den spezifischen Fall relevanter Umstände.

Die Bank kann den Kunden auffordern, Daten zur Unterstützung des Auftretens dieser Situationen zur Verfügung zu stellen.

Kunden haben maximal acht Wochen ab der Abbuchung der Beträge auf ihrem Konto die Möglichkeit, die Rückerstattung zu verlangen. Die Bank sollte den Gesamtbetrag der Transaktion innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Kundenantrags zurückerstatten oder ihre Ablehnung begründen. Im Falle einer Verweigerung der Erstattung sollte sie die gerichtlichen und außergerichtlichen Antragsverfahren angeben, die dem Kunden zur Verfügung stehen.

Der Kunde hat kein Recht auf Erstattung, ohne dass die in diesem Kapitel genannten Situationen eintreten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

NEUN.Ausführung von Zahlungsaufträgen

9.1. Empfang von Zahlungsaufträgen.

Der Zeitpunkt des Eingangs einer Zahlungsanweisung ist derjenige, zu dem der Auftrag bei der Bank eingeht, unabhängig davon, ob sie vom Kunden direkt als Anweisenden oder indirekt über den Begünstigten übermittelt wurde. Wenn der Empfang aus Bankgründen an einem Nicht-Geschäftstag stattfindet, gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Werktag eingegangen. Ebenso gilt für die Bank eine Annahmefrist, die je nach Zahlungsvorgang und/oder Kanal, über den der Auftrag erfolgt, unterschiedlich ist und ab der der Auftrag am darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen gilt. Die Bank wird den Kunden anlässlich der Ausführung des entsprechenden Zahlungsauftrages über die für jede Transaktion geltende Annahmefrist und über die Kundenhotline der Bank informieren. Darüber hinaus gilt für die Vereinbarung der spanische Kalender für die Festlegung von Arbeitstagen und Feiertagen.

Der Kunde kann mit der Bank vereinbaren, dass die Ausführung eines bestimmten Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende einer bestimmten Frist oder an dem Tag beginnt, an dem der Kunde der Bank die Gelder zur Verfügung stellt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsanweisung oder der nächste Geschäftstag als der vereinbarte Tag, wenn der Zahlungsauftrag nicht an einem Werktag ausgeführt wird.

Die Kunden müssen darauf achten, dass die Bank vollständige, korrekte, eindeutige und genaue Zahlungsaufträge erhält. Unleserliche, unvollständige oder unrichtige Informationen können zu Verzögerungen und einer falschen Weiterleitung von Überweisungen führen, die für den Kunden zu Schäden führen können.

Zahlungsaufträge können von der Bank abgelehnt werden, wenn sich Anzeichen von Betrug oder Geldwäsche ergeben, sowie in Fällen, in denen sie die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, keine ausreichenden Informationen enthalten, fehlerhaft sind oder kein ausreichender Saldo für ihre Ausführung besteht.

Wenn die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrags ablehnt, wird sie den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und, soweit möglich, die Gründe für die Ablehnung und das Verfahren zur Behebung etwaiger Fehler angeben, sofern die Gesetzgebung diese Mitteilung nicht verbietet.

Die obige Mitteilung kann telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen und wird gegebenenfalls an dem auf den Tag der Ablehnung folgenden Geschäftstag erfolgen. Dieser Zeitraum kann bei Zahlungsvorgängen auf Papier um einen Geschäftstag verlängert werden.

Die Bank kann die Kosten für diese Mitteilung gemäß der Vereinbarung erheben.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder Verluste, die ihnen ggf. aufgrund abgelehnter Transaktionen, die durch o.g. Gründe abgelehnt wurden, entstehen oder die aufgrund von Fehlern, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den von den Kunden bereitgestellten Zahlungsaufträgen nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Im Falle einer Ablehnung eines Dauerauftrags durch die Bank für drei aufeinanderfolgende Zeiträume für ein unzureichendes Guthaben behält sich die Bank das Recht vor, den Auftrag für alle Zwecke als storniert zu betrachten. In diesem Fall verliert der Auftrag seine Gültigkeit für aufeinander folgende Zeiträume.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

9.2. Ausführungszeitraum und Tag der Wertstellung.

a. Gemäß den für Zahlungsdienste geltenden Rechtsvorschriften führt die Bank einen Zahlungsauftrag spätestens am Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags aus. Bei Transaktionen in Euro erfolgt die grenzüberschreitende Überweisung für Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaats, der nicht Bestandteil der Eurozone ist, und Zahlungsvorgänge, die nur eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht der Eurozone zugehörigen Mitgliedstaats betreffen, sofern die entsprechende Umrechnung in einem Mitgliedstaat erfolgt, der nicht zur Eurozone gehört, sowie bei grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr in Euro. Dieser Zeitraum kann bei Zahlungsvorgängen auf Papier um einen Geschäftstag verlängert werden.

b. Bei allen anderen Transaktionen kann die Bank einen Zahlungsauftrag spätestens 4 Werktage nach Eingang dieser Zahlungstransaktion ausführen.

Der Wertstellungstag der Belastung des Kundenkontos liegt, wenn der Kunde als Anweisender handelt, nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungstransaktion diesem Konto belastet wird.

c. Zahlungsvorgänge, bei denen der Kunde Begünstigter ist. Bei Zahlungsvorgängen, bei denen der Kunde Begünstigter ist, schreibt die Bank den Betrag der Transaktion auf dem Kundenkonto mit dem Wertstellungstag am selben Geschäftstag gut, an dem sie das Geld vom Zahlungsdienstleister des Anweisenden erhält. Zu diesem Zeitpunkt muss dieser Betrag dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bank keine Währungsumrechnung vorgenommen hat oder wenn zwischen dem Euro und der Währung eines Mitgliedstaats oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten eine Währungsumrechnung erfolgt.

d. Bareinlagen. Wenn Kunden Bargeld auf ihrem persönlichen Konto bei der Bank in derselben Währung einzahlen, in dem das betreffende Konto geführt wird, können sie ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung erfolgt, über den eingezahlten Betrag verfügen. Die Wertstellung erfolgt am gleichen Tag.

Wenn Kunden als Nichtverbraucher handeln, können sie an dem Geschäftstag über den eingegangenen Betrag verfügen, der auf den Eingang des Geldes bei der Bank folgt.

9.3. Eindeutige Kennung.

Für die Ausführung von Zahlungsaufträgen, die vom Kunden veranlasst werden, sollte dieser der Bank die eindeutige Kennung übermitteln, die den anderen Zahlungsdienstnutzer und das Zahlungskonto eindeutig identifiziert. Für die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungsaufträge sollte der Kunde auch die Kennung des Zahlungsdienstleisters des anderen Benutzers dieser Dienste angeben.

Kunden werden darüber informiert, dass ihre eindeutige Kennung der Customer Account Code (CCC) oder die IBAN ist. Gegebenenfalls erscheinen die Daten auf allen Kontoauszügen, die die Bank ihren Kunden übermittelt. Die Bankkennung für grenzüberschreitende Zahlungsaufträge ist der Bank Identifier Code (BIC).

Wenn die Bank einen Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen eindeutigen Kennung ausführt, gilt der Auftrag als korrekt ausgeführt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Die Bank haftet nicht für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs, wenn die vom Kunden angegebene eindeutige Kennung falsch ist. Die Bank wird jedoch alle erforderlichen Schritte unternehmen, um das Geld aus dem Zahlungsvorgang zurückzufordern. In diesem Fall kann die Bank dem Kunden die in der Servicevereinbarung vorgesehene Rückforderung in Rechnung stellen. Wenn der Kunde zusätzliche Informationen für die ordnungsgemäße Ausführung von Zahlungsaufträgen bereitstellt, haftet die Bank nur für die Ausführung des Zahlungsvorgangs gemäß der vom Kunden angegebenen eindeutigen Kennung.

ZEHN. Laufzeit und Ablauf der Zahlungsdienstvereinbarung

Diese Zahlungsdienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann sie jederzeit einseitig ohne Kosten und ohne vorherige Ankündigung beenden. Die Bank wird dem Auftrag zur Beendigung der Zahlungsdienstvereinbarung innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung des Kunden nachkommen.

Die Bank kann den Kunden des Zahlungsdienstes einen zu ihren Gunsten erfassten Saldo zur Verfügung stellen, und die Kunden sollten der Bank zur Deaktivierung alle mit dem Zahlungskonto verbundenen Zahlungsinstrumente zur Verfügung stellen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde ein anderes Produkt oder eine andere Finanzdienstleistung bei der Bank unter Vertrag hat, deren Verwaltung es erforderlich macht, ein Zahlungskonto bei der Bank zu führen, oder in allen anderen durch Regulierungen bestimmten Fällen.

Von diesen periodisch für Zahlungsdienste erhobenen Kosten zahlt der Kunde nur den anteiligen Betrag dessen, was durch die Beendigung des Vertrags geschuldet wird. Wenn diese Gebühren im Voraus bezahlt wurden, werden sie anteilig zurückerstattet.

Die Bank kann diese Vereinbarung auch kündigen, nachdem der Kunde mindestens zwei Monate im Voraus darüber informiert wurde.

Die Kündigung dieser Zahlungsdienstvereinbarung hat zur Folge, dass es nicht möglich ist, Zahlungsvorgänge anzufordern, neue Zahlungsdienste mit der Bank abzuschließen und die Vereinbarung gekündigt wird. In diesem Fall gelten die diesbezüglichen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinbarung.

ELF. Variation der Bedingungen

Die Bank kann die Bedingungen der Zahlungsdienstvereinbarung nach schriftlicher, persönlicher Mitteilung an den Kunden und mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten ändern, gemäß Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments. Wenn diese Änderungen für die Kunden eindeutig günstiger sind, werden sie sofort wirksam.

ZWÖLF. Änderungen der Identifikationsdaten

Bei Änderungen der Identifikationsdaten (z. B. Adresse, Festnetz, Mobiltelefon oder E-Mail) sollten die Kunden dies der Bank so schnell wie möglich mitteilen, und diese Daten werden ab dem Empfang der Mitteilung bei der Bank wirksam. Wenn sie die Bank nicht über diese Änderungen unterrichten, übernimmt die Bank keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

DREIZEHN. Informationen

13.1. Vertragsbedingungen.

Der Kunde ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen jederzeit auf Verlangen der Bank sowie alle Informationen zu erhalten, die nach den für diesen Gegenstand geltenden Rechtsvorschriften in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erforderlich sind.

13.2. Außergerichtliches Reklamationsverfahren.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Parteien zu einem Problem in Bezug auf diesen Vertrag kann der Kunde Ansprüche vor dem Kundendienst der Santander Gruppe in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinbarung oder gemäß den anderen in Abschnitt 1.9 der Servicevereinbarung genannten außergerichtlichen Möglichkeiten einreichen.

13.3. Gesetzgebung und geltende Gerichtsbarkeit.

Diese Vereinbarung unterliegt dem spanischen Recht, sofern nicht zwingende Gesetze eines anderen anwendbaren Gerichtsstandes Vorrang haben. Alle Fragen, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Vollstreckung ergeben, unterliegen der Gerichtsbarkeit der spanischen Gerichte mit Zuständigkeit nach spanischem Verfahrensrecht, es sei denn, der Kunde qualifiziert sich nach den Gesetzen seines Mitgliedstaats als Verbraucher, in diesem Fall können diese Fragen vom betreffenden Verbraucher auch der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte mit Zuständigkeit nach den Gesetzen seines Herkunftsmitgliedstaats vorgelegt werden.

13.4. Sprache der Vertragsabwicklung.

Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgeführt und alle Mitteilungen der Bank an den Kunden während des Vertragsverhältnisses werden in dieser Sprache gemacht, sofern die Parteien nicht etwas Anderes vereinbaren.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Kapitel 3. Spezifische Bedingungen für Sichtkonten

ABSCHNITT Eins: Open Girokonto

A. Open Girokonto

Dies ist ein Sichtkonto in Euro, das für die Dauer der Beziehung mit **Openbank** geöffnet bleiben sollte, da alle Transaktionen zwischen dem Kunden und **Openbank** notwendigerweise durch das Konto erfolgen müssen.

Die Laufzeit des Kontos ist unbefristet und verfällt erst, wenn alle damit verbundenen Produkte storniert wurden.

B. Kontokorrenttransaktionen

Einzahlungen in ein Open Girokonto können durch Bareinzahlungen oder in Form von anderen Instrumenten, Debitkarten, Einkommenszahlungen, Überweisungsaufträgen gegenüber anderen Institutionen oder anderen **Openbank**-Produkten erfolgen. Es können auch alle zukünftigen Mittel genutzt werden.

Alle nicht in bar geleisteten Einzahlung auf das Open Girokonto werden erst mit der tatsächlichen Abbuchung endgültig und gelten solange als gutgeschrieben. Der Kunde kann über das Guthaben des Girokontos verfügen, indem er Bargeld, Magnetkarten, Überweisungen oder andere Mittel, die die Bank in der Zukunft einschließt, verwendet.

C. Überziehungen („im Minus sein“)

Das Open Girokonto gilt als überzogen, wenn ein Guthaben zugunsten der Bank besteht.

D. Vergütung Open Girokonto

Für etwaige Guthaben zugunsten von Kunden des Girokontos Open fallen gegebenenfalls täglich zu jeder Zeit Zinsen an, wobei der für die Berechnung mit den Kunden vereinbarte Zinssatz angewendet wird. Die Abrechnung erfolgt monatlich ab dem Datum der Eröffnung des Girokontos Open.

Um die Zinsen monatlich zu ihren Gunsten zu berechnen, werden die folgenden Transaktionen ausgeführt:

- Das arithmetische Mittel der an jedem Transaktionstag angegebenen Salden zugunsten des Kunden wird berechnet.
- Der entsprechende Zinssatz wird auf den arithmetischen Mittelwert der Salden zugunsten des Kunden zum Wertstellungstag (im Sinne der Bewertungsstandards) für jeden Tag des Monats angewendet.

E. Zinssatz und Gebühren des Girokontos Open zu Gunsten der Openbank

Debit-Salden des Girokontos Open werden während ihrer Dauer zu Gunsten der Bank verzinst. Der Zeitpunkt der Abgrenzung, der Abrechnung und der Zeitraum für die Abrechnung von Zinsen zu Gunsten der Bank stimmen vollständig mit den oben beschriebenen Konzepten überein, die den Zinsen zu Gunsten des Kunden entsprechen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Jegliche Beträge in Form von Instandhaltungskosten, Verwaltungsgebühren, Beanspruchung der fälligen Sollpositionen und die Übermittlung von Informationen zu den zuletzt mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentgeschäften oder, falls geändert, diejenigen, die diese später ersetzen, werden dem Open Girokonto belastet.

Die Verwaltungs- und Wartungsgebühren werden in der mit dem Kunden vereinbarten Häufigkeit ab der Bewertung der im Open Girokonto vorgenommenen Buchungen abgerechnet.

Die Gebühr für die Zustellung der Dokumentation fällt nach Wahl des Kunden für die zeitgerechte und/oder periodische Dokumentlieferung an.

In jeder konsolidierten Abrechnung wird die Bank den Kunden über alle Kosten informieren, die dem Open Girokonto für diese Kosten entstehen.

F. Sicherheit

Der Zugangscode sollte geheim gehalten werden, ohne dies Dritten mitzuteilen, ihn aufzuschreiben oder so aufzubewahren, dass ein Zugriff durch Dritte möglich ist. Es wird dringend empfohlen, den Zugangscode zu ändern, wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein Dritter davon erfahren hat.

Wenn ein Dritter den Kunden-Zugangscode erfährt und das Open Girokonto verwendet, sind alle Handlungen des Dritten für den Kunden bindend, und dieser übernimmt die Kosten und das Risiko dieser Transaktionen und Auszahlungen. **Openbank** übernimmt dabei keinerlei Haftung.

Kunden sollten die Bank auch unverzüglich benachrichtigen, sobald sie von einem Vorfall in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Raub, unbefugte Verwendung oder Fälschung des Open Girokontos bzw. des Zugangscodes Kenntnis haben oder dies von einem Dritten erfahren.

Die Bank kann auf beliebige Weise benachrichtigt werden. Insbesondere in Fällen von Verlust, Diebstahl, Raub, unzulässiger Verwendung, Verfälschung oder unberechtigter Verwendung des Open Girokontos erfolgt die Benachrichtigung durch Anrufen der gebührenfreien Nummer, die von der Bank für diese Zwecke bereitgestellt wird, wie nachfolgend angegeben.

Nummer für Mitteilungen bezüglich Verlust, Diebstahl, Raub, Zweckentfremdung, unangemessener oder unbefugter Verwendung des Open Girokontos sowie zur Aufhebung der Sperrung, wenn diese Umstände behoben wurden: 069 945 189 175.

Nach Erhalt dieser Mitteilung ergreift die Bank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung der Karte zu verhindern. Die Mitteilung sollte vom Karteninhaber eingereicht werden, der eine Kopie des Polizeiberichts vorlegen sollte, falls dies von **Openbank** verlangt wird.

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Pflichten bei der Ausgabe und Verwendung von Zahlungsinstrumenten“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

G. Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr

Wenn ein Nutzer eines Zahlungsdienstes bestreitet, einen bereits ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder behauptet, dass dieser nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, wird der Zahlungsdienstleister den Nachweis erbringen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, korrekt erfasst und verbucht wurde und von keinem technischen Fehler oder einem anderen Defekt betroffen war.

Bei nicht autorisierten Zahlungstransaktionen mit dem Open Girokonto gelten die entsprechenden Bestimmungen der Klausel „Nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungstransaktionen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

H. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit dem Open Girokonto

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen – Vom Auftraggeber veranlasste Zahlungsaufträge“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

I. Empfang von Zahlungsaufträgen

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Ausführung von Zahlungsaufträgen – Annahme von Zahlungsaufträgen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

J. Eindeutige Kennung

Die Girokontonummer wird in den vertraglichen Informationen des jeweiligen Open Girokontos festgehalten und kann auch im Kundenbereich eingesehen werden; es gelten die Bestimmungen des Abschnitts „Ausführung von Zahlungsaufträgen – eindeutige Kennungen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

K. Rückerstattung von Zahlungsvorgängen an die Bank

Das Open Girokonto sollte über ausreichende Mittel verfügen, um die Zahlung eines angemessenen Betrags zu decken, ohne dass Überziehungstransaktionen ohne Bankautorisierung durchgeführt werden können. In diesem Fall fallen bei einem Debit-Guthaben zu Gunsten der Bank, das sofort reguliert werden sollte, die Zinssätze und Gebühren zu ihren Gunsten an, die entsprechend den Belastungen gelten, die der monatlichen Abrechnung beigefügt werden.

L. Änderung der Bestimmungen

Es gilt die Klausel zur Änderung der Bedingungen der Zahlungsdienstvereinbarung.

M. Stornierung

Der Kunde kann die vertraglich vereinbarten Girokonten nach schriftlicher Mitteilung an die Bank oder jederzeit auf genehmigte Weise zusammen mit der sofortigen Erstattung etwaiger Beträge stornieren, die für das betreffende Girokonto ausstehen.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen, Nichtzahlung von Gebühren oder Kündigung dieser Vereinbarung, kann **Openbank** die Verwendung des Open Girokontos mit vorheriger Ankündigung aussetzen.

Die Vereinbarung bleibt gültig, so lange eine Schuld durch die Verwendung des Open Girokontos für die entsprechende Forderung offen ist.

Wenn das Open Girokonto storniert oder der Vertrag gekündigt wird, ist der Kunde nur verpflichtet, der Bank den anteiligen Teil der in den vertraglichen Informationen des Girokontos festgelegten periodischen Gebühren bis zur Gültigkeit der Stornierung oder Kündigung zu zahlen. Die Bank erstattet den proportionalen Anteil, wenn die Gebühren im Voraus bezahlt wurden.

N. Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag über das Open Girokonto gemäß den in der Klausel „Widerrufsrecht“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen zurückzutreten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

ABSCHNITT ZWEI: Sparkonten

A. Tagesgeldkonten

Tagesgeldkonten sind Sichtkonten mit einer Vergütung, die von vollständiger Liquidität profitieren und mit einem Open Girokonto verbunden sind.

B. Vertragsabschluss, Vergütung und Liquidität

Kunden können diese auf jede Art und Weise abschließen, die der Bank für die Auftragserteilung zur Verfügung stehen.

Personen, die wiederum Inhaber des Girokontos Open sind und noch keine Sparkonten besitzen, können Inhaber dieses Produkts werden.

Die Vergütung des Tagesgeldkontos setzt sich aus einem festen Zinssatz pro Jahr für jede Tranche des durchschnittlichen Kontosaldos während des Abrechnungszeitraums zusammen. Bei Vertragsabschluss des Produkts wird die Bank den Kunden über den für dieses Produkt geltenden Zinssatz informieren.

Das Limit jeder Vergütungstranche und der entsprechende Zinssatz werden dem Kunden bei Vertragsabschluss dieses Produkts mitgeteilt. Diese Informationen können jederzeit über die Website abgerufen werden.

Wird der geltende Zinssatz geändert, wird der Kunde mit der Vorankündigung und in der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Weise darüber informiert.

Die Zinsen fallen täglich an und werden in Übereinstimmung mit dem Eröffnungsdatum monatlich abgerechnet. Die Form der Ausgleichsberechnung ist dieselbe wie für das zugehörige Girokonto. Das Ergebnis der Abrechnung wird auf dem Tagesgeldkonto selbst ausgewiesen.

Wie bei den übrigen Produkten können die für die Sparkonten geltenden Tranchen und Zinssätze von der Bank geändert werden, sofern sie den Kunden rechtzeitig über jede in dieser Vereinbarung vorgesehene Änderung informiert.

C. Transaktionen und Zahlungsmittel

Der Saldo des Tagesgeldkontos kann durch Überweisungen auf ein Open Girokonto oder auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut abgehoben werden. Bei Tagesgeldkonten handelt es sich um Sparprodukte mit vollständiger Liquidität, die außer der direkten Abbuchung von Einnahmen (nur für Steuern) nicht als Zahlungsmittel zugelassen sind.

D. Dauer

Die vertragliche Laufzeit des Tagesgeldkontos ist unbefristet.

Das Tagesgeldkonto kann vom Kunden jederzeit durch Mitteilung an die Bank gekündigt werden. Die Bank kann das Konto auch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen und auflösen. Ungeachtet des Vorstehenden wird das Tagesgeldkonto automatisch storniert, wenn das zugehörige Open Girokonto storniert wird. Bei Abschluss der Vereinbarung werden angefallene Zinsen zu diesem Zeitpunkt beglichen und der gesamte Kontostand des Kontos wird auf das Open Girokonto überwiesen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

E. Sicherheit

Der Zugangscode sollte geheim gehalten werden, ohne dies Dritten mitzuteilen, ihn aufzuschreiben oder so aufzubewahren, dass ein Zugriff durch Dritte möglich ist. Es wird dringend empfohlen, den Zugangscode zu ändern, wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein Dritter davon erfahren hat.

Wenn ein Dritter den Kunden-Zugangscode erfährt und das Tagesgeldkonto verwendet, sind alle Handlungen des Dritten für den Kunden bindend, und dieser übernimmt die Kosten und das Risiko dieser Transaktionen und Auszahlungen. **Openbank** übernimmt dabei keinerlei Haftung.

Kunden sollten die Bank auch unverzüglich benachrichtigen, sobald sie von einem Vorfall in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Raub, unbefugte Verwendung oder Fälschung des Tagesgeldkontos bzw. des Zugangscodes Kenntnis haben oder dies von einem Dritten erfahren.

Die Bank kann auf beliebige Weise benachrichtigt werden. Insbesondere in Fällen von Verlust, Diebstahl, Raub, unzulässiger Verwendung, Verfälschung oder unberechtigter Verwendung des Tagesgeldkontos erfolgt die Benachrichtigung durch Anrufen der Nummer, die von der Bank für diese Zwecke bereitgestellt wird, wie nachfolgend angegeben.

Nummer für Mitteilungen bezüglich Verlust, Diebstahl, Raub, Zweckentfremdung, unangemessener oder unbefugter Verwendung des Tagesgeldkontos sowie zur Aufhebung der Sperrung, wenn diese Umstände behoben wurden: 069 945 189 175.

Nach Erhalt dieser Mitteilung ergreift die Bank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung der Karte zu verhindern. Die Mitteilung sollte vom Karteninhaber eingereicht werden, der eine Kopie des Polizeiberichts vorlegen sollte, falls dies von **Openbank** verlangt wird.

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Pflichten bei der Ausgabe und Verwendung von Zahlungsinstrumenten“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

F. Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr

Wenn ein Nutzer eines Zahlungsdienstes bestreitet, einen bereits ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder behauptet, dass dieser nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, wird der Zahlungsdienstleister den Nachweis erbringen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, korrekt erfasst und verbucht wurde und von keinem technischen Fehler oder einem anderen Defekt betroffen war.

Bei nicht autorisierten Zahlungstransaktionen mit dem Tagesgeldkonto gelten die entsprechenden Bestimmungen der Klausel „Nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungstransaktionen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

G. Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit dem Tagesgeldkonto

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen – Vom Auftraggeber veranlasste Zahlungsaufträge“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

H. Empfang von Zahlungsaufträgen

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Ausführung von Zahlungsaufträgen – Annahme von Zahlungsaufträgen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

I. Eindeutige Kennung

Die Tagesgeldkontonummer wird in den vertraglichen Informationen des jeweiligen Tagesgeldkontos festgehalten und kann auch im Kundenbereich eingesehen werden; es gelten die Bestimmungen des Abschnitts „Ausführung von Zahlungsaufträgen – eindeutige Kennungen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

J. Rückerstattung von Zahlungsvorgängen an die Bank

Das Tagesgeldkonto sollte über ausreichende Mittel verfügen, um die Zahlung eines angemessenen Betrags zu decken, ohne dass Überziehungstransaktionen ohne Bankautorisierung durchgeführt werden können. In diesem Fall fallen bei einem Debit-Guthaben zu Gunsten der Bank, das sofort reguliert werden sollte, die Zinssätze und Gebühren zu ihren Gunsten an, die entsprechend den Belastungen gelten, die der monatlichen Abrechnung beigefügt werden.

K. Änderung der Bestimmungen

Es gilt die Klausel zur Änderung der Bedingungen der Zahlungsdienstvereinbarung.

L. Stornierung

Der Kunde kann die vertraglich vereinbarten Girokonten nach schriftlicher Mitteilung an die Bank oder jederzeit auf genehmigte Weise zusammen mit der sofortigen Erstattung etwaiger Beträge stornieren, die für das betreffende Tagesgeldkonto ausstehen.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen, Nichtzahlung von Gebühren oder Kündigung dieser Vereinbarung kann **Openbank** die Verwendung des Tagesgeldkontos mit vorheriger Ankündigung aussetzen.

Die Vereinbarung bleibt gültig, so lange eine Schuld durch die Verwendung des Tagesgeldkontos für die entsprechende Forderung offen ist.

Wenn das Tagesgeldkonto storniert oder der Vertrag gekündigt wird, ist der Kunde nur verpflichtet, der Bank den anteiligen Teil der in den vertraglichen Informationen des Tagesgeldkontos festgelegten periodischen Gebühren bis zur Gültigkeit der Stornierung oder Kündigung zu zahlen. Die Bank erstattet den proportionalen Anteil, wenn die Gebühren im Voraus bezahlt wurden.

M. Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag über das Tagesgeldkonto gemäß den in der Klausel „Widerrufsrecht“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen zurückzutreten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Kapitel 4. Spezifische Bedingungen für Debitkarten

4.1 Spezifische Bedingungen für Debitkarten

4.1.1 Verwendung

Nach Erhalt der für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen wird eine persönliche und nicht übertragbare Debitkarte zu Gunsten des Kunden ausgestellt (die „Debitkarte”).

Die mit einer dieser Debitkarten durchgeführten Transaktionen werden dem mit dieser Vereinbarung eingerichteten Open Girokonto gutgeschrieben oder belastet.

Als Erstes sollte der Kunde nach Erhalt der Debitkarte auf der Rückseite unterschreiben. Wenn der Kunde sie nicht unterzeichnet und sie von einem Dritten verwendet wird, haftet **Openbank** nicht für Schäden oder Verluste, die entstehen können.

Die Debitkarte sollte korrekt aufbewahrt und verwendet werden.

Sie werden sich daher bemühen, die Debitkarte nicht zu verlieren, nicht zu beschädigen oder Dritten nicht den Zugriff zu gewähren.

Die Identifizierung erfolgt anhand einer geheimen Nummer, die jeder Debitkarte zugeordnet ist, die **Openbank** dem Karteninhaber im privaten Teil der **Openbank**-Website zur Verfügung stellt und die am Geldautomaten geändert werden kann. Die Zustellung der Geheimnummer per Post kann auch telefonisch unter +49 (0) 69945189175 angefordert werden. Der Karteninhaber sollte keinen Sicherheitscode wählen, der persönlichen Daten wie Geburtsdatum, Telefonnummer usw. entspricht, und er sollte den Sicherheitscode nicht auf ein Dokument, das in der Nähe der Karte aufbewahrt wird, schreiben, wenn die Möglichkeit eines gleichzeitigen Verlusts oder Diebstahl mit der Karte besteht.

Der Kunde kann Bargeld in Banken und an Geldautomaten abheben. Er kann Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftseinrichtungen erwerben, die dies akzeptieren, sowie im elektronischen Handel und im Internet, für die er die ordnungsgemäß unterschriebene Karte in den dafür eingerichteten Räumen vorzeigt, seine Identität bestätigen und entsprechende Rechnungen unterzeichnen oder Quittungen ausstellen. Diese Unterschrift kann ersetzt werden durch Einstecken der Karte in die zur Aufzeichnung der Transaktion verwendeten POS-Terminals und durch Eingabe der Geheimnummer oder durch einfaches Einfügen oder Platzieren der Debitkarte oder des Geräts, das die Debitkarte enthält, in der Nähe dieser Terminals in Übereinstimmung mit dem Zahlungsvorgang und dessen Betrag.

Die Unterschrift des Karteninhabers von Rechnungen oder Quittungen der Betriebe, die Verwendung der Geheimnummer oder gegebenenfalls die Einführung der Karte (oder des Geräts, das sie enthält) in die POS-Terminals setzt die Zustimmung des Inhabers über den entsprechenden Zahlungsvorgang voraus und verpflichtet ihn, den entsprechenden Betrag an die Bank zu erstatten. Nach Erteilung der Einwilligung kann der Inhaber keine mit der Karte erteilten Bestellungen widerrufen.

Die Bank ist von allen Ansprüchen befreit, die sich aus Transaktionen zwischen dem Karteninhaber und den von ihm genutzten Einrichtungen ergeben, oder für das Ablehnen der Karte durch eine dieser Einrichtungen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Bei Transaktionen zur Anforderung von Kontoständen und letzten Transaktionen übernimmt die Bank keinerlei Haftung hinsichtlich der möglichen Ungenauigkeit der Informationsdokumente oder Auszüge, da der Buchführungsprozess bezüglich des Girokontos Open zum Zeitpunkt der Informationsanforderung vorläufig ist.

Die Bank kann der Karte neue Funktionen hinzufügen und sie bereits vor ihrem Ablauf durch eine neue ersetzen, die kostenlos an den Kunden gesendet wird.

Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, die mit der Karte verbundenen Dienstleistungen zu ändern oder zu streichen, wobei der Vertragspartner und/oder der Karteninhaber befugt sind, den Vertrag auf die in diesem Vertrag vorgesehene Weise und mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Auswirkungen zu kündigen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Kunden bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegte finanzielle Höchstgrenze für die Verwendung, die dem Kunden bereits im Voraus mitgeteilt wurde, für alle vom Kunden während der Vertragsbeziehung mit der Bank durchgeführten Zahlungsvorgänge gilt. Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, die Nutzung der Karte aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit ihrer Sicherheit oder wegen des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte zu sperren. **Openbank** kann ebenfalls nach Benachrichtigung die Karten sperren, wenn ihre Verwendung einen erheblichen Risikoanstieg mit sich bringen könnte, dessen Zahlungsverpflichtung der Kunde möglicherweise nicht erfüllen kann.

Die Bank wird den Karteninhabern so weit wie möglich vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung, die Sperrung der Karte unter Angabe der Gründe mitteilen. Dabei erfolgt die direkte Kontaktaufnahme über die der Bank mitgeteilten Telefonnummern und das Senden einer SMS-Nachricht an ihr Mobiltelefon, wenn die Bank über diese Daten verfügt.

Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine andere Karte ersetzen, und zwar ohne Kosten für den Kunden, sobald die Umstände, die zu der Sperrung geführt haben, verschwinden. Der Kunde hat auch das Recht, die Karte entsperren zu lassen, indem er die Telefonnummer anruft, die nachfolgend genannt wird. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber unverzüglich darüber.

4.1.2 Sicherheit

Der Karteninhaber jeder Debitkarte kann die PIN-Nummer in den Geldautomaten des Systems beliebig oft ändern.

Die PIN sollte geheim gehalten werden, ohne dies Dritten mitzuteilen, sie aufzuschreiben oder so aufzubewahren, dass ein Zugriff durch Dritte möglich ist. Es wird dringend empfohlen, die PIN zu ändern, wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein Dritter davon erfahren hat.

Wenn ein Dritter die Kunden-PIN erfährt und die Debitkarte verwendet, sind alle Handlungen des Dritten für den Kunden bindend, und dieser übernimmt die Kosten und das Risiko dieser Transaktionen und Auszahlungen. **Openbank** übernimmt dabei keinerlei Haftung.

Karteninhaber sollten die Bank auch unverzüglich benachrichtigen, sobald sie von einem Vorfall in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Raub, unbefugte Verwendung oder Fälschung der Karte oder der PIN Kenntnis haben oder dies von einem Dritten erfahren.

Die Bank kann auf beliebige Weise benachrichtigt werden. Insbesondere in Fällen von Verlust, Diebstahl, Raub, unzulässiger Verwendung, Verfälschung oder unberechtigter Verwendung der Karte erfolgt die Benachrichtigung durch Anrufen der Nummer, die von der Bank für diese Zwecke bereitgestellt wird, wie unten angegeben.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Telefonnummer für Mitteilungen bezüglich Verlust, Diebstahl, Raub, Zweckentfremdung, unangemessener oder unbefugter Verwendung der Karte sowie zur Aufhebung der Sperrung, wenn diese Umstände behoben wurden: 069 945 189 175.

Nach Erhalt dieser Mitteilung ergreift die Bank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung der Karte zu verhindern. Die Mitteilung sollte vom Karteninhaber eingereicht werden, der eine Kopie des Polizeiberichts vorlegen sollte, falls dies von **Openbank** verlangt wird.

4.1.3 Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr

Wenn ein Nutzer eines Zahlungsdienstes bestreitet, einen bereits ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder behauptet, dass dieser nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, wird der Zahlungsdienstleister den Nachweis erbringen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, korrekt erfasst und verbucht wurde und von keinem technischen Fehler oder einem anderen Defekt betroffen war.

Bei nicht autorisierten Zahlungstransaktionen mit der Karte gelten die entsprechenden Bestimmungen der Klausel „Nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungstransaktionen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.1.4 Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen mit der Karte

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen – Vom Auftraggeber veranlasste Zahlungsaufträge“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.1.5 Empfang von Zahlungsaufträgen

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Ausführung von Zahlungsaufträgen – Annahme von Zahlungsaufträgen“ der Zahlungsdienst-Vereinbarung.

4.1.6 Eindeutige Kennung

Die eindeutige Kennung der Karte für die Ausführung eines Zahlungsauftrags ist die auf der Vorderseite aufgedruckte Nummer. Diese Karten-Identifizierungsnummer ist in den Spezifischen Geschäftsbedingungen enthalten, kann jedoch von der Bank geändert werden, wenn eine Karte durch eine andere ersetzt wird.

4.1.7 Rückerstattung von mit der Karte durchgeführten Zahlungsvorgängen an die Bank

Bargeldabhebungen mit der Karte werden der Bank sofort erstattet und dem Open Girokonto direkt belastet, sobald die Bank die Beträge dieser Auszahlungen erhält.

Das Open Girokonto sollte über ausreichende Mittel verfügen, um die Zahlung eines angemessenen Betrags zu decken, ohne dass mit der Karte Überziehungstransaktionen ohne Bankautorisierung durchgeführt werden können. In diesem Fall fallen bei einem Debit-Guthaben zu Gunsten der Bank, das sofort reguliert werden sollte, die Zinssätze und Gebühren zu ihren Gunsten an, die entsprechend den Belastungen gelten, die der monatlichen Abrechnung beigefügt werden. Wenn das verknüpfte Konto kein ausreichendes Guthaben aufweist, kann die Abbuchung nicht anderen Konten belastet werden, die bei der Bank im Namen des Karteninhabers eröffnet wurden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

4.1.8 Wechselkurs

Für die Belastung von Beträgen, die sich aus der Verwendung der Karte im Ausland ergeben, werden die Kosten in Euro umgerechnet, indem der Wechselkurs der Währung verwendet wird, in der die Transaktion durchgeführt wurde. Bei der Abrechnung der Transaktionen wird der Wechselkurs vom System angewendet, dem die Kreditkarte angehört.

4.1.9 Gültigkeit

Das Gültigkeitsdatum der Debitkarte wird darauf gedruckt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Debitkarte. Sie kann verlängert und durch eine andere ersetzt werden. Im Falle einer Stornierung oder eines Ersatzes der Debitkarte muss der Karteninhaber die stornierte oder ersetzte Karte zerstören.

Der Karteninhaber ermächtigt **Openbank**, die Karten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern, ohne dass dies einer vorherigen Anfrage bedarf. Die Annahme der Karte durch den Karteninhaber setzt die Anerkennung der Verlängerung durch den Kunden voraus.

4.1.10 Gebühren

Für die Ausgabe, Verlängerung, Barabhebung und für aufgeschobene Zahlungen fallen gegebenenfalls Gebühren an, die anfänglich in den besonderen Bedingungen der Karte festgelegt werden können.

Die Gebühr für die Ausstellung/Erneuerung fällt bei der Ausstellung der Karte und danach mit der Häufigkeit an, die in den spezifischen Bedingungen der Karte angegeben ist.

In Bezug auf Bargeldabhebungen an Geldautomaten hängt die Gebühr davon ab, ob die Abhebung an Geldautomaten von Instituten in Deutschland, Spanien oder andere EU-Ländern erfolgt oder an Geldautomaten anderer Institute außerhalb von Deutschland, Spanien und EU-Ländern durchgeführt wird. Bei Bargeldabhebungen an Geldautomaten anderer Institute in Spanien (außer der Santander-Gruppe) oder in EU-Ländern erhebt die Bank dem Karteninhaber jeweils die vom Geldautomateninstitut erhobene Gebühr. Im Falle von Geldautomaten der Institute in Deutschland und Spanien wird der Karteninhaber vor der Durchführung der Transaktion über die Gebühr informiert.

4.1.11 Dienstleistungen

Der Kunde kann mit der Debitkarte folgende Transaktionen durchführen:

- Bargeld an Geldautomaten des Systems bis zu einem mit der Bank vereinbarten Tageslimit und an Geldautomaten anderer Systeme abheben, auf die die Karte Zugriff haben (z. B. Servired oder Red 6000), jeweils mit den von diesen Systemen festgelegten Höchstgrenzen.

Der tatsächliche Betrag der Auszahlung ist der Betrag, der auf der Quittung und/oder der magnetischen Aufzeichnung angegeben und gegebenenfalls vom Geldautomaten bereitgestellt wird.

- Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in Betrieben und Unternehmen, die die Debitkarte als Zahlungsmittel akzeptieren, sowie im elektronischen Handel und im Internet.
- Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten der Santander Bank in Spanien, die über einen Geldautomaten verfügen. Die eingezahlten Beträge werden sofort wirksam und können in den bankeigenen Kanälen wie App/Web in den Kontobewegungen, die mit der Debitkarte verbunden sind, eingesehen werden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Openbank wird den von den Geldautomaten abgezogenen Bargeldbetrag oder den Preis der erworbenen Waren oder Dienstleistungen vom Guthaben des Girokontos Open (zuzüglich anfallender Gebühren) abziehen.

Für die Belastung von Beträgen, die sich aus der Verwendung der Karte in einem Land mit fremder Währung (Fremdwährungstransaktion) ergeben, werden die Kosten in Euro umgerechnet, indem der Wechselkurs der Währung verwendet wird, in der die Transaktion durchgeführt wurde. Bei der Abrechnung der Transaktionen wird der Wechselkurs vom System angewendet, dem die Kreditkarte angehört.

Wenn die Einrichtung oder das Unternehmen eine Erstattung zu ihren Gunsten durchführt, wird der Betrag der Erstattung gutgeschrieben, sobald Anweisungen von der Einrichtung oder dem Unternehmen erhalten werden.

Die obige Liste beschränkt keine Dienste, die in Zukunft durch das System bereitgestellt werden können und von denen der Kunde ebenfalls profitieren kann.

Openbank übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten im Falle einer Unterbrechung des Dienstes aufgrund eines Fehlers, eines Unfalls oder eines Mangels, den **Openbank** nicht verschuldet hat.

4.1.12 Änderung der Bestimmungen

Die Bank kann die Bedingungen der Zahlungsdienstvereinbarung mittels persönlicher Mitteilung in Textform an den Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten ändern, gemäß Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments. Wenn diese Änderungen deutlich vorteilhaft für den Kunden sind, treten sie sofort in Kraft.

4.1.13 Stornierung

Der Kunde kann die vertraglich vereinbarten Karten nach schriftlicher Mitteilung an die Bank oder jederzeit auf genehmigte Weise zusammen mit der sofortigen Erstattung etwaiger Beträge stornieren, die für die betreffende Karte ausstehen.

Die Debitkarte gehört jederzeit **Openbank**. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen, Nichtzahlung von Gebühren oder Kündigung dieser Vereinbarung, kann **Openbank** ihre Verwendung mit vorheriger Ankündigung aussetzen. In beiden Fällen sollte der Kunde die in seinem Besitz befindliche Debitkarte unverzüglich vernichten.

Die Vereinbarung bleibt so lange gültig, solange eine Schuld durch die Verwendung der Karten für die entsprechende Forderung offen ist.

Wenn die Karte storniert oder der Vertrag gekündigt wird, ist der Kunde nur verpflichtet, der Bank den anteiligen Teil der in den besonderen Bedingungen festgelegten periodischen Gebühren bis zur Gültigkeit der Stornierung oder Kündigung zu zahlen. Die Bank erstattet den proportionalen Anteil, wenn die Gebühren im Voraus bezahlt wurden.

4.1.14 Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag über die Karte gemäß den in der Klausel „Widerrufsrecht“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen der entsprechenden Karte zurückzutreten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

4.2 Spezifische Bedingungen für Prepaidkarten

4.2.1 Vertrag

Der Kunde kann einen Vertrag über eine oder mehrere Karten für sich selbst abschließen. Ebenso haften Kunden gegenüber **Openbank** für die Einhaltung aller sich aus dem Vertragsabschluss der Karten ergebenden Verpflichtungen.

Die Karte darf nur für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen im Internet verwendet werden.

Der Kunde hat das Recht, jederzeit nach Anfrage an die Bank die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie alle Informationen zu erhalten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für diesen Gegenstand in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erforderlich sind.

Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen und alle Mitteilungen der Bank an den Vertragspartner während des Vertragsverhältnisses erfolgen in dieser Sprache, sofern die Parteien nichts Anderes vereinbaren.

4.2.2 Einsatz und Verwendung der Karte

Openbank liefert Inhabern ihre Karten mit Angabe des Namens des Karteninhabers, der Kartennummer und des Kartenprüfcodes 2 („CVC2 “) oder einem ähnlichen Code und dem Ablaufdatum auf der Karte.

Neuaufladen. Vor Verwendung der Karte sollte sie bis zu ihrem Auszahlungslimit aufgeladen werden. Dies erfolgt für jede im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellte Karte separat, wobei die in den besonderen Bedingungen festgelegten Mindest- und Höchstbeträge berücksichtigt werden. Das Aufladen kann vom Kunden, vom Inhaber oder von einem Dritten mittels www.**openbank**.de durchgeführt werden (In diesen Fällen darf die Karte nur dann wieder aufgeladen werden, wenn die Person, die dies tut, auf operativer Ebene für diese Dienste registriert ist. Dies kann gegenüber einem Konto, das sie entweder allein oder mit anderen führt, oder gegen das Konto, das mit der **Openbank** Karte verbunden ist, erfolgen).

Widerruf. Der Kunde kann beantragen, das Limit der Karte zu widerrufen. In diesem Fall wird die Bank innerhalb von maximal fünf (5) Werktagen nach Eingang dieser Anforderung dem angegebenen Debitkonto die vom Kunden angegebene Menge unter den angegebenen Bedingungen gutschreiben, immer vorausgesetzt, dass dies zu diesem Zeitpunkt innerhalb der verfügbaren Kartengrenze liegt. Wenn jedoch die Bank nach dem Widerruf oder der vollständigen Inanspruchnahme des Limits eine Belastung aus diesem Vertrag erheben muss, ermächtigt der Kunde die Bank, den entsprechenden Betrag dem angegebenen Belastungskonto zu belasten, und falls kein ausreichender Saldo oder Betrag vorhanden ist in jedem verfügbaren Konto bei der Bank im Namen des Kunden.

Transaktionen. Die mit der Karte durchgeführten Transaktionen werden bis zu ihrem verfügbaren Limit belastet. In keinem Fall ist die Zahlung von Transaktionen mit dieser Karte zu einem bestimmten Zeitpunkt über das verfügbare Limit hinaus zulässig.

Die Bank ist von allen Ansprüchen befreit, die sich aus Transaktionen zwischen dem Karteninhaber und den von ihm genutzten Einrichtungen ergeben, oder für das Ablehnen der Karte durch eine dieser Einrichtungen.

Wechselkurs. Für die Belastung von Beträgen, die sich aus der Verwendung der Karte im Ausland ergeben, werden die Kosten in Euro umgerechnet, indem der Wechselkurs der Währung verwendet wird, in der die Transaktion durchgeführt wurde. Bei der Abrechnung der Transaktionen wird der Wechselkurs vom System angewendet, dem die Karte angehört.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Die Informationen bezüglich der mit der Karte getätigten Transaktionen werden von der Bank dem Unterzeichner des Vertrags über die Karten von der Bank dauerhaft über das Internet, dem Bank-Telefondienst oder das angegebene Mobiltelefon zur Verfügung gestellt.

Form der Einwilligung. Die Eingabe der für die Zahlung angeforderten Kartenidentifikationsdaten setzt die Zustimmung des Karteninhabers zu dem betreffenden Zahlungsvorgang voraus und führt zur Belastung des entsprechenden Betrags auf der Karte. Nach Erteilung der Einwilligung kann der Karteninhaber keine mit der Karte erteilten Bestellungen widerrufen.

Gesperrte Karte. Die Bank behält sich das Recht vor, die Nutzung der Karte aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit ihrer Sicherheit oder wegen des Verdachts einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte zu sperren. **Openbank** kann ebenfalls nach Benachrichtigung die Karten sperren, wenn ihre Verwendung einen erheblichen Risikoanstieg mit sich bringen könnte, dessen Zahlungsverpflichtung der Besteller möglicherweise nicht erfüllen kann.

Die Bank wird Kunden so weit wie möglich vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sperrung, unter Angabe der Gründe darüber informieren. Dabei erfolgt die direkte Kontaktaufnahme über die der Bank mitgeteilten Telefonnummern und das Senden einer SMS-Nachricht an ihr Mobiltelefon, wenn die Bank über diese Daten verfügt.

Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine andere Karte ersetzen, und zwar ohne Kosten für den Kunden, sobald die Umstände, die zu der Sperrung geführt haben, verschwinden. Der Kunde hat auch das Recht, die Karte entsperren zu lassen, indem er die Telefonnummer anruft, die nachfolgend genannt wird. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber unverzüglich darüber.

4.2.3 Pflichten in Bezug auf die Nutzung, Pflege und Verwahrung der Karte

Nach Erhalt der Karte sollte der Karteninhaber bei der Pflege und Verwahrung die gebotene Sorgfalt walten lassen und ist verpflichtet, die Karte gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden und alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitselemente, mit denen sie ausgestattet ist, zu schützen. Der Karteninhaber sollte insbesondere keinen Sicherheitscode wählen, der persönlichen Daten wie Geburtsdatum, Telefonnummer usw. entspricht, und er sollte den Sicherheitscode nicht auf ein Dokument, das in der Nähe der Karte aufbewahrt wird, schreiben, wenn die Möglichkeit eines gleichzeitigen Verlusts oder Diebstahl mit der Karte besteht.

Wenn der Karteninhaber oder der Kunde Kenntnis von der fehlerhaften oder nicht autorisierten Ausführung eines mit der Karte durchgeführten Zahlungsvorgangs erhält, sollte er dies der Bank unverzüglich mitteilen, damit sie geeignete Korrekturen vornehmen kann. Ansprüche und Einwände des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung über einen unberechtigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang entsprechend informiert hat. Der Inhaber oder der Kunde sollte die Bank auch unverzüglich benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einem Vorfall in Bezug auf Verlust oder Diebstahl der Karte erlangt.

Die Bank kann auf beliebige Weise benachrichtigt werden. Insbesondere in Fällen von Verlust, Diebstahl oder unberechtigter Verwendung der Karte erfolgt die Benachrichtigung durch Anrufen der Nummer, die von der Bank für diese Zwecke bereitgestellt wird, wie unten angegeben.

Telefonnummer für Mitteilungen bezüglich Verlust, Diebstahl oder unbefugter Verwendung der Karte sowie zur Aufhebung der Sperrung, wenn diese Umstände behoben wurden: 069 945 189 175.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Nach Erhalt dieser Mitteilung trifft die Bank alle erforderlichen Maßnahmen, um eine spätere Nutzung der Karte zu verhindern, indem sie die Karte storniert und eine neue ausstellt. Im Falle des Diebstahls der Karte und ihrer betrügerischen Verwendung sollte der Karteninhaber der Bank auf Verlangen den entsprechenden polizeilichen Bericht vorlegen.

4.2.4 Haftung bei nicht autorisiertem Zahlungsverkehr

Bei nicht autorisierten Zahlungstransaktionen mit der Karte gelten die Bestimmungen der Klausel „Nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungstransaktionen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.2.5 Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungstransaktionen mit der Karte

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung der Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen – Vom Auftraggeber veranlasste Zahlungsaufträge“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.2.6 Eindeutige Kennung

Die eindeutige Kennung der Karte für die Ausführung eines Zahlungsauftrags ist die auf der Vorderseite aufgedruckte Nummer. Diese Karten-Identifizierungsnummer ist in den Spezifischen Geschäftsbedingungen enthalten, kann jedoch von der Bank geändert werden, wenn eine Karte durch eine andere ersetzt wird.

4.2.7 Empfang von Zahlungsaufträgen

Es gelten die Bestimmungen der Klausel „Ausführung von Zahlungsaufträgen – Annahme von Zahlungsaufträgen“ der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.2.8 Gebühren und Kosten

Die Bank wird alle Gebühren und Kosten, die für die Verwendung der Karte geschuldet werden, sowie etwaige Kosten für Porto, Telefon oder andere Kommunikationsmittel bei Transaktionen, deren Verarbeitung dies erfordert, abbuchen. Diese werden auf Grundlage der offiziellen Porto- und Kommunikationsgebühren aktualisiert und gegen das verfügbare Limit der Karte selbst oder gegen das referenzierte Lastschriftkonto gebucht. Falls das verfügbare Guthaben nicht ausreicht, wird der Betrag einem anderen Konto der Bank im Namen des Kunden belastet.

Bei Nichtzahlung der der Bank geschuldeten Beträge fallen täglich Zinsen zu ihren Gunsten an. Der jährliche Sollzinssatz für Sollsalden und die Häufigkeit ihrer Abrechnung für Kontokorrentkredite kann von der Bank jederzeit veröffentlicht werden. Im Falle von Änderungen des Zinses gilt Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments entsprechend.

4.2.9 Gültigkeitsdauer der Karte

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Die Gültigkeitsdauer wird auf die Karte gedruckt. Nach diesem Datum darf die Karte nicht mehr verwendet und muss vernichtet werden, und ein eventuell vorhandenes Limit steht dem Kunden zur Verfügung.

Wenn der Vertrag in Kraft bleibt und vorbehaltlich einer gegenteiligen Ankündigung, wird die Karte durch die nachfolgende Lieferung neuer Karten durch die Bank erneuert, um die vorherigen zu ersetzen. Die Verwendung der neuen Karten unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrags und dessen Änderungen, die ggf. gemäß den Bestimmungen der folgenden Klausel durchgeführt werden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

4.2.10. Variation der Bedingungen

Es gilt die Klausel zur Änderung der Bedingungen der Zahlungsdienstvereinbarung.

4.2.11. Stornierung

Der Kunde kann die vertraglich vereinbarten Karten nach schriftlicher Mitteilung an die Bank und sofortiger Erstattung etwaiger Beträge stornieren, die für die betreffende Karte ausstehen.

Die Prepaidkarte gehört jederzeit **Openbank**. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen, Nichtzahlung von Gebühren oder Kündigung dieser Vereinbarung, kann **Openbank** ihre Verwendung mit vorheriger Ankündigung aussetzen. In beiden Fällen sollte der Kunde die in seinem Besitz befindliche Prepaidkarte unverzüglich vernichten.

Die Vereinbarung bleibt so lange gültig, solange eine Schuld durch die Verwendung der Karte für die entsprechende Forderung offen ist.

Wenn die Karte storniert wird, ist der Kunde nur verpflichtet, der Bank den anteiligen Teil der in den besonderen Bedingungen festgelegten periodischen Gebühren bis zur Gültigkeit der Stornierung zu zahlen. Die Bank erstattet den proportionalen Anteil, wenn die Gebühren im Voraus bezahlt wurden.

4.2.12 Kündigungsrecht

Der Kunde hat das Recht, vom Vertrag über die Karte gemäß den in der Klausel „Kündigungsrecht“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen zu beenden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Kapitel 5. Spezifische Geschäftsbedingungen für Investmentfonds und andere Investmentgesellschaften

5.1 Verträge zu Investmentfonds und anderen Investmentgesellschaften

Der Kunde kann die Zeichnung, den Kauf, die Veräußerung, Rückerstattung oder Übertragung der Anteile/Aktien der kollektiven Kapitalanlagegesellschaften, die ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt über **Openbank** angeboten wurden, in Auftrag geben. (Diese Investmentgesellschaften werden allgemein als „Investmentfonds" bezeichnet, obwohl sie ggf. als Gesellschaften konstruiert sind. Die Anteile/Aktien dieser Investmentgesellschaften werden allgemein als Wertpapiere bezeichnet).

Die Kauf- und Veräußerungs- oder Transferaufträge sollten die in der entsprechenden Rechtsdokumentation der einzelnen Investmentfonds festgelegten Mindestinvestitionsbeträge einhalten.

Sollten Kunden beabsichtigen, Aufträge für den Erwerb, Verkauf oder die Übertragung der Wertpapiere eines Investmentfonds, von welchem sie keine Aktionäre oder Inhaber sind, zu erteilen, wird die Bank diese kostenlos und vor der Zeichnung, dem Verkauf oder Transfer mit der obligatorischen Rechtsdokumentation in Bezug auf den entsprechenden Investmentfonds, zusammen mit anderen Rechtsdokumentationen über den Investmentfonds, die der Kunde ggf. anfordert, zur Verfügung stellen. Diese Information wird dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger und mittels zwischen den Parteien vereinbartem Kommunikationsmitteln bereitgestellt, sodass der Kunde sie während eines für die Zwecke der Information ausreichenden Zeitraums speichern und wiederherstellen kann und die unveränderte Vervielfältigung ermöglicht wird.

Aus Betriebsgründen kann sich die Ausführung von Zeichnungs-, Rückerstattungs- und Transferaufträgen der jeweiligen Investmentfonds aufgrund der Bestimmungen des Verkaufsprospekts eines jeden Investmentfonds um einen Werktag verzögern.

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass die Website von **Openbank** die zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegten Annahmefristen für die Bearbeitung von Aufträgen auf Investmentfonds durch (i) die Investmentfondsmanager und/oder (ii) die zwischengeschalteten Dienstleister anzeigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Transaktionen, die außerhalb der zuletzt angegebenen Annahmeschlusszeit registriert werden, das Datum des folgenden Geschäftstages als Datum des Antrags gelten kann.

Darüber hinaus wird der Kunde hiermit darüber informiert, dass **Openbank** Investmentfonds nicht an Kunden mit Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika vertreiben kann und der Handel mit diesen Wertpapieren daher für solche Bürger beschränkt ist. Für den Fall, dass ein Kunde mit Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika Investmentfonds erworben hat, erklärt der Kunde, dass ihm bekannt ist und er akzeptiert, dass die Bank befugt ist, diese Investmentfonds zu verkaufen oder zurückzugeben, wobei die Bank das Ergebnis eines solchen Verkaufs nach Abzug der anwendbaren Provisionen in das entsprechende Konto integriert.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

5.2 Inhaber

Es gelten die Regeln, die im vorstehenden Abschnitt 5.1 erläutert werden. Unabhängig von der Person, die die Aufträge für die Investmentfonds erteilt, wird davon ausgegangen, dass die Mitinhaber des Fonds den Hauptinhaber der Geldmittel als Vertreter bestimmen, in Hinblick auf die Beziehung zu Aktionären und Anteilinhabern sowie den Investmentfonds.

5.3 Abwicklung von Verkaufs- und Kaufaufträgen

Wenn der Kunde **Openbank** damit beauftragt, Wertpapiere von einem Investmentfonds zu erwerben, wird sie den Betrag von seinem laufenden Girokonto abbuchen und diesen gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft, den Depotgeber oder den Projektträger senden. Im Falle einer teilweise erfolgenden oder vollständigen Veräußerung ermächtigt der Aktionär oder Anteilinhaber **Openbank**, in seinem Namen den Betrag dieser Rückerstattung von der Verwaltungsgesellschaft, dem Depotgeber oder dem Projektträger – je nach Lage des Falles – einzuziehen sowie Einzahlungen auf sein laufendes Girokonto durchzuführen.

Die Zuteilung der erworbenen Wertpapiere oder die Anpassung der verbliebenen Wertpapiere nach einer teilweise erfolgten Veräußerung erfolgt, wenn die Bank eine Bestätigung von der Verwaltungsgesellschaft (oder einer für die Berechnung der Nettovermögenswerte rechtlich zuständigen Stelle) über den anwendbaren Nettoinventarwert gemäß den internen Regeln oder Vorschriften des entsprechenden Investmentfonds erhält.

5.4 Gebühren

In der für jede Transaktion zur Verfügung gestellten Dokumentation wird **Openbank** Auskunft über die Gebühren und Aufwendungen, die mit dem Kauf, der Zeichnung, der Veräußerung oder Rückerstattung der Investmentfonds und anderer Investmentgesellschaften verbunden sind und die zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben sein können, geben. Diese Information wird dem Kunden mittels dem zwischen den Parteien vereinbarten Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt, was in jedem Fall auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, sodass der Kunde sie während eines für die Zwecke der Information ausreichenden Zeitraums speichern und wiederherstellen kann und die unveränderte Vervielfältigung ermöglicht wird.

5.5 Vertragsinformationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden

Der Kunde erhält in der konsolidierten Übersicht Informationen über die Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Wertpapieren bei Investmentfonds, die mit seinem Girokonto von **Openbank** verbunden sind, die im Laufe des Monats stattgefunden haben, und über die Anzahl der Wertpapiere, die er besitzt, sowie alle notwendigen Steuerinformationen.

Ebenso wird die Bank dem Kunden kostenlos und in regelmäßigen Abständen alle obligatorischen Informationen über den entsprechenden Investmentfonds zur Verfügung stellen, es sei denn, darauf wird ausdrücklich und unbeschadet der Tatsache, dass diese Verzichtserklärung widerrufbar ist, verzichtet.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

5.6 Registrierung von Investmentfondsanteilen

Investmentfondsanteile werden in einem „Sammelkonto“ im Namen der „Open Bank, S.A. Drittkunden“ in der Allfunds Bank, S.A. (spanisches Bankinstitut) und anschließend in einem anderen „Sammelkonto“ im Namen der Allfunds Bank S.A. im entsprechenden Investmentfondsregister eingetragen. Ungeachtet dessen können Anleger schriftlich beantragen, dass die Anteile, die über die Allfunds Bank, S.A. gezeichnet wurden, in ihrem eigenen Namen registriert werden. In diesem Fall werden ihnen alle Verwaltungskosten, die mit diesem Antrag verbunden sind, einschließlich der berechneten Gebühren der Allfunds Bank, S.A. und der Einrichtung, die für die die Protokollierung der Anleger des Investmentfonds verantwortlich ist, berechnet.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Kapitel 6. Spezifische Geschäftsbedingungen für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten

6.1 Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Aktien und sonstigen Wertpapieren

Der Kunde kann jederzeit Aufträge für die Zeichnung, den Kauf, den Verkauf oder die Rückerstattung übertragbarer Wertpapiere und Rechte für den Handel auf einem beliebigen Markt, oder von Finanzanlagen oder Instrumenten, die in Euro oder Fremdwährungen ausgedrückt werden, erteilen (alle werden gemeinsam als „Wertpapiere“ bezeichnet).

Wertpapiere, die über die Bank erworben wurden, werden weiterhin von **Openbank** verwaltet und bei ihr hinterlegt, sofern der Kunde oder die Bank selbst nichts anderes angibt.

Kunden können **Openbank**, wenn sie es wünschen, mit der Verwaltung anderer Wertpapiere in ihrem Besitz betrauen.

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unterliegt der Mustervereinbarung zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, dessen allgemeine Geschäftsbedingungen im folgenden Kapitel enthalten sind.

Ebenso unterliegt der Abschluss der Vereinbarung zu Finanzderivaten den Bestimmungen der spezifischen Vereinbarung zwischen **Openbank** und dem Kunden, die zu diesem Zweck ausgefertigt wurde.

6.2 Auftragsausführung

Die Bank wird die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge der Wertpapiere auf der Grundlage der Anweisungen des Kunden und unter strikter Einhaltung des internen Verhaltenskodex der Bank ausführen oder bestellen.

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass die Website der Bank die Art von Aufträgen beschreibt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf den von der Bank angebotenen Wertpapieren platziert werden können. Da der Wertpapierhandels-Service im Rahmen der bloßen Ausführung erbracht wird, ist der Kunde für die Aufträge verantwortlich, die zu irgendeinem Zeitpunkt auf den von **Openbank** vermarkteten Wertpapieren platziert wurden, und die Bank darf zu keinem Zeitpunkt über die Art der Bestellung, die der Kunde erteilt hat und/oder platzieren sollte, informieren.

In Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte für eine Preisgrenze werden diese Aufträge als Aufträge „zum Marktpreis“ angesehen, sofern sie verfügbar sind. In Ermangelung eines Hinweises auf die Gültigkeit der Aufträge werden sie als für diese Sitzung gültig angesehen.

Wenn der Kunde seinen Auftrag nach Erteilung stornieren oder ändern möchte, wird **Openbank** sich gewissenhaft darum bemühen, dieser Absicht nachzukommen. Wenn die Auftragsausführung jedoch von der Beteiligung Dritter außerhalb der Bank abhängt, übernimmt Letztere keinerlei Haftung, wenn der Auftrag in seiner ursprünglichen Form ausgeführt wird.

Openbank kann Wertpapiere, mit deren Verkauf der Kunde sie beauftragt hat, im eigenen Namen kaufen oder umgekehrt, es sei denn, der Auftrag erfolgt durch eine Anmeldung.

Kauf- oder Verkaufsaufträge werden per Lastschrift oder Gutschrift auf das Open Girokonto ausgeführt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

6.3 Gebühren für Leistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren

Für die Ausführung ihrer Tätigkeit und für die Erbringung der Anlagedienstleistungen bezüglich der Finanzinstrumente im Rahmen der Anwendung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) zu jeder Zeit, wird **Openbank** die Gebühren und Kosten gemäß ihrer Gebührentabelle einziehen.

Die Gebührentabelle von **Openbank** wird ordnungsgemäß von der spanischen Nationalen Kommission für den Wertpapiermarkt eingetragen und genehmigt und unseren Kunden auf der Website von **Openbank** www.**openbank**.de sowie auf der Website der spanischen Nationalen Kommission für den Wertpapiermarkt zur Verfügung gestellt: www.cnmv.es.

Jede Änderung, die **Openbank** an ihrer Gebührentabelle bezüglich Transaktionen im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten ggf. vornimmt, wird dem Inhaber auf einem dauerhaften Medium und mit der Fähigkeit, alle periodischen Informationen, die **Openbank** bereitstellen sollte, beizufügen, zur Verfügung gestellt. Im Falle von Änderungen von Gebühren gilt Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments entsprechend.

Wenn **Openbank** Finanzinstrumente empfiehlt oder vermarktet, wird sie die Kunden ausreichend im Voraus über alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Anlagen und Nebenleistungen sowie dem Finanzinstrument, das empfohlen oder vermarktet wird, informieren. Diese Informationen beinhalten die Art und Weise der Zahlung, die entweder durch unmittelbare Belastung des Girokontos erfolgen kann oder im Preis des Instruments zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder auf wiederkehrender Basis enthalten ist. Die Informationen enthalten Daten zum Wechselkurs und zu den Kosten, die bei Transaktionen in vom Euro abweichenden Währungen anfallen.

Wenn **Openbank** nicht in der Lage ist, die Details der Kosten und Ausgaben vor der Erbringung der Dienstleistung bereitzustellen, wird sie den Kunden eine angemessene Schätzung dieser bereitstellen.

Nach der Erbringung des Dienstes wird **Openbank** die Kunden über die Gesamtkosten und Aufwendungen der durchgeführten Transaktion informieren, und der Kunde kann eine Aufschlüsselung dieser beantragen.

6.4 Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass **Openbank** keine Wertpapiere (im Sinne von Klausel 5.1 dieser Vereinbarung) an Kunden mit Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika vertreiben kann und der Kauf dieser Wertpapiere daher für solche Bürger beschränkt ist. Für den Fall, dass ein Kunde mit Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika Wertpapiere erworben hat, erklärt der Kunde, dass ihm bekannt ist und er akzeptiert, dass die Bank befugt ist, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zurückzugeben, wobei die Bank das Ergebnis eines solchen Verkaufs nach Abzug der anwendbaren Provisionen in das entsprechende Konto integriert.

Der Kunde wird weiterhin darüber informiert, dass bestimmte Wertpapiere in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien der Bank aufgrund der Tätigkeit oder des Unternehmenszwecks des Emittenten und/oder aufgrund von Marktabwicklungshindernissen für den Handel eingeschränkt werden können und daher der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt wird. Gleichfalls erklärt der Kunde für den Fall, dass diese Wertpapiere mit Beschränkungen für ihren Vertrieb durch **Openbank** in Auftrag gegeben wurden, dass ihm bekannt ist und er akzeptiert, dass die Bank befugt ist, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zurückzugeben, wobei die Bank das Ergebnis eines solchen Verkaufs nach Abzug der anwendbaren Provisionen in das entsprechende Konto integriert.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Kapitel 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mustervereinbarung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Mustervereinbarung, die in Übereinstimmung mit der spanischen Verordnung ausgearbeitet wurde.

7.1 Führung des Wertpapierkontos

Alle Wertpapiere, die der Kunde **Openbank** anvertraut hat, werden in ein Wertpapierkonto eingetragen, das geöffnet wird, wenn die erste Transaktion stattfindet, die ihre Verwaltung erfordert (das „Wertpapierkonto“).

Im Wertpapierkonto wird die Bank die in Form von Urkunden oder Bucheffekten dargestellten Wertpapiere wiedergeben, deren Verwahrung oder Verwaltung ihr anvertraut wurde. Der Kunde muss das Recht auf diese hinreichend nachweisen.

Werden die Wertpapiere durch Zertifikate dargestellt, stellt der Kunde diese der Bank zur Verfügung. Werden die Urkunden bei einer anderen Stelle hinterlegt, sollte der Kunde der Bank die für deren Übertragung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Werden die Wertpapiere durch Bucheffekte dargestellt, erklärt sich die Bank bereit, sie zugunsten des Kunden in den entsprechenden Buchungsunterlagen einzutragen (detaillierte Protokollierung). Handelt es sich um Wertpapiere, die in die Buchungsunterlagen einer anderen Gesellschaft eingetragen sind, verlangt der Kunde ihre Übermittlung in die Unterlagen der Bank. Sind die Wertpapiere, die durch diese Mustervereinbarung abgedeckt werden, das Ergebnis der Ausführung eines Wertpapierauftrags, mit dem der Kunde die Bank beauftragt hat, werden diese Wertpapiere auf dem Wertpapierkonto erfasst, ohne dass dies den Erwerb der vollen Rechte an den Wertpapieren nach sich zieht, da nur die Person, die nach der Abrechnung des Auftrags gemäß den Marktregeln rechtmäßig in den Rechnungslegungseinträgen erfasst wurde, für den Status „Inhaber“ berechtigt ist. Alle Wertpapiere, die der Kunde in Zukunft über die Bank erwirbt, werden ohne gegenteilige Anweisung in das anhand dieser Mustervereinbarung erstellte Wertpapierkonto aufgenommen.

In den drei oben genannten Fällen gilt die Vereinbarung als abgeschlossen, wenn die Wertpapiere bei der Bank sicher verwahrt sind, nachdem sie in den detaillierten Datensatz eingetragen werden, für dessen Pflege die Bank zuständig ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Kunden allen avisierten Transaktionen, Abrechnungen und Salden zustimmen, wenn innerhalb von fünfzehn Kalendertagen keinerlei Anspruch erhoben wird.

Die Bank kann Dritte für die individuelle Registrierung der Wertpapiere der Kunden einbeziehen, ist dem Kunden gegenüber jedoch, soweit gesetzlich nicht anderweitig vorgesehen, für deren Verwahrung und Verwaltung verantwortlich.

7.2 Wertpapierkonto und zugehöriges Konto

Die Erbringung des Verwahrungs- und Verwaltungsdienstes erfordert die Eröffnung eines Wertpapierkontos, das notwendigerweise mit einem Barkonto verbunden sein muss, das in den spezifischen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung aufgeführt ist. Die Bank wird alle Zinsen, Dividenden in bar, Nennwertrückzahlungen und Beitragsrundungen sowie alle anderen Erträge aus den Transaktionen aus den verwalteten Wertpapieren auf dieses Konto überweisen. Alle Beträge für den Erwerb von Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechten und anderen Wertpapieren sowie für Zeichnungen, Swapgeschäfte und Umtausche gehen zu Lasten desselben Kontos.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Bank alle Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten, die zu einer Kontoüberziehung führen, ablehnen kann. Wenn der Kunde mehrere aufeinanderfolgende Verkaufs- und Kaufaufträge für das aus den Verkäufen oder Käufen resultierende Bargeld erteilt, erfordert ihre Ausführung die vorherige Gutschrift dieser Beträge oder der Finanzinstrumente oder der Wertpapiere, die zwecks anschließender Veräußerung erworben wurden.

7.3 Erweiterung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Die verwahrten, registrierten oder verwalteten Wertpapiere sind die, die die Bank registriert hat oder jederzeit zugunsten des Kunden verwahrt, und die in dem entsprechenden Depotauszug verzeichnet sind, die die Bank in regelmäßigen Abständen an den Kunden übermittelt, wenn der Kunde der Bank Wertpapieraufträge erteilt, oder diese aus der Verwaltung der Einlage oder des Datensatzes resultiert.

7.4 Sicherung der hinterlegten oder verwalteten Wertpapiere

Die Bank ist verpflichtet, aufrichtig, professionell, unparteiisch und im besten Interesse des Kunden zu handeln, die in Form von Urkunden oder anderen physischen Medien dargestellten Wertpapiere zu schützen und gegebenenfalls den zuvor erfassten Eintrag über alle Wertpapiere, die durch Bucheffekte dargestellt werden, zu wahren.

Die Bank haftet nicht für Verluste oder Wertminderungen, die aufgrund höherer Gewalt oder zufälliger Ereignisse in den Wertpapieren, die von der Mustervereinbarung zwecks Verwahrung, Registrierung oder Verwaltung abgedeckt werden, eintreten.

Die Bank informiert den Kunden über die Befugnisübertragung an die CACEIS BANK SPAIN, S.A.U. hinsichtlich des Verwahrungsdienstes, mit dem der Kunde die Bank aufgrund dieser Vereinbarung beauftragt, sodass CACEIS BANK SPAIN, S.A.U. ab dem Zeitpunkt der Ausführung der Vereinbarung den erwähnten Verwahrungsdienst anbietet.

Die Übertragung der Verwahrung ist in keiner Weise mit einer Änderung der in dieser Mustervereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank festgelegten Bestimmungen verbunden.

In Anbetracht des Vorstehenden wird die Übertragung die Bank nicht von der Haftung befreien, die sich aus der Verwahrung ergibt, oder die Rechte und Pflichten der Bank gegenüber dem Kunden ändern. Diese Übertragung führt des Weiteren nicht zu zusätzlichen Kosten für den Kunden oder zu einer Änderung der vereinbarten Gebühren.

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass die Bank die CACEIS BANK SPANIEN, S.A.U für den an ihn übertragenen Verwahrungsdienst entlohnt, ohne dass dies zu zusätzlichen Kosten für den Kunden führt.

Die Angaben zu der Unterdepotstelle, an die die Bank den Verwahrungsdienst übertragen hat, lauten:

CACEIS BANK SPAIN, S.A.U mit eingetragenem Sitz in: Paseo del Club Deportivo, 1, Edificio 4, Planta 2, 28223, Pozuelo de Alarcón, und Steueridentifikationsnummer A-28027274, eingetragen im Handelsregister von Madrid, Blatt 117875 Seite 140, Band 7274. CACEIS BANK SPAIN, S.A.U. ist ein Kreditinstitut, das für die Erbringung von Verwahrungsdiensten für Finanzinstrumente ermächtigt ist und gemäß spanischer Gesetzgebung ordnungsgemäß gegründet wurde, unter der Aufsicht der Bank von Spanien (www.bde.es) steht und mit der Codenummer 0038 in ihrem Register eingetragen ist. **CACEIS BANK SPAIN S.A.U.** gehört gemäß den in seiner spezifischen Verordnung festgelegten Bestimmungen zu dem Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

7.5 Verwaltung der Wertpapierdepots

Sofern keine gegenteilige, schriftliche, angemessen im Voraus eingegangene Weisung besteht, ist die Bank ermächtigt, alle Handlungen und Transaktionen durchzuführen, die für die routinemäßigen Vorgänge im Zusammenhang mit der Wertpapierverwaltung oder eines Wertpapierregisters charakteristisch sind, sodass diese Wertpapiere die entsprechenden Rechte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewahren.

Zu den Tätigkeiten, die die Bank ausführt, gehören: a) die Einziehung entsprechender Zinsen, Gutscheine, Erträge oder Dividenden, oder Kapitalrückzahlungen im Falle von Verkauf oder der teilweisen Rückerstattung oder der vollständigen Rückzahlung, mit der Vorlage oder Lieferung der Urkunden und gegebenenfalls der Stornierung des entsprechenden Eintrags; b) das Befassen mit sämtlichen obligatorischen Transaktionen, wie die Einreichung von Urkunden für Swap-Geschäfte, Änderungen, Substitutionen, Stempelung für eventuelle Kapitalerhöhungen oder -abnahmen oder die Zahlung von entsprechendem gezeichnetem Kapital oder Kapitalanrufe, die auf die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck, obligatorische Verkäufe, Boni-Probleme usw. folgen; c) die Informierung von Kunden über freiwillige oder diskretionäre Transaktionen und die Anforderung entsprechender Anweisungen, die zwecks des Handels auf dem Markt, auf dem sie geführt sind, erforderlich sind und mindestens zwei Werktage vor Abschluss der jeweiligen Transaktion bei der Bank eintreffen sollten, damit sie innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist die Bank befugt, die Rechte bezüglich der Zeichnung von Wertpapieren mit Barauszahlungen zu verkaufen, wenn sie begebbar sind und ein Markt existiert, oder die neuen Wertpapiere aus kostenlosen Zuteilungsrechten mit dem entsprechenden Verkauf der über die zugeteilten herausgehenden Rechte zu sammeln, wenn dies im besten Interesse des Kunden liegt. Die Bank behält sich hierbei die Entscheidung vor, die Bezugsrechte nicht zu verkaufen, wenn der Betrag aus der Übertragung dieser Rechte niedriger ist, als die Kosten für die vom Markt erhobenen Gebühren.

Die Bank haftet nicht für Fehler oder Versäumnisse, die aus Gründen resultieren, die dem Kunden zuzurechnen sind und er diese nicht form- und fristgerecht korrigiert hat.

Die Bank übernimmt die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich der Transaktionen, auf die sie sich beziehen, sofern diese von der ausstellenden Stelle offiziell veröffentlicht und gegebenenfalls von der Unterdepotstelle ordnungsgemäß mitgeteilt werden. Andernfalls sollte der Kunde die Bank benachrichtigen und entsprechende Anweisungen erteilen.

7.6 Transaktionen mit ausländischen Wertpapieren

Mit der Unterzeichnung dieser Mustervereinbarung wird der Kunde darüber informiert, dass im Falle von Transaktionen mit Wertpapieren, die der Bank gemäß dieser Vereinbarung anvertraut wurden, auf ausländischen Märkten, im Falle derer die Standardpraxis die Nutzung von „Sammelkonten“ erfordert, diese Wertpapiere auf einem „Sammelkonto“ verwahrt werden, das im Namen der Depotstelle der Wertpapiere, d. h. der Bank (oder einem für diesen Zweck bestimmten Dritten), bei einer „internationalen Unterdepotstelle“ (die Unterdepotstelle) eröffnet wird und auf dem die Wertpapiere mehrerer Kunden hinterlegt werden. In diesem Fall ergreifen sowohl die Bank als auch die benannten Unterdepotstellen die notwendigen Maßnahmen, damit diese Wertpapiere in der beschriebenen allgemeinen Verwahrungsstruktur dauerhaft als zu Kunden gehörend identifiziert werden und ordnungsgemäß von den Vermögenswerten der Bank und der Unterdepotstellen getrennt werden. Darüber hinaus werden die Bank und die Unterdepotstellen alle internen Protokolle führen, die notwendig sind, um die Position der Wertpapiere und laufenden Transaktionen eines jeden Kunden jederzeit und ohne Verzögerung zu bestimmen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Diese Art der Verwahrung ausländischer Wertpapiere durch Sammelkonten kann gemäß ausländischer Gesetze über ihre Anwendung ggf. dazu führen, dass gegenüber dem Wertpapieremittenten, dem entsprechenden Registrierungssystem und den zuständigen Behörden vor Ort das Eigentum an den Wertpapieren und die Dauer zur Ausübung der mit ihnen verbundenen Rechte als dem Inhaber des Sammelkontos (und nicht dem Bankkunden) mit den entsprechenden Auswirkungen auf die gewöhnlichen Vorgänge hinsichtlich der Wertpapiere übertragen wird. Um die Ausübung der Kundenrechte an ihren Wertpapieren zu ermöglichen, übermittelt die Bank die vom Kunden erhaltenen entsprechenden Aufträge bezüglich der ausländischen Wertpapiere an die Unterdepotstellen und stellt das Bargeld in Rechnung oder schreibt es gut oder akkreditiert die Wertpapiere jeder Transaktion in ihrem Konto. Für die Ausübung der mit den Wertpapieren verbundenen Stimmrechte erhält die Bank Anweisungen vom Kunden und leitet diese für die entsprechenden Zwecke an die entsprechende Unterdepotstelle weiter.

Ebenso wird der Kunde darüber informiert, dass es im Rahmen der Verwahrung ausländischer Wertpapiere eine von internationalen Unterdepotstellen geforderte Standardpraxis und -bedingung bei der Annahme ihrer Leistungserbringung ist, dass die entsprechenden Vereinbarungen ihre Rechte auf Verwahrung, Garantie, den Einsatz oder die Veräußerung der Wertpapiere anerkennen, um sich gegen das Risiko der Verletzung der finanziellen Verpflichtungen der Vereinbarung abzusichern.

Des Weiteren wird der Kunde darüber informiert, dass die Nutzung von Sammelkonten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere gegebenenfalls die vorübergehende Einschränkung ihrer Verfügbarkeit oder der vollständigen und gelegentlichen Ausübung der Rechte sowie die Verschlechterung der Sicherheit oder sogar den Verlust der Wertpapiere nach sich ziehen kann, was aus den spezifischen Rechten, die sich aus diesem Vorgang und der Tatsache, dass die Wertpapiere und ihre Verwahrung ggf. dem Rechtssystem eines Drittstaates, auch eines außerhalb der Europäischen Union unterliegen, resultieren; alles gemäß den nachstehend beschriebenen Bestimmungen: Die Rechte der Kunden an ausländischen Wertpapieren, die auf ihren Konten bei der Bank hinterlegt sind, oder die Mittel, die dem Geschäft mit diesen Wertpapieren zugeordnet sind, können sich in Bezug auf Besitz und Insolvenz von denen unterscheiden, die ihnen entsprechen würden, wenn sie der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen würden.

Die oben genannten Risiken, die sich aus der Nutzung von Sammelkonten ergeben, beziehen sich auf Fälle der Insolvenz des Inhabers des Sammelkontos (die Bank oder benannte Unterdepotstelle). In diesem Fall sind die beschriebenen Segregationsmaßnahmen aufgrund der für das Insolvenzverfahren geltenden Rechtsvorschriften gegebenenfalls nicht ausreichend, um die vollständige Identifizierung der Wertpapiere der Kunden, ihre Trennung in Bezug auf die Vermögenswerte der zahlungsunfähigen/insolventen Partei und ihre zweckmäßige Rückgabe an den Eigentümer oder Überweisung an ein anderes Depot oder eine Unterdepotstelle zu ermöglichen, wenn: (i) dieses Gesetz das Treuhandeigentum an den Wertpapieren (der Bank oder einer internationalen Unterdepotstelle im eigenen Namen, jedoch in Vertretung und zugunsten Dritter, in diesem Fall der Kunden) anerkennt und aus diesem Grund die entsprechende Behörde zu verstehen gibt, dass die auf dem Sammelkonto hinterlegten Wertpapiere nicht Dritten sondern der insolventen Partei als Kontoinhaber gehören; (ii) die insolvente Partei (in diesem Fall die internationale Depotstelle) zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung nicht über ausreichende Wertpapiere, die unter ihrem Namen im lokalen Registrierungssystem registriert sind, verfügt, um das Guthaben der Wertpapiere in ihrer Verwahrung für alle Kunden zu decken, sodass, da es nicht in der Lage ist, den gesamten Betrag, der jedem einzelnen zusteht, zurückzugeben, die Menge, die wirksam wiederhergestellt werden kann, von den Regeln für die Verteilung des bestehenden Saldos und der Anerkennung und Priorität der Kredite abhängig ist, die von der Regel, die die Insolvenz regelt, festgelegt werden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

Aus den gleichen Gründen und auf der Grundlage der Bestimmungen ausländischer Gesetze, die für die Wertpapiere und deren Verwahrung sowie für das Insolvenzverfahren gelten bis die Situation geklärt ist und das Recht des Endkunden anerkannt ist (was sich über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus verzögern könnte), kann die Insolvenz die volle Anerkennung und Ausübung der Rechte des Kunden an den Wertpapieren sowie die Ausübung von Maßnahmen bezüglich Forderungen behindern, und dies kann die Mitarbeit des Inhabers des Sammelkontos erfordern (was abgelehnt, verzögert oder technisch unmöglich sein kann).

Schließlich wird der Kunde darüber informiert, dass die Wertpapiereinlagen von Kunden auf Konten bei Kreditinstituten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union durch Garantiesysteme im Einklang mit den Bestimmungen der Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten und den von diesen festgelegten Limits geschützt sind. In Ländern außerhalb der Europäischen Union werden diese Einlagen ggf. nicht durch gleichwertige oder ähnliche Garantiesysteme geschützt.

Sobald der Kunde über diese Risiken benachrichtigt wurde, wird er auch darüber informiert, dass die Bank gemäß der spanischen Gesetzgebung zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz einer internationalen Unterdepotstelle nicht garantiert und nicht verpflichtet ist, auf die Aufforderung zur Rückgabe der Wertpapiere zu reagieren. Des Weiteren erstreckt sich ihre Haftung in Verbindung mit dem Einsatz von internationalen Unterdepotstellen und Sammelkonten auf die Anwendung (allein oder über die benannte Unterdepotstelle) der Sorgfaltspflicht bei der Bewertung, Auswahl, Auftragsvergabe, Wartung und Kontrolle der internationalen Unterdepotstellen, auf die Aufrechterhaltung außerordentlich strenger Kriterien und Anforderungen an die Zahlungsfähigkeit, das operative oder rechtliche Risiko und die Qualität der Dienstleistung sowie darauf, ihre Kunden auf eine präzise, vollständige und verständliche Art und Weise über die Risiken zu informieren, die sie als Ergebnis der Entscheidung über den Vertragsabschluss und die Hinterlegung ausländischer Wertpapiere auf Konten bei der Bank übernehmen. Wenn Kunden diese möglichen Risiken oder die Vorgehensweise mit den Sammelkonten bei Unterdepotstellen nicht akzeptieren möchten, sollten sie auf das Geschäft mit ausländischen Wertpapieren verzichten, das, wie oben erläutert, notwendigerweise die Nutzung dieser Art von Konten nach sich zieht.

Im Falle detaillierter Informationen, die sich im Laufe der Zeit ändern können (aufgrund der potenziell hohen Anzahl internationaler Unterdepotstellen, die auf der Grundlage von Investitionsentscheidungen des Kunden eingesetzt werden können), stellt die Bank in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Wertpapiere von Kunden vollständige, aktualisierte und genaue Informationen über die Identität, das Herkunftsland, die Bonität, die Anforderungen und Regeln für die Segregation von Wertpapieren und spezifische Risiken, die sich jeweils aus der Nutzung der Sammelkonten einer jeden Unterdepotstelle ergeben, bereit. Dadurch werden Sie dazu aufgefordert, diese vor dem Vertragsabschluss und der Einzahlung ausländischer Wertpapiere auf Ihr Depot gründlich zu studieren und zu analysieren.

Diese Informationen können eingesehen werden unter:

https://www.caceis.com/fileadmin/documents/pdf/Who-We-Are/Where-to-find-us/Spain/Sub-Custodios-CACEIS-Bank-Spain.pdf

Auf dieser Webseite finden Sie Informationen über die von der Bank für die Führung von Sammelkonten ausgewählten Unterdepotbanken, wobei das Land, das Rating und die Identifikation des Kontoinhabers angegeben werden und ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass zwischen den Finanzinstrumenten der Kunden, die von der ausgewählten Unterdepotbank gehalten werden, und den Finanzinstrumenten, die sich im Besitz der Bank befinden, sowie den Risiken, die sich aus der Hinterlegung auf einem Sammelkonto ergeben, unterschieden wird.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Der Kunde kann detaillierte Informationen über die Investition in ausländische Wertpapiere und die ausgewählte Unterdepotstelle erhalten, indem er diese Information auf der Grundlage des ausstellenden Landes der betreffenden Wertpapiere zu Rate zieht.

7.7 Informationen, die die Bank dem Kunden zur Verfügung zu stellen hat

Die Bank stellt den Kunden alle Informationen über Wertpapiere, die bei ihr hinterlegt oder verwaltet sind, schriftlich und auf dem vereinbarten Medium zur Verfügung und erhält gegebenenfalls spezifische Anweisungen von ihnen. Die Bank übermittelt den Kunden jedes Mal, wenn sie eine Transaktion durchführen, die die Struktur der verwahrten, registrierten oder verwalteten Wertpapiere verändert, eine Bestätigung oder einen Bericht über die daraus resultierende Position. Darüber hinaus stellt die Bank den Kunden eine Erklärung über das Wertpapierkonto bereit, um sie über den Status der bei der Bank hinterlegten Wertpapiere sowie über die Bilanzen und Erträge aus diesen Wertpapieren zu informieren, die dazu dienen, die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen zu erleichtern. Die Bank stellt dem Kunden jedoch alle Informationen zu Transaktionen, die vom Kunden abgeschlossen wurden, zur Verfügung, wann immer dieser diese schriftlich und innerhalb der gesetzlichen Frist beantragt, da die Bank über die durchgeführten Transaktionen Protokoll und eine Akte dokumentarischer Nachweise der erhaltenen Bestellungen führt.

Außer im Falle von Fehlern stellt der Auszug des Wertpapierkontos das Informationsmittel für die Protokollierung und Verwahrung der darin angegebenen Wertpapiere dar, wobei der aktuellste Auszug oder der Positionsbericht, den der Kunde erhält, die Realität zu diesem Zeitpunkt widerspiegelt, und alle vorherigen Auszüge ersetzt und ungültig macht. Dieser Auszug ist ein persönliches und nicht übertragbares Dokument und unterliegt daher weder der Übertragung noch der Billigung und stellt einen ausreichenden Anspruch dar, um die Bank aufzufordern, die bei ihr verwahrten oder von ihr verwalteten Wertpapiere zurückzugeben, was den Kunden nicht daran hindert, sein Recht auf andere Weise geltend zu machen.

Die Legitimationsbescheinigung, die für die Ausstellung durch das für die Rechnungslegung zuständige Unternehmen angemessen ist, bleibt hiervon unberührt. Die Person, die in der Buchhaltung als rechtmäßiger Inhaber erscheint, wird als rechtmäßiger Inhaber angesehen, und diese Person und die Begünstigten aller Rechte, die sich aus den Wertpapieren oder den begrenzten dinglichen Rechten oder Belastungen ergeben, werden die einzigen ermächtigten Parteien sein, die ihre Ausstellung beantragen können.

Falls notwendig, kann die Legitimierung der Übertragung und der Ausübung der Rechte, die sich aus den durch Bucheffekte dargestellten Wertpapieren, oder aus begrenzten dinglichen Rechten oder für sie festgelegten Belastungen durch Urkunden ergeben, wodurch die Identität des Inhabers der Wertpapiere und gegebenenfalls die beschränkten Rechte oder Belastungen, die Identifizierung des ausstellenden Instituts und die Ausgabe, Klasse, der Nennwert und die Anzahl der enthaltenen Wertpapiere sowie das Datum ihrer Ausgabe angegeben wird. Die Urkunden geben des Weiteren auch den Zweck, für den sie ausgestellt wurden, und ihre Gültigkeitsdauer an.

Urkunden können sich auf alle oder einen Teil der Wertpapiere beziehen, die das jeweilige Guthaben umfassen. Wenn sie sich nur auf einen Teil dieser Wertpapiere beziehen, wird die entsprechende Aufschlüsselung zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe auf dem Konto vorgenommen, auf dem die Wertpapiere eingetragen werden, die bis zur Rückgabe der Urkunde oder bis zum Ablauf dieser aufbewahrt werden.

Es darf nicht mehr als eine Urkunde für dieselben Wertpapiere und für die Ausübung derselben Rechte ausgestellt werden. Die Urkunde gewährt nicht mehr Rechte als die, die sich auf die Legitimation beziehen, und alle Veräußerungen der Urkunde sind nichtig.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Das Guthaben der Wertpapiere, für die die Urkunde ausgestellt wird, wird gesperrt, und es dürfen keine Übertragungen oder Belastungen vorgenommen und die entsprechenden Einträge nicht vorgenommen werden, bevor die Urkunde zurückgegeben wurde, außer im Falle von Übertragungen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungen; die Verpflichtung zur Rückgabe erlischt, wenn die Urkunde nichtig geworden ist.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass jede Anfrage, die zur Herausgabe von Kopien oder Duplikaten von Informationen durch die Bank gestellt wird, der Anwendung der entsprechenden Gebühren unterliegt.

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, sämtliche Informationen, die an ihn gerichtet sind, in gedruckter Form oder auf einem nicht gedruckten, langlebigen Medium zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck kann die Bank alle Mittel oder Instrumente für die Lieferung der Informationen verwenden, sodass der Kunde sie während eines für die Zwecke der Information ausreichenden Zeitraums speichern und wiederherstellen kann und die unveränderte Vervielfältigung ermöglicht wird.

In jedem Fall geben die Kunden mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung der Bank ihre Zustimmung dazu, dass die vorgesehenen Informationen, die gemäß den Verhaltensrichtlinien für die Erbringung von Dienstleistungen und Produkten im Rahmen dieser Vereinbarung mittels elektronischer Kommunikation an ihre E-Mail-Adresse oder über einen Benachrichtigungsdienst an das von den Kunden zu diesem Zweck angegebene mobile Gerät gesendet werden, bereitgestellt werden.

7.8 Informationen, die Kunden der Bank zur Verfügung zu stellen haben

Damit die Bank ihre Leistungen im Rahmen dieser Mustervereinbarung erbringen kann, verpflichtet sich der Kunde, der Bank alle Informationen bereitzustellen, die im Hinblick auf die erbrachten Leistungen erforderlich sind, und zwar in Übereinstimmung mit den geltenden Verhaltensrichtlinien. Der Kunde erklärt und bestätigt, dass alle Informationen, die er der Bank vor oder gleichzeitig mit der Ausführung dieser Vereinbarung bereitgestellt hat, wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt sind. Die Bank wird sich auf die vom Kunden bereitgestellten Informationen verlassen, es sei denn, sie weiß, dass diese Informationen offenkundig veraltet, ungenau oder unvollständig sind.

7.9 Gebühren, Aufwendungen und Steuern

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Gebühren für die Verwaltung und Wartung des Wertpapierkontos, deren Bedingungen, Häufigkeit, Berechnungsgrundlage und Bewertungsregeln in den spezifischen Geschäftsbedingungen dieses Dokuments festgelegt sind, sowie alle sonstigen, die ggf. im Zuge von Kunden bestellten oder in ihrem Namen in Bezug auf die Wertpapiere durchgeführten Transaktionen entstehen, zu zahlen. Die Bank kann die Bedingungen mittels persönlicher Mitteilung in Textform an den Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten ändern, gemäß Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments. Wenn diese Änderungen deutlich vorteilhaft für den Kunden sind, treten sie sofort in Kraft.

Der Kunde übernimmt alle Portokosten, die aufgrund der Lieferung von Dokumenten, die im Rahmen dieser Vereinbarung erstellt wurden, sowie sämtliche Steuern, die auf die Herkunft, Erfüllung oder den Ablauf der Verpflichtungen, die sich aus dieser Mustervereinbarung ergeben, erhoben werden.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

7.10 Bereitstellung von Fonds und Wertpapieren. Entschädigungsanspruch

Die Bank ist befugt, das zugehörige Konto und in Ermangelung eines ausreichenden Guthabens auf dem zugehörigen Konto, eines der im Namen des Kunden bei der Bank geführten Girokonten oder Open Girokonto mit den im obigen Kapitel „Gebühren, Aufwendungen und Steuern“ genannten Beträgen zu belasten.

Dieser Entschädigungsanspruch erstreckt sich auf alle Konten und Einlagen, die der Kunde bei Dritten hält. Die Ausübung der Rechte und die Veräußerung der Mittel diesbezüglich müssen undifferenziert, d. h. als gemeinschuldnerisch festgelegt sein.

Ist der Saldo dieser Konten unzureichend, wird die Bank den Kunden über diesen Umstand informieren und eine Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank alle von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapiere verkaufen, wobei die nachstehend angegebene Reihenfolge im Allgemeinen und weitestgehend einzuhalten ist: 1) nationales oder internationales variables Einkommen; 2) Anteile an kollektiven Investmentgesellschaften; 3) öffentliches oder privates festes Einkommen; 4) sonstige Wertpapiere, die den Kriterien der Verringerung der Liquidität am Markt entsprechen.

Sollte es daher zu einer Überziehung des Wertes von Wertpapieren kommen, wenn der Kunde einen Kaufauftrag erteilt, ist der Kunde für jede Art von Schaden und Verlust, der aufgrund dessen bei der Bank entstehen könnte, haftbar, insbesondere wenn der Rückkauf von dem Wertpapierverrechnungs- und abwicklungsinstitut durchgeführt wird. In diesem Fall wird der ordnungsgemäß dokumentierte wirtschaftliche Umfang des finanziellen Schadens und des Verlustes von dem zugehörigen Konto abgebucht und die Bank ist befugt, gemäß dem vorherigen Absatz vorzugehen.

Gemäß den Artikeln 1730 und 1780 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches [Código Civil] kann die Bank bei Gewährung einer Garantie für die Zahlung des geschuldeten Betrags und aller Entschädigungen und Erstattungen, auf die sie Anspruch hat, die Wertpapiere behalten, die letztlich gemäß dieser Mustervereinbarung hinterlegt oder verwaltet werden und von der im spanischen Insolvenzgesetz [Ley Concursal] festgelegten Priorität profitieren.

7.11 Dauer und Beendigung der Mustervereinbarung

Sofern keine gesonderte Vereinbarung existiert, die das Gegenteil besagt, wird diese Mustervereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien einseitig gekündigt werden.

Der Kunde kann die Vereinbarung jederzeit, durch eine 15 Tage im Voraus an die Bank gesendete schriftliche Mitteilung kündigen. Die Bank kann sie ebenfalls in einer mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Kündigungstermin an den Kunden gesendeten schriftlichen Mitteilung kündigen, es sei denn, die Kündigung erfolgt aus folgenden Gründen: a) die Nichtzahlung von Verpflichtungen durch den Kunden, die sich aus der Vereinbarung ergeben, b) die Verletzung der Rechtsvorschriften bezüglich Geldwäsche oder Marktmissbrauch, oder c) um ein Kreditrisiko beim Kunden zurückzuführen. Im letzteren Fall kann die Kündigung der Vereinbarung sofort in Kraft treten.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

Wird die Vereinbarung gekündigt, gibt die Bank die Wertpapiere entweder durch physische Zustellung der Urkunden oder durch die Verschiebung oder Übertragung der Bucheffekte eines anderen teilnehmenden Unternehmens eines zentralen Wertpapierdepots an den Kunden zurück, in beiden Fällen nachdem der Kunde den aktuellsten Auszug des Wertpapierkontos oder gegebenenfalls den Legitimationsnachweis zusammen mit den Originalbelegen oder -urkunden, die die Bank ggf. ausgestellt hat, die der Kunde in Bestätigung des Empfangs unterzeichnet hat, zurücksendet, wobei die Bank diese gegebenenfalls durch gerichtliche oder notarielle Lieferung an den Kunden sendet, wenn dieser sich weigert, sie anzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle offenen Forderungen für die bei der Beendigung der Vereinbarung durchgeführten Transaktionen zu begleichen sowie den anteiligen Teil periodischer Gebühren zu zahlen, die durch die wirksame Kündigung entstehen.

Die Kündigung dieser Vereinbarung wird die Bank nicht daran hindern, Transaktionen abzuschließen oder Verpflichtungen zu erfüllen, die mit Dritten vor dem Tag, an dem die Kündigung erfolgen sollte, übernommen wurden.

Sobald der Ablauf oder die Beendigung der Vereinbarung erfolgt, ob wie vorgesehen oder im Voraus, hat die Bank eine maximale Frist von fünfzehn (15) Tagen, um bereits erteilte Aufträge zu erfüllen und auszuführen, es sei denn, die Art der Wertpapiere oder andere Marktbedingungen erfordern einen längeren Zeitraum, um das Wertpapierkonto zu schließen.

Die Bank kann die Bedingungen mittels persönlicher Mitteilung in Textform an den Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten ändern, gemäß Klausel 1.7, Kapitel 1 des vorliegenden Dokuments. Wenn diese Änderungen deutlich vorteilhaft für den Kunden sind, treten sie sofort in Kraft.

7.12 Rückgabe oder Übertragung von Wertpapieren

Wird die Übertragung der Wertpapiere an ein anderes Institut beantragt, ist es notwendig, das von der Bank zu diesem Zweck erstellte Formular auszufüllen, das der Bank zusammen mit dem aktuellsten, auf der Rückseite von dem Kunden als Bestätigung des Empfangs unterzeichneten Auszug des Wertpapierkontos zusammen mit allen anderen Dokumenten, die für diesen Zweck notwendig sind, einzureichen.

Gegebenenfalls wird die Bank dieselben Urkunden an den Kunden zurückgeben. Sollte dies aufgrund der Übertragbarkeit der Wertpapiere nicht möglich sein, wird sie eine Menge zurückgeben, die dem verwahrten oder verwalteten Betrag entspricht, derselben Klasse von Wertpapieren angehört und über die gleichen Eigenschaften verfügt und dieselben Rechte gewährt.

Wertpapiere, die Garantien oder Wertpapieren oder Pfändungen oder gerichtlichen Schuldverschreibungen unterliegen, dürfen nicht zurückgegeben werden.

Die Bank wird die in der zum Zeitpunkt der Stornierung oder Überweisung geltenden Gebührentabelle aufgeführte Gebühr für die Stornierung oder Überweisung erheben und ist berechtigt, diese Beträge im Einklang mit der in dem Kapitel „Gebühren, Aufwendungen und Steuern“ dieses Dokuments vorgesehenen Weise einzuziehen.

Sobald die entsprechende Frist für den Einzug der vereinbarten Gebühren und der Zeitraum, in der die Kündigung der Verwahrung, Registrierung oder Übertragung der Instrumente erfolgen soll, verstrichen ist, werden offene Forderungen gemäß der angegebenen Frist anteilig anfallen.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 – NIF A28021079

7.13 Haftung

Die Bank ist ausschließlich für etwaige finanzielle Beeinträchtigungen haftbar, die ihr Handeln dem Kunden ggf. verursacht, wenn dieser Schaden und Verlust auf Handlungen zurückzuführen ist, die sorgfaltswidrig oder durch die Verletzung der Klauseln dieser Vereinbarung oder der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden, und wird von der Haftung für Schäden und Verlusten befreit, die auf höhere Gewalt, zufällige Ereignisse zurückzuführen sind oder infolge einer verspäteten Benachrichtigung der Bank durch den Kunden bezüglich der betreffenden Aufträge oder Weisungen oder deren Ungenauigkeit entstanden sind.

7.14 Anreize und Richtlinie für Interessenskonflikte

Openbank hat eine Richtlinie für Interessenkonflikte und besondere Verfahren, die es ihr ermöglichen, ihre Kunden proaktiv zu identifizieren, zu protokollieren, zu verwalten und, wenn es unvermeidbar ist, über mögliche Situationen des Interessenkonflikts, die ihnen schaden können, zu informieren.

Diese Richtlinie:

- Identifiziert unter Bezugnahme auf die spezifischen Anlagedienstleistungen, Aktivitäten und Nebenleistungen, die von oder im Auftrag von **Openbank** ausgeführt werden, die Umstände, die einen Interessenkonflikt darstellen oder hervorrufen können, um das Risiko der Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden zu verringern;
- Bestimmt die zu befolgenden Verfahren und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Vorbeugung oder Verwaltung dieser Situationen, wobei die Unabhängigkeit der zuständigen Personen, die die betroffenen Tätigkeiten ausführen, begünstigt wird.
- Für Fälle, in denen ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat **Openbank** ein spezifisches Verfahren eingeführt, um, bevor sie Geschäfte im Namen des Kunden abwickelt, die allgemeine Natur und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die Schritte, die zur Milderung dieser Risiken unternommen werden, offenzulegen. Diese Offenlegung enthält unter Berücksichtigung des Kundentyps ausreichende Details, damit dieser eine fundierte Entscheidung in Bezug auf den Service, in dessen Rahmen der Interessenkonflikt entsteht, treffen kann.

Alle oben genannten Kommunikationskanäle mit **Openbank** stehen Ihnen für weitere Informationen zu Interessenkonflikten zur Verfügung. Darüber hinaus ist MiFID bestrebt, dass alle Unternehmen, die Anlagedienstleistungen anbieten, im besten Interesse ihrer Kunden aufrichtig, unparteiisch und professionell handeln. In diesem Zusammenhang warnt die Richtlinie vor den Auswirkungen von Anreizen auf das Unternehmen selbst und auf die Arbeitnehmer, die die Dienstleistungen erbringen und deren Verhalten beeinflussen.

Anreize sind Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Leistungen, die **Openbank** in Bezug auf die Bereitstellung von Anlagedienstleistungen hinsichtlich Finanzinstrumente, die von diesem Hinweis abgedeckt sind, an Dritte zahlt oder von diesen erhält.

Alle bezahlten oder empfangenen Anreize verhindern nicht, dass **Openbank** das beste Interesse seiner Kunden verfolgt.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M - 87030 - NIF A28021079

In jenen Fällen, in denen **Openbank** Anreize erhält, wird sie die Mechanismen und Maßnahmen anwenden, die festgelegt wurden, damit die Dienstleistungen und Produkte, die den Kunden angeboten werden, den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. **Openbank** stellt seinen Kunden Werkzeuge zur Verfügung, die ihre Investitionsentscheidungen erleichtern und ihnen ausreichende Informationen für eine angemessene Überwachung dieser liefern.

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, stellt **Openbank** seinen Kunden detaillierte Informationen über mögliche Anreize bereit, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Anlagedienstleistung oder einer bestimmten Transaktion, die in ihrem Namen durchgeführt wird, erhalten werden.

Die Vergütungspolitik von **Openbank** garantiert die kontinuierliche Verfolgung des besten Interesses seiner Kunden, da **Openbank** nicht die Platzierung ihrer eigenen Produkte fördert, sondern Finanzinstrumente mehrerer Emittenten anbietet, aus denen ihre Kunden nach Belieben wählen können. Der Anreiz für die eigenen Mitarbeiter oder die am Marketing beteiligten Dritten erfolgt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien, wie zum Beispiel das Volumen der abgewickelten Anrufe, die Mitarbeiterleistung, die Einhaltung von Rechtsvorschriften und interner Richtlinien, die Einhaltung des Verhaltenskodex des Wertpapiermarktes und die Qualität der Dienstleistung.

Open Bank, S.A. Sitz der Gesellschaft: Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien - Handelsregister Madrid, Folio 202, Band 5308, Blatt M – 87030 – NIF A28021079

Openbank

Immer verfügbar

Kontaktieren Sie uns:

Nicht-Kunden: 069 945 189 718

Kunden: 069 945 189 175

hilfe@openbank.de

Folgen Sie uns:

@openbank

@openbankinternational

@openbank